

SIT 70

Sozialarbeit in Tirol

Informationsblatt für Mitglieder des
obds - Landesgruppe Tirol

obds - Landesgruppe Tirol,
6021 Innsbruck, Postfach 775
Email
tirol@sozialarbeit.at
Website
<http://www.tirol-sozialarbeit.at/>

Dieses **SIT**
gehört

Zweckform 3481

Österreichische Post AG - Info.Mail Entgelt bezahlt

*Achtung wichtig !!!
Generalversammlung
des obds - Landesgruppe Tirol
am 22.5.2005 19⁰⁰ Uhr
im Veranstaltungszentrum SINNE
Wahl des Vorstandes, Beschluss der neuen
Satzungen u.v.a.*

Schwerpunkt
Geldsachen



Inhalt SIT 70

Vorwort	03
Sozial unverträglich	04
Moldawien Austausch	06
Grundeinkommen	07
Vom Teilen zum Tauschen	09
Geldsachen - soziale Problemdimensionen	12
TGSG Meilenstein oder Etikettenschwindel	14
Armutsforschung	16
Steuern gegen Frauenarmut	20
Gehaltkonto für JedeN?	23
Service Geldquellen/ Fonds	24
Info zur Sozialroutenplanerin	26
BAGS Kollektivvertrag KIZ	27
BAGS - aktueller Stand	29
Unterbringung von AsylwerberInnen	31
Asylrecht ist Menschenrecht	33
Arge Schubhaft - Nachlese, Chronik	34
Solidaritätsaktie Arge Schubhaft	36
Stellungnahme zur Änderung der Suchtgiftverordnung	37
Generalversammlung des obds Landesgruppe Tirol	39
IFSW - Friend	39
Nachlese zu 20 Jahre HEH	40
Positionspapier des Arbeitskreis Wohnen	42
Mietzinsbeihilfe in Tirol	42
HEH - Rätsel	44
Service - Vereinsstatuten obds - Landesgruppe Tirol	46
Das Letzte für SIT 70	48
Vorschau auf SIT 71	48

Impressum

SIT - Mitteilungsblatt des
obds - Landesgruppe Tirol
Medieninhaber, Herausgeber, Redaktion:
obds - Landesgruppe Tirol
6021 Innsbruck, Postfach 775
AUFLAGE SIT 70 180 Stk.

Preise für Einschaltungen im **SIT**

Stelleninserate und Ankündigungen für Fortbil-
dungs- und Ausbildungsveranstaltungen, Semi-
nare:

1/1 Seite	Euro 72,65
1/2 Seite	Euro 36,32
1/4 Seite	Euro 18,16
1/8 Seite	Euro 9,08

Werbeeinschaltungen:

1/1 Seite	Euro 145,34
1/2 Seite	Euro 72,65
1/4 Seite	Euro 36,32
1/8 Seite	Euro 18,16

Beilagen

1 Blatt A4 (2 Seiten) Euro 72,65
(Maximalumfang: 4 Seiten A4)
Beihefter auf Anfrage

Interessierte Institutionen/ Einzelpersonen können ein SIT- Abo (3 Ausgaben pro Jahr-
inkl. Porto) zu Sozialarbeit relevanten Themen zum Preis von 10 Euro abonnieren.
Mail an tirol@sozialarbeit.at mit Zustelladresse genügt.

VORWORT

Helga Oberarzbacher, Obfrau des obds - Landesgruppe Tirol

Liebe SIT Leserin, lieber SIT Leser!
Liebe KollegInnen und Kollegen!

Da wir auf unsere letzte Ausgabe unserer Berufsverbandszeitschrift SIT viel positive Rückmeldungen hinsichtlich der Themenvielfalt erhielten, haben wir diese konstruktive Anregung aufgenommen und vorliegende Ausgabe in diese Richtung produziert. Es gibt wieder eine Menge interessanter Artikel zu aktuellen Themen in Tirol. Nachdem das Thema Geld, Budget und Finanzen und der damit verbundene Mangel ein Dauerbrenner u. a. auch im Bereich der Sozialarbeit ist, haben wir diesmal einige interessante Beiträge zur Grundsicherung, Steuerpolitik, Teilen und Tauschen und Armutsforschung zusammengetragen.

Wie in jeder Ausgabe möchte ich Euch auch über die Entwicklungen und unsere Aktivitäten zum Berufsgesetz informieren sowie Aktuelles ankündigen.

Berufsgesetz

Entsprechend den Zielsetzungen unserer Arbeitsperiode wurden weitere Aktivitäten hinsichtlich der Erlangung eines bundeseinheitlichen Berufsgesetzes für Dipl. SozialarbeiterInnen von uns politisch auf Bundes- sowie auf Landesebene getätigt.

Auf Initiative von BMⁱⁿ Haubner wurde das Thema Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Sozialarbeit bei der Landeshauptleutekonferenz eingebracht. Die Landeshauptleutekonferenz fasste dazu am 4. Nov. 2005 folgenden Beschluss (Zitat): „Die Länder lehnen die Schaffung einer Bundeskompetenz für ein einheitliches Berufsbild für diplomierte SozialarbeiterInnen ab. Sofern ein Bedarf nach einheitlichen Regelungen bestehen sollte, wäre eine Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG das geeignete Instrument. Die bereits in Kraft getretene Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe enthält unter anderem Regelungen über Diplom-SozialbetreuerInnen.“

Diese Entscheidung ist für uns in zweierlei Hinsicht problematisch. Einerseits wurde von uns eine Art. 15a B-VG Vereinbarung aus bestimmten Gründen nie angestrebt. Weiters wurde wiederum eine Gleichstellung bzw. Verwechslung mit den Dipl. Sozialbetreuungsberufen vorgenommen. Die Unterschiede im Titel zwischen Dipl. SozialbetreuerInnen und Dipl. SozialarbeiterInnen klar zu definieren und die Abgrenzung in den unterschiedlichen Arbeitsfeldern vorzunehmen, scheint wohl das Schwierigste in der Kommunikation mit PolitikerInnen zu sein. Offenbar ist dies wiederum nicht gelungen oder handelt es sich um eine „bewusste“ Verwechslung?

Auf Landesebene haben auf Initiative des obds - Landesgruppe Tirol die Landtagsabgeordneten Reiter (SP), Wolf (VP) und Schiessling (SP) im November 2005 einen Antrag auf die „Schaffung eines einheitlichen Berufsgesetzes für diplomierte SozialarbeiterInnen“ im Tiroler Landtag eingebracht. Das Ergebnis der Bearbeitung steht noch aus.

Wir werden dennoch nicht müde unsere „Sisyphus-Arbeit“ bis zur nächsten Generalversammlung fortzusetzen. Unsere Bemühungen in Tirol gehen auch in die Richtung, unsere KollegInnen des Bundesvorstandes in Wien aufzufordern, den persönlichen Kontakt mit BMⁱⁿ Haubner aufzunehmen und die Brisanz und Notwendigkeit für ein bundeseinheitliches Berufsgesetz persönlich darzulegen. Die Zeit drängt, denn die nächsten NR-Wahlen werden (wahrscheinlich im Nov.) 2006 stattfinden. Bis dahin sollte die jetzige Bundesregierung unser Berufsgesetz beschlossen haben.

Generalversammlung

Die 2-jährige Funktionsperiode des derzeitigen Vorstandes endet im Mai 2006. Aus diesem Grund findet am 22. Mai 2006 um 19.00 Uhr im Café Sinne die nächste Generalversammlung, bei der ein neuer Vorstand gewählt werden muss, statt. Ich ersuche jede/n Einzelne/n von Euch sich Gedanken über eine etwaige Kandidatur zu machen, denn wir brauchen dringend engagierte KollegInnen die unsere Arbeit fortsetzen.

Zur Vorbereitung der Generalversammlung findest du die von uns überarbeiteten Vereinsstatuten, die in der Generalversammlung beschlossen werden, in dieser Ausgabe.

Alle die an der Generalversammlung teilnehmen erhalten als Anerkennung für ihr Kommen das Buch von Alexander Maly „Tatort Banken“, das der Autor dem obds preiswert zur Verfügung gestellt hat.

Ich wünsche allen unseren Leserinnen und Lesern mit dieser Ausgabe viel Spaß und verbleibe bis zur nächsten Generalversammlung mit freundlichen Grüßen

Helga Oberarzbacher
Vorsitzende des obds - Landesgruppe Tirol

Sozial unverträglich

Trummer Sabine, Gabi Plattner für den SPAK

Der Sozialpolitische Arbeitskreis Tirol (SPAK) ist ein parteiunabhängiges Gremium, in dem soziale Einrichtungen aus unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen vernetzt sind. Der SPAK versteht sich in Ausübung des politischen Mandats von Sozialarbeit auch als Sprachrohr für jene Hilfesuchenden, die keine Lobby haben und deren Notlagen oft ignoriert werden. Daher sieht es der SPAK Tirol auch als Auftrag und Aufgabe, sich für die Aufrechterhaltung und die Verbesserung von sozialen Hilfesystemen einzusetzen. Fachlicher Austausch, solidarische Unterstützung, Vernetzungstreffen und Verhandlungen mit zuständigen PolitikerInnen und Öffentlichkeitsarbeit sind darüber hinaus ebenso Schwerpunkte des SPAK.

Die im SPAK vertretenen Einrichtungen unterstützen Kinder, Jugendliche, Frauen, Familien, Männer, die sich aus unterschiedlichen Gründen in spezifischen sozialen Notlagen befinden. Sie sind wohnungslos, von Wohnungslosigkeit bedroht, arbeitslos, psychisch krank, sie wissen nicht wie sie sich ihren Lebensunterhalt finanzieren sollen, sie sind von physischer, psychischer bzw. sexualisierter Gewalt betroffen, werden von ihren Eltern vernachlässigt, leiden unter gesellschaftlicher Ausgrenzung ...

In den letzten Jahren sind soziale Einrichtungen mit einer deutlich steigenden Zahl an Hilfesuchenden konfrontiert. Die objektiven Verschlechterungen der sozialen Lage (steigende Arbeitslosigkeit, prekäre Beschäftigungsverhältnisse, wachsende Armutsgefährdung, steigende Lebenshaltungskosten, ...) führen dazu, dass immer mehr Menschen Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen müssen. Dies verdeutlichen die jeweiligen Statistiken der Einrichtungen, diese Entwicklung bestätigt auch die Sozialbedarfserhebung des Landes Tirol aus dem Jahr 2003.

Wunsch ...

Die Tiroler Landesregierung nimmt diese Entwicklung ernst und bekennt sich klar und unmissverständlich zu einer Aufrechterhaltung der bestehenden Angebote für Menschen in Notlagen. In enger Kooperation mit den erfahrenen und langjährig etablierten Einrichtungen werden darüber hinaus auf Basis einer vorausschauenden Sozialplanung die bestehenden Angebote entsprechend dem notwendigen Bedarf angepasst, um allen Menschen in Notlagen die notwendige Unterstützung zukommen zu lassen. So nimmt Tirol in vielen Bereichen der Sozialpolitik inzwischen eine Vorreiterrolle ein. Soziale Gerechtigkeit, Chancengleichheit und die aktive Einbindung der Betroffenen zählen dabei zum

Pflichtprogramm einer modernen Sozialpolitik, betont die Landesregierung: Moderne Sozialpolitik bedeutet nicht, hilfesuchenden Menschen Almosen zu gewähren, sondern sie so zu stützen, dass sie wieder die Kraft finden sich selbst zu helfen. Der Vielfalt an sozialen Problemlagen in unserer Gesellschaft stellen soziale Einrichtungen ein professionelles Angebot an sozialen Dienstleistungen gegenüber.

...und Wirklichkeit – verschlechterte Rahmenbedingungen

Beratungs- und Betreuungseinrichtungen sind zwar Teil der sozialen Infrastruktur des Landes und erfüllen Aufträge der öffentlichen Hand. Die finanzielle Absicherung, die Voraussetzung für die Erfüllung dieses Auftrages ist, wird für soziale Einrichtungen zunehmend prekärer, der zeitliche Aufwand zur Aufrechterhaltung der bestehenden Angebote nimmt entsprechend zu. Nachdem es bereits im Jahr **2004** zu Kürzungen der Fördermittel von sozialen Einrichtungen seitens des Landes Tirol kam, die Angebotsreduktionen zur Folge hatten, enthielt der ursprüngliche Budgetentwurf für **2005** neuerlich lineare Kürzungen von 10 – 15%! Der SPAK hat in vielen Gesprächen mit und Schreiben an zuständige PolitikerInnen (Sozialausschussmitglieder, LRin Gangl, LR Eberle, LH van Staa, LHstv. Gschwentner,...) auf die dramatischen Auswirkungen dieser drohenden Kürzungen aufmerksam gemacht – massive Einschnitte im sozialen Netz durch Rücknahme von Angeboten bis hin zu Schließungen von Einrichtungen. Durch Nachverhandlungen und Umschichtungen wurde ein Teil der Kürzungen zurückgenommen. Allerdings erhielten nicht alle Einrichtungen den notwendigen und von den jeweiligen Fachabteilungen geprüften und anerkannten Förderbedarf. Durch die Gewährung von Nachtragsbegehren, durch diverse „Notfallpläne“ und vorübergehende Angebotsreduktionen und mit großem organisatorischen Aufwand konnten die Einrichtungen im Jahr 2005 ihr Angebot, wenn auch eingeschränkt, noch aufrechterhalten.

Ein Ausnahmejahr? Leider nein. Im Budgetentwurf für **2006** wurden die gekürzten Summen aus 05 fortgeschrieben.

Kürzen von sozialen Einrichtungen heißt

Gekürzt werden Einrichtungen – getroffen werden direkt und unmittelbar jene Menschen, die bei der Bewältigung ihrer Problemlagen Unterstützung brauchen. Gefährdet sind also nicht nur die sozialen Einrichtungen, sondern jene Menschen, denen es bisher gelungen ist, den sozialen Abstieg – sei es in die Armut, Wohnungslosigkeit, Langzeitarbeitslosigkeit - zu vermeiden, sich vor gewalttäti-

gen Übergriffen zu schützen und vor sozialer Isolation/Ausgrenzung zu bewahren. Aus bewältig-baren Problemlagen werden unlösbare, soziale Not und Konfliktsituationen werden prolongiert und verfestigt – mit all den sozialpolitischen, arbeitsmarktpolitischen und gesundheitspolitischen Auswirkungen. „Sparen“ bei sozialen Einrichtungen heißt konkret Rückbau von Wohn-, Beratungs- und Betreuungsangeboten und dies bei steigendem Bedarf!

Konkret am Beispiel KIZ und Chill Out

Allein für die Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt fehlen für 2006 ca. € 290.000,- des von der Jugendwohlfahrtsbehörde geprüften und genehmigten Förderbedarfs. Ganz besonders prekär ist die aktuelle Situation für´s KIZ und Chill Out. Bis dato gibt es noch keine schriftliche Zusage über die Förderhöhe. Verhandlungen mit Soziallandesrat Gschwentner stehen noch aus. Sollten diese Verhandlungen nicht positiv verlaufen, fehlen den Einrichtungen ca. 20 % des Förderbedarfs!

Die Folgen:

- Rückbau des Angebotes im KIZ auf den Stand von 1999 (Reduktion der Anzahl der Plätze für die Notschlafstelle von 7 auf 4, Einschränkungen von Beratungen in Krisensituationen für Kinder, Jugendliche und Familienangehörige, Streichung von Informations- und Aufklärungsarbeit an Schulen)
- Schließung des Chill Out (Anlaufstelle, Beratungsstelle, Übergangsbereich mit 10 Wohnplätzen für Jugendliche, die über kein familiäres Netz mehr verfügen)

Warum diese Einrichtungen von der Landesregierung und vom Landtag nicht ausreichend budgetiert wurden, darauf haben wir keine Antwort. Der Bedarf ist belegt, die Einrichtungen sind das ganze Jahr über voll ausgelastet, die Angebote sind im Jugendwohlfahrtsgesetz verankert, die Jugendwohlfahrtsabteilung betont die Notwendigkeit der Einrichtungen gegenüber der Landesregierung, der Jugendwohlfahrtsbeirat hat sich einstimmig für die ausreichende Finanzierung ausgesprochen, die Professoren an der Universitätsklinik für Psychiatrie haben medial auf einen drohenden Versorgungsengpass hingewiesen, ebenso die Kinder- und Jugendanwältin und viele andere ExpertInnen.

Konkret am Beispiel Frauenhaus

Seit Jahren kämpft das Tiroler Frauenhaus für misshandelte Frauen und Kinder aufgrund mangelhafter und nicht ausreichender Finanzierung um sein Fortbestehen. Eine Einrichtung, die seit 25 Jahren professionelle Arbeit im Opfer- und Gewaltschutzbereich leistet und die in dieser Art die einzige Opferschutzeinrichtung für ganz Tirol ist. Mit 19 Plätzen für Frauen und Kinder ist der Bedarf längst nicht abgedeckt. Die Warteliste jener Frauen, die im Frauenhaus Schutz suchen, wird immer länger.

Für jede einzelne Frau und deren Kinder bedeutet das Warten auf einen Platz das Verbleiben in gewalttätigen Verhältnissen! Ein untragbarer Zustand für die betroffenen Frauen. Ein untragbarer Zustand aber auch für das Tiroler Frauenhaus, das „alle Jahre wieder“ auf eine BittstellerInnenposition zwischen den Zuständigkeits-Stühlen verwiesen wird. Trauriger Jahresabschluss 2005 aufgrund nicht ausreichender Finanzierung: € 40.000,- Minus. Die Aussichten für 2006 sind bis dato nicht besser, der Weiterbestand des Frauenhauses ist nach wie vor gefährdet.

Status Quo: Soziale Einrichtungen ohne Bestands- und Kalkulationssicherheit

Soziale Einrichtungen sind wirtschaftliche Betriebe für die die kaufmännische Sorgfaltspflicht gilt und die Planungs- und Rechtssicherheit benötigen. Um Aufträge der öffentlichen Hand zu erfüllen, werden langfristige Rechtsgeschäfte eingegangen (Personal, Mieten, aber auch Betreuungsverträge). Häufig überschneiden sich die Zeiträume von Förderzusagen und kaufmännisch/rechtlich relevanten Verbindlichkeiten (Kündigungsfristen). Jahr für Jahr ist es somit den in der Regel ehrenamtlichen Vorständen überlassen, ein hohes finanzielles Risiko einzugehen oder vorsorglich MitarbeiterInnen zu kündigen und Leistungen einzuschränken. Ein unhaltbarer Zustand.

Soziale Einrichtungen brauchen verlässliche Rahmenbedingungen

Deshalb fordert der SPAK langfristige und verlässliche finanzielle Rahmenbedingungen. Die jährliche Unsicherheit in Bezug auf die weitere Existenz bindet nicht nur viel Arbeitszeit und behindert vorausschauendes konzeptuelles Planen, sondern bedeutet auch ein hohes finanzielles Risiko für die Vereine. Das jährliche Bittstellertum ist darüber hinaus zermürend und frustrierend. Aber **der SPAK wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass es zu keinen Einschnitten kommt.**

Wir wissen für wen wir uns einsetzen: Für jene Menschen die täglich in die Einrichtungen kommen. Wir wissen auch, was passiert, wenn es Beratungs- und Betreuungsangebote nicht oder nur mehr in reduziertem Ausmaß gibt. Dies wäre nicht nur ein sozialpolitischer Rückschritt, sondern bedeutet auch die Aufkündigung der Solidarität mit Menschen in Notlagen. Aus diesem Grund wird der SPAK einen drohenden Rückbau nicht stillschweigend akzeptieren. Sozialarbeit ist Arbeit mit Menschen. Wir tragen nicht nur die finanzielle Verantwortung für die Einrichtungen, sondern auch für die Hilfesuchenden. Wir wollen nicht Kinder und Jugendliche auf die Straße entlassen, wir wollen nicht, dass Frauen und Kinder, die Schutz vor Gewalt suchen, weiterhin in der Gewaltsituation verbleiben müssen, wir wollen nicht, dass Familien

ihre Wohnung verlieren, wir wollen nicht, dass Menschen, weil sie ihre Rechtsansprüche nicht kennen, finanziell nicht abgesichert sind...

Sozialplanung

Deshalb setzt sich der SPAK für eine Sozialplanung ein, die ihrem Namen gerecht wird. Sozialpolitik heißt gestalten und vorausschauend planen, heißt Sicherstellung der psychosozialen Versorgung entsprechend dem notwendigen Bedarf. Der Bedarf, wie schon erwähnt, stieg in den letzten Jahren massiv an. Die bestehenden Einrichtungen decken diesen Bedarf längst nicht mehr ab. Deshalb braucht es auch gemeinsame Überlegungen darüber, wie die bestehenden Angebote ausgebaut werden können.

Sozial verträglich

Die Unterstützung von Menschen in Notlagen ist keine Privatangelegenheit einzelner Personen oder eines Vereins sondern sozial- und gesellschaftspolitische Verantwortung eines Landes und somit der zuständigen PolitikerInnen von Stadt, Land und Gemeinden. Ein kooperativer Umgang mit den sozialen Einrichtungen, der bei der Einschätzung der sozialen (Bedarfs-) Lagen beginnt, Maßnahmen entwickelt und ihren Einsatz über längere Zeit

plant und den finanziellen Aufwand sicherstellt, sind Grundvoraussetzungen für eine bedarfsgerechte, Ressourcen sparende, qualitativ hohe und Qualität sichernde soziale Arbeit.

Quo vadis

Vorausschauende Sozialpolitik im Sinne einer bedarfsgerechten psychosozialen Versorgung oder Kosteneinsparungspolitik zu Lasten von Menschen in sozialen Problemlagen – die weitere Entwicklung wird **auch** davon abhängig sein, wie weit soziale Einrichtungen, VertreterInnen von diversen sozialen Institutionen und Verbänden Stellung beziehen, und sich für den Erhalt des sozialen Netzes in Tirol aussprechen. In diesem Sinne sind alle aufgerufen sich klar zu positionieren.

*Trummer Sabine, Gabi Plattner
für den SPAK*

Lesetipp zum Thema:

Renate Böhm: Zuckerbrot...

Leistungsbeziehungen zwischen öffentlicher Hand und sozialen DienstleisterInnen im Bundesland Salzburg.

Kammer für Arbeiter und Angestellte, Salzburg 2004

Moldawische Mitarbeiterinnen eines Frauengesundheitszentrums auf Besuch in Tirol

Im Juli 2005 besuchte eine Gruppe von Moldawischen Ärztinnen und Krankenschwestern Innsbruck. Die Gruppe wurde auf Initiative von Herrn MMag. Ernst Madlener, dem Leiter der Österreichisch-Moldawischen Gesellschaft eingeladen. Für MoldawierInnen ist es aufgrund der umständlichen Beschaffung der Visa und der hohen Gebühren äußerst schwierig ins Ausland zu reisen. So beträgt der Gehalt einer Lektorin an einer Moldawischen Fachhochschule 70 Euro pro Monat.

Da die Frauen vor allem mit MitarbeiterInnen in sozialen Einrichtungen Kontakt aufnehmen wollten, organisierte der obds - Landesgruppe Tirol Treffen mit Frauen des Frauen-Dowas und des Autonomen Frauenhauses. Die Sozialarbeiterinnen der Tiroler Frauenprojekte stellten den Moldawierinnen ihre Institutionen und das soziale Angebot vor. Unfassbar erschien es den Moldawierinnen, dass in Österreich Gewalt gegen Frauen noch immer so häufig vorzufinden sei, obwohl das Land im Vergleich zu Moldawien sehr reich ist und ein hohes Bildungsniveau vorweisen kann. Hat jahrzehntelange demokratische Entwicklung und Bildung so wenig gefruchtet? Aber nicht nur über dieses Thema wurde lebhaft diskutiert. Die Moldawischen Frauen berichteten von ihren zahlreichen Aktivitäten. Neben der medizinischen Betreuung, vor allem von Frauen die Gewalttätigkeiten ausgesetzt waren, starteten sie eine Kampagne über Frauenrechte. Gewalt gegen Frauen wurde bislang als Kavaliersdelikt gehandhabt und gehört vor allem bei der Landbevölkerung zum Alltag. So sagt ein moldawisches Sprichwort: „Eine ungeschlagene Frau, ist wie ein unaufgeräumtes Zimmer“.

Vor allem die Berichte über die Aktivitäten in den Landregionen haben einen starken Eindruck hinterlassen. Durch die Initiative von Aktivistinnen des Frauengesundheitszentrums trafen sich zum ersten Mal Frauen vom Land in Gruppen, wurden über ihre Rechte aufgeklärt und konnten gemeinsam über ihre Situation reflektieren.

Dieser moldawisch-österreichische Austausch wird über Herrn MMag. Madlener, der an der FH Soziale Arbeit Rechnungswesen unterrichtet, weiter betrieben. Über unsere Homepage werden wir zukünftige Treffen ankündigen und allen Interessierten die Möglichkeit bieten, mit MitarbeiterInnen moldawischer Sozialprojekte in Kontakt zu treten.

Andrea Trenkwalder-Egger

Grundeinkommen - Zum Stand der Debatte

Margit Appel; Katholische Sozialakademie Österreichs

Grundeinkommen ist im Gespräch. Noch immer, schon wieder? Das Modell des bedingungslosen Grundeinkommens trennt in radikaler Weise Existenzsicherung von Erwerbsarbeit. Die gesellschaftliche Wertschöpfung wird dafür genützt, allen Menschen ein materiell gesichertes Leben auf bescheidener Basis zu sichern.

Viele meinen, die hartnäckige Popularität der Grundeinkommensidee sei einfach zu erklären: Über Jahrzehnte sei es nicht gelungen, das Problem der (Massen-)Arbeitslosigkeit zu lösen; über Jahrzehnte sei es nicht ausreichend gelungen, vorhandene Armut und die Entstehung neuer Armut zu bekämpfen. Und dies angesichts der Tatsache zunehmenden gesellschaftlichen Reichtums - jedenfalls in der nördlichen Hemisphäre, aber auch in den Schwellenländern des Südens.

In Debatten um die Zukunftsfähigkeit der derzeitigen Sozialsysteme und um die Chancen der besseren Verteilung des (weltweiten) Reichtums wird Grundeinkommen daher meist nur als Notnagel für das überdeutliche Systemversagen (oder besser: für zu erwartende problematische Systemeffekte) bei der Verteilung von bezahlter Arbeit und der Verteilung von Einkommen gesehen.

Vollbeschäftigung? War da etwas?

Vollbeschäftigung – eines der wichtigsten Leitgestirne am wirtschaftspolitischen Firmament ideologisch sehr unterschiedlicher Regierungen – bleibt aber der eigentliche Hoffnungsträger. Was erstaunlich ist, wenn mittlerweile schon laut gesagt werden darf, dass auch der Dienstleistungssektor das notwendige Jobwunder nicht erbringen kann. Wenn das Wirtschaftswachstum auf Jahre hinaus noch nicht jene Höhe erreichen wird, ab der es beschäftigungswirksam werden könnte. Wenn mittlerweile auch wirtschaftsliberale Medien darüber berichten, dass heutzutage ein Job nicht gleichbedeutend ist mit Existenz sicherndem Einkommen.

Noch erstaunlicher ist das hartnäckige Festhalten an der Vollbeschäftigungsstrategie, wenn man / frau das vergangene halbe Jahrhundert bilanziert und sieht, dass die Rede von der Vollbeschäftigung immer schon problematisch war, weil die Erwerbstätigkeit von Frauen nicht einmal mitgemeint war und weil die Strategie der Vollbeschäftigung die Konsequenzen von Arbeitsmigration in sehr salopper Weise in Kauf nahm.

Vollbeschäftigung wird sowohl von Politik und Wirtschaft, als auch von zivilgesellschaftlichen Akteuren als zukunftsfähige Strategie beschworen.

Das ist deutlich zu kritisieren. Im Rahmen einer solchen gesellschaftlichen Atmosphäre kann Grundeinkommen höchstens als vorübergehendes Mittel zum Zweck volkswirtschaftlicher Beruhigung angesehen werden. Beruhigung der ArbeitgeberInnen, die zunächst entlastet wären von der gesellschaftlichen Erwartung, Arbeitsplätze zu schaffen; Beruhigung der ArbeitnehmerInnen, Arbeitslosen und SozialhilfeempfängerInnen, die zunächst entlastet wären von der gesellschaftlichen Erwartung, ständig ihre „employability“ steigern zu müssen. Ein solches Grundeinkommen hätte allerdings – wovon KritikerInnen der Idee auch zu Recht warnen – vor allem Ruhigstellungscharakter und in seiner Ausgestaltung wenig mit dem Anspruch zu tun, Grundeinkommen soll

- dauerhaft materielle Existenz sichern,
- ein Tätigsein in Freiheit fördern
- und die Selbstbestimmtheit der Lebensführung vergrößern.

Also mehr Sicherheit, aber auch mehr Freiheit bringen.

Altlasten des Systems entsorgen

Um die Zukunftsfähigkeit der Grundeinkommensidee zu überprüfen ist es wichtig, die Zielsetzung (individuelle Existenzsicherung ohne Bedarfsprüfung und ohne Arbeits- oder Tätigkeitsverpflichtung) nicht nur auf dem Hintergrund der offensichtlichsten Versagenspunkte herkömmlicher Wirtschaftstheorie und -politik zu diskutieren.

Einen Arbeitsplatz zu haben und in der Folge ein regelmäßiges, Existenz sicherndes Einkommen: In diesen beiden Elementen begegnet Menschen die Grundkonzeption des kapitalistisch-marktwirtschaftlichen Systems am konkretesten, gleichzeitig auch am folgenschwersten. Denn pointierter formuliert bedeutet der erste Satz: Mit bestimmten definierten Qualifikationen (die sich noch dazu mit dem entsprechenden Geschlecht, der entsprechenden Staatsbürgerschaft, dem entsprechenden Alter, der entsprechenden physischen / psychischen Konstitution, der entsprechenden Mobilität und zeitlichen Verfügbarkeit verbinden müssen) gelingt der Zugang auf den Erwerbsarbeitsmarkt. Dort wird die zurzeit als marktfähig geltende und daher in Form eines Arbeitsverhältnisses anbietbare Arbeit verteilt.

Erst der Besitz eines Arbeitsplatzes im Rahmen dieser Organisation von (Erwerbs-)Arbeit sichert – vielmehr müsste es „sicherte“ heißen, und das auch nur für bestimmte Gruppen von Erwerbstätigen - Einkommen, Status und die Möglichkeit zur Organisation der Interessen als ArbeitnehmerIn. Arbeits-

platzbesitzerIn zu sein heißt also – auch hier ist wiederum die Vergangenheit schon fast angemessener -, Zugang zu fundamentalen sozialen, wirtschaftlichen und politischen Rechten zu haben. Ohne Arbeitsplatzbesitz sind die grundlegenden Rechte, wie sie auch die Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen auflistet, auf gesellschaftliche Integration (Status), auf materielle Sicherheit (Einkommen) und auf politische Beteiligung (z. B. Bildung von Interessensorganisationen) nur eingeschränkt zugänglich.

Daraus ergibt sich, dass auf der einen Seite die rasante Prekarisierung des Erwerbsarbeitsmarktes, die anhaltend hohe Arbeitslosigkeit, die Tatsache der Working Poor und die beharrliche Einkommensbenachteiligung erwerbstätiger Frauen politischen Handlungsbedarf im Sinne einer „sozialpolitischen Nachbesserung“ erzeugt. Auf der anderen Seite wird aber deutlich, dass dieser politische Handlungsbedarf auch unabhängig von diesen aktuellen Problemlagen quasi immer schon gegeben ist. Die Grundkonzeption unseres Wirtschaftssystems baut auf einem kalkulierten Maß an gesellschaftlicher Ungleichheit, noch dazu mit einem ganz eindeutigen geschlechterhierarchischen Arrangement zu Lasten der Lebensmöglichkeiten von Frauen, auf. Dieses Funktionsprinzip wird ganz entschieden durch die geltende Organisation des Erwerbsarbeitsmarktes, auch hier wieder inklusive der systemimmanenten Benachteiligung von Frauen, gestützt.

Das Spannende – aber auch mit Sicherheit das Provokante, Störende – an der Grundeinkommensidee ist, dass mit dem bedingungslosen Grundeinkommen ein Instrument zur Verfügung steht, dass diese beiden Altlasten des kapitalistisch-marktwirtschaftlichen Wirtschaftssystems korrigieren könnte. Die künstliche Verknappung im Zugang zu zentralen Menschenrechten, wie sie am offensichtlichsten durch die Koppelung von Einkommen an marktfähige Arbeit hergestellt wird, wird durch ein individuelles, Existenz sicherndes Einkommen aufgehoben. Die geschlechterhierarchische Systemimmanenz wird durch ein individuelles, nicht an gesellschaftliche Rollen und nicht an gesellschaftliches Wohlverhalten geknüpftes Grundeinkommen geschwächt.

Verengte Debatten aller Orte

Im Rahmen dieses Artikels wurden schon jene kritisiert, die (wider besseres Wissen?) an der Vollbeschäftigungsidee festhalten und in logischer Folge Nachbesserungen am bestehenden sozialpolitischen System für ausreichend halten. Aber es gibt auch Kritik an der Entwicklung der Grundeinkommensdebatte.

Georg Vobruba, Österreicher und seit Anfang der neunziger Jahre Professor für Soziologie an der Universität Leipzig – selber Befürworter eines

Grundeinkommens - mahnt, dass sich das Repertoire an Argumenten für ein Grundeinkommen in den letzten Jahren „deutlich verengt“ hätte (siehe http://www.diezukunft.at/media/diezukunft/de_at/vobruba/Vobruba.doc). Im Wesentlichen würde mit der zu bekämpfenden Arbeitslosigkeit und Armut argumentiert. Die ins Treffen geführten Begründungen für ein Grundeinkommen seien vor allem normativ. Hingegen führten Auseinandersetzungen mit den Bedingungen für die Realisierbarkeit der Forderung oder die Analyse politischer Konstellationen bzw. von Interessenspositionen in der gesamten Diskussion ein Schattendasein.

„Gute Gründe reichen nicht“, meint Vobruba pointiert und weist durchaus zu recht darauf hin, dass zwanzig Jahre überwiegend normativer Argumentation uns der Umsetzung von Grundeinkommen nicht näher gebracht haben.

Lücken in der Kraft des Faktischen?

Das Grundeinkommen, so gesteht auch Vobruba zu, kämpft gegen die Kraft des Faktischen. Sowohl die Mehrheit der BürgerInnen, als auch die Mehrheit der politisch Verantwortlichen, ziehen die Reparatur und Verbesserung des bestehenden Systems von Erwerbsarbeit und sozialer Sicherung weitreichenderen Reformen vor.

In der politischen Landschaft Österreichs vertritt derzeit keine der im Parlament vertretenen Parteien eine Grundeinkommensposition. Während „Die Grünen“ ein ausgearbeitetes Modell einer bedarfsorientierten Grundsicherung mit einigen Grundeinkommenselementen haben und auch die Absicht bekunden, damit in den Nationalratswahlkampf 2006 zu gehen, beschränken sich ÖVP, BZÖ und FPÖ auf punktuelle Wortmeldungen in sozialen Fragen und die Beschwörung von Vollbeschäftigung als Königsweg. Die SPÖ benützt ein auf Initiative der Armutskonferenz eingebrachtes, unter Sozialministerin Hostasch diskutiertes und seit 1999 vorliegendes (auch durchgerechnetes) Modell bedarfsorientierter Grundsicherung nicht, sondern setzt auf Initiativen zur Verbesserung der Sozialhilfe und – ungebrochen – auf Beschäftigungskonzepte. Entsprechend dieser parteipolitischen Linien in Grundsicherungsfragen lassen sich auch die Positionen der Interessensorganisationen, d. h. von Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden, verorten.

Einzelne Bewegungen in dieser Landschaft, wie etwa die Sympathiebekundung des Wiener Bürgermeisters während des Landtagswahlkampfes 2005 und anlässlich des internationalen Grundeinkommens-Kongresses, für ein Nachdenken über Grundeinkommen, überraschen. Die tatsächliche Gesprächsbereitschaft bleibt abzuwarten. Aber bestimmte politische Konstellationen in den Ländern (wie zum Beispiel in Oberösterreich), bzw.

Erosionserscheinungen traditioneller politischer Machtverhältnisse (wie etwa in Kärnten oder der Steiermark), öffnen vielleicht die Option für soziale Innovation im Rahmen der föderalistischen Verfasstheit Österreichs.

Wie prägt die Politik der Europäischen Union, wie der europäische Integrationsprozess die Grundsicherungsdebatte? Dass die EU ein Hauptmotor für das Weitertuckern der Strategie von Wachstum und Beschäftigung ist, ist allzu bekannt. Dass es große Berührungsängste vor einer in sozialpolitischen Agenden initiativen EU gibt, ebenfalls. So geht sie zurzeit mit einem Bein. Dabei würden viele Ansprüche europäischer Politik an die BürgerInnen der EU – Mobilität, lebenslanges Lernen, Internationalisierung, Flexibilität in der Lebensform – weniger bedrohlich daher kommen, wenn ein bedingungsloses Grundeinkommen Sicherheit bieten würde. „Flexicurity“ käme dann nicht wie jetzt feindlich als Auszehrung sozialer Sicherheit im Arbeitgeberinteresse daher, sondern als Element der Selbstbestimmung.

Weltweit agieren mittlerweile Grundeinkommensnetzwerke, vernetzt in BIEN (Basic Income Earth Network) und mittlerweile auch durch regionale Initiativen, wie etwa beim ersten deutschsprachigen Grundeinkommenskongress im Herbst 2005. Die verfolgten Strategien, der Umsetzung der Grundeinkommensidee näher zu kommen, sind vielfältig.

Plädoyer für die Kraft ethischer Fragen

Was empfiehlt Georg Vobruba für ein Voranbringen der Grundeinkommensdebatte?

Zwei Dinge: „die Idee des Grundeinkommens mit Ergebnissen der empirischen Gerechtigkeitsforschung abzugleichen, um daraus Schlussfolgerungen für die Akzeptanz der Idee zu ziehen“ und „den Wandel der sozialpolitischen Institutionen einerseits

und die tatsächliche Entwicklung der Arbeits- und Einkommensstrategie der Leute andererseits zu beobachten und zu analysieren, um Anknüpfungspunkte für ein garantiertes Grundeinkommen zu finden“. Viel Forschungsbedarf also und das ist gut so.

Allerdings: Was tun mit empirisch gestützten Fakten, die belegen, dass – um es zunächst quantitativ anzulegen – sich Ausbildungszeiten verlängern, Armutsgefährdung zunimmt, Arbeitsverhältnisse prekärer werden, Ausbeutung menschlicher Arbeitskraft wieder salonfähig wird, die Schere zwischen Einkommen aus Erwerbsarbeit und Einkommen aus Vermögen immer mehr aufgeht? Was tun mit empirischen Ergebnissen – um jetzt auf die qualitative Ebene zu gehen - die beschreiben, dass Beziehungs- und Kinderwünsche aufgeschoben werden, Menschen Zukunfts- und Versagensängste haben?

Wenn angesichts solcher Entwicklungen, wenn angesichts solcher gesellschaftlichen Verhältnisse nicht die ethische Frage nach dem „Soll es so sein?“ gestellt wird, dann bleiben die durch die Empirie gewonnen Erkenntnisse bedeutungslos, weil sie sich in der Beschreibung eines scheinbar neutral zu sehenden Ist-Zustandes erschöpfen. Oder sie werden benutzbar für jene AkteurInnen, die die Frage nach dem „Soll es so sein?“ mit (im mehr oder weniger bedauerndem Ton vorgetragenen) Sachzwangargumenten beantworten, denen aber die Offenlegung ihrer Interessensposition nicht abverlangt wird.

Margit Appel

KSO^e (Katholische Sozialakademie Österreichs)

Aus: Dossier 10/2005 Grundeinkommen – Veränderungen begleiten, Seiten 6-9

Vom Teilen zum Tauschen.

Die (un)heimliche Ökonomisierung des Sozialen

Andrea Trenkwalder-Egger

Zeitgleich mit dem Abbau des Sozialstaates, der in Deutschland unter dem Stichwort Umbau statt Ausbau beworben wurde, und der Auslagerung von Sozialen Diensten an privatwirtschaftlich geführte Organisationen geht der Begriff Klient bzw. Klientin in zunehmender Weise verloren und wird durch den Kundenbegriff ersetzt.

„Eines der deutlichsten Zeichen des Ökonomisierungsbestrebens ist die Transformation nahezu al-

ler Formen sozialer Interaktion in Kunden-Anbieter-Beziehungen. Bürger, Schüler und Studenten, Gemeindeglieder, Patienten und Klienten werden zunehmend zu 'Kunden'.“ (Thielemann 2004, 69)

Die Einführung des Kundenbegriffs in die Soziale Arbeit wird häufig als emanzipatorischer Akt dargestellt. Wenn nun auch in der Sozialen Arbeit der Klient zum Kunden und dadurch zum/zur Königl

wird, soll endlich eine veralterte paternalistische Haltung aufgegeben werden. (...)

Ökonomie der Ware und Ökonomie der Gabe

Das Wort „Ökonomie“ leitet sich aus den beiden griechischen Worten oikos (Haus, Familie, Gemeinschaft) und nomos (Regel, Gesetz, Norm) ab. In seinem ursprünglichen Sinn bedeutet Ökonomie die Regeln bzw. die Kunst der Haushaltsführung (Wendt 2000, 31).

Diese Kunst wird nach unterschiedlichen Prinzipien gemeistert. Von der Warenökonomie, die von einer grundsätzlichen Knappheit der Waren und einer Unbegrenztheit von Bedürfnissen ausgeht, leitet sich der Kundenbegriff ab. Neben der Warenökonomie existiert aber auch noch eine Ökonomie der Gabe, der die Vorstellung von einer Fülle von Gütern und einer Begrenztheit an Bedürfnissen zugrunde liegt. Das Bedürfnis nach Nahrung kann mit einer begrenzten Menge von Nahrungsmitteln gestillt werden, auch wenn vielleicht ein Gefühl der Sättigung subjektiv nicht empfunden wurde. Die Ökonomie der Gabe ist eng mit dem Begriff des Klienten, der Klientin verbunden.

Das Ziel der Ökonomie und somit auch das Ziel der Warenökonomie und der Gabenökonomie ist „die Beschaffung von Wertdingen zum Zwecke der Bedürfnisbefriedigung“ (Sellien 1975, 2286). Die Beschaffung von Gütern kann durch zwei Formen sozialen Handelns erreicht werden: Durch Tauschhandel, indem Waren meist gegen Geld getauscht werden; oder indem die benötigten Güter als Geschenke zugeteilt werden. (...)

Der Kauf

Voraussetzung für das Kaufgeschehen ist, dass sich freie, aber voneinander isolierte Individuen finden, die idealerweise nicht miteinander in Beziehung stehen. Je freundschaftlicher sie miteinander verbunden sind, je intimer die Beziehung ist, desto schwieriger wird es sein, einen Kauf abzuwickeln. Daher lautet eine allgemeine Devise: „Keine Geschäfte unter Freunden“.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass zwischen den beiden ein Gleichgewicht der Macht herrscht. Warentausch, der zwischen zwei ungleich mächtigen Personen stattfindet, etwa zwischen Erwachsenen und Kindern, wird zu Recht problematisiert. Der Markt soll sich selbst regulieren; Voraussetzung dafür ist aber, dass beide PartnerInnen gleich stark sind. Es wird von einem Prinzip der Gleichheit ausgegangen, nicht nur zwischen KundIn und VerkäuferIn, auch alle KundInnen werden gleich behandelt. Der Preis der Ware ist für alle KundInnen gleich, und das geht nur, wenn alle KundInnen vor dem/der VerkäuferIn gleich sind, wenn dem/der VerkäuferIn alle KundInnen gleich gültig sind. Das Gleichheitskonzept macht die Stärke und den Erfolg des Kaufs aus, da man relativ rasch mit jedem und jeder Geschäfte machen kann, unabhängig

von kulturellen Differenzen. Diese Differenzen werden nicht wahrgenommen.

Diese homogenen, autonomen TauschpartnerInnen müssen nun eine weitere Eigenschaft vorweisen, damit der Kauf endgültig durchgeführt werden kann. Der Kunde, die Kundin muss über Kaufkraft verfügen, während der/die VerkäuferIn eine Ware von entsprechendem Wert besitzen oder eine entsprechende Dienstleistung erbringen können muss. Erst die Kaufkraft macht einen Menschen zum Kunden bzw. zur Kundin.

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, tauschen autonome homogene Subjekte gleichzeitig die Waren oder Dienstleistungen gegen Geld. Die ethische Grundlage, die die PartnerInnen miteinander teilen, ist die Überzeugung, dass das Verfahren gerecht abläuft. Überlegungen über die Sinnhaftigkeit des Tauschhandels, ob Waren, wie etwa Wegwerfprodukte, für ein gutes Leben notwendig sind, spielen zwar für die Tauschanbahnung eine Rolle, nicht aber für das Tauschgeschehen.

Bei KlientInnen der Sozialarbeit kann es sich nicht um KundInnen handeln, da diese die genannten Voraussetzungen für das Kaufgeschehen nicht erfüllen.

KlientInnen sind keine autonomen unabhängigen Subjekte, sondern stehen in einem Bezug zu einer sozialen Institution. Es ist diese soziale Institution, die die Definitionsmacht darüber besitzt, wer zum Kreis der KlientInnen gezählt wird, und wer nicht. Die sozialen Institutionen richten ihr Angebot nicht an prinzipiell jede/n ohne eine Differenzierung vorzunehmen, sondern nur an spezielle Gruppen. Das bedeutet, nicht jeder kann die soziale Hilfestellung in Anspruch nehmen.

Sehr wohl kann jeder oder jede einen Rollstuhl kaufen aber es kann nicht jeder bzw. jede in einer Behindertenberatungsstelle ohne Grund auf eine Sozialberatung bestehen.

Es besteht auch kein Gleichgewicht der Macht zwischen SozialarbeiterIn und KlientIn. In Bereichen der Jugendwohlfahrt oder der Bewährungshilfe ist dieses Faktum offensichtlich. Aber auch in anderen Bereichen ist die Hilfe suchende Person aufgrund der Notsituation, in der sie sich befindet, in einer schwächeren Position als die SozialarbeiterIn, die die Hilfestellung anbietet. Durch das KundInnenkonzept wird das real existierende Machtungleichgewicht zwischen Hilfesuchenden und SozialarbeiterInnen verschleiert und dadurch, dass es nicht mehr gesehen wird, auch nicht problematisiert. Damit wird der Willkür Tür und Tor geöffnet. Weiters verfügt der/die KlientIn über wenig bis gar keine Kaufkraft. Sehr problematisch finde ich es, wenn die Verwendung des Kundenbegriffs in der Sozialen Arbeit damit begründet wird, dass dem Hilfesuchenden größerer Respekt entgegengebracht wird. Zum einen begründet sich dieser Respekt auf eine Eigenschaft, die KlientInnen in der Regel nicht besitzen, nämlich die Kaufkraft. Zum

anderen ist es auch außerhalb der Sozialen Arbeit höchst problematisch, die Würde der Person mit ihrer Kaufkraft zu verknüpfen – „ich kauf hier ein, dann bin ich Mensch“. Für den Bereich der Sozialen Arbeit, die sich den Menschenrechten verpflichtet sieht, deren Herzstück die unveräußerliche Würde der Person ist, ist eine solche Verknüpfung nicht vereinbar.

Das wirklich Skandalöse an der Einführung der Warenökonomie in den Sozialen Bereich besteht aber darin, dass ethische und damit auch sozialpolitische Fragen auf die Frage nach der Verfahrensgerechtigkeit beschränkt werden.

Nicht mehr die Frage steht im Mittelpunkt, welche Werte, welche Vorstellungen vom guten Leben wollen wir durch die Sozialarbeit realisiert sehen, sondern: Was bietet der/die KundIn zum Tausch an für die Soziale Leistung. Die Fixierung auf die Verfahrensgerechtigkeit führt daher unweigerlich in die Sozialschmarotzerdebatte.

Gegenkonzept: Aufwertung der Gabe

Der Trend der Ökonomisierung in der Sozialen Arbeit hält ungebrochen an. „In der Tat avanciert der Markt zum gesellschaftlichen Problem, indem er alle gesellschaftlichen Bereiche durchdringt, allen gesellschaftlichen Bereichen seine Gesetze aufzwingt“. (Grams 2000, 78) Was kann nun der scheinbar naturwüchsigen Marktlogik entgegengesetzt werden?

Eine Möglichkeit, gegen den Mythos Markt aufzutreten, besteht darin, die Ökonomie der Gabe aufzuwerten.

Neben der Warenökonomie, die von knappen Ressourcen ausgeht, existiert noch, wie bereits erwähnt, eine weitere Form von Ökonomie: Die Ökonomie der Gabe, deren Grundlage das Prinzip des Teilens, das Verteilen von Gaben bildet. Obwohl die meisten Menschen in den ersten fünfzehn bis zwanzig Jahren fast ausschließlich von Teilungsprozessen abhängig waren und wahrscheinlich in ihren letzten Lebensjahrzehnten wieder davon abhängig sein werden, ist die Ökonomie der Gabe und die damit verbundene Care Ethik kaum im Bewusstsein der Allgemeinheit anzutreffen. Nur für wenige Jahrzehnte ist der Mensch fähig, seine Bedürfnisse durch Tauschprozesse zu befriedigen. Und auch in dieser Zeit, in diesen wenigen Jahren des arbeitsfähigen Erwachsenenalters, erhalten immer weniger Menschen die Chance, sich in Tauschprozesse einzuklinken, wie die Entwicklung am Arbeitsmarkt zeigt. Trotzdem gewinnt das Prinzip des Tauschens zunehmend an Bedeutung, auch in sozialen Bereichen, während das Teilen in den Privatbereich abgedrängt wird.

Heutzutage haftet der Ökonomie der Gabe der Geruch von Mildtätigkeit, Gefühlsduselei und Unprofessionalität an. Das hängt vor allem damit zusammen, dass nicht zwischen Gabe und Almosen unterschieden wird. Der gleich undifferenzierte

Blick auf die Ökonomie der Ware gerichtet, würde bedeuten, dass auch die problematische Form des Tausches, nämlich der Raub, mit dem Tausch gleichgesetzt würde. Tausch und Raub können ebenso wie Gabe und Almosen fließend ineinander übergehen.

(...)

Die Unterscheidung zwischen Gabe, Kauf, Raub und Almosen ist gerade für die in der Sozialen Arbeit Tätigen ein wichtiges Instrument um die Wirkungen des beruflichen Handelns abzuschätzen.

(...)

Mit der Ausdehnung der Märkte ist eine Zunahme von Kaufhandlungen auf der einen Seite sowie von Almosentätigkeit auf der anderen Seite festzustellen. Gleichzeitig ist ein Verschwinden von Gaben, die in einem solidarischen Sinne geteilt werden, zu bemerken. Um der unheimlichen Warenökonomisierung des Sozialen etwas entgegenzusetzen, ist es meiner Ansicht nach erforderlich sich der Ökonomie der Gabe wieder zu erinnern und sie bewusst auch im öffentlichen Raum zu installieren.

Andrea Trenkwald-Egger

(gekürztes Referat der Armutskonferenz 2005, Salzburg)

Thielemann, Ulrich (2004): Integrative Wirtschaftsethik als Reflexionsbemühung im Zeitalter der Ökonomisierung In: Reflexionsfelder integrativer Wirtschaftsethik Mieth, Dietmar /Schumann, Olaf / Ulrich, Peter (Hrsg.) Tübingen. 69-102
Wendt, Wolf Rainer (2000): Bannkreis der Ökonomie – Bannkreis des Sozialen. In: Wilken, Udo (Hrsg.): Soziale Arbeit zwischen Ethik und Ökonomie. Freiburg im Breisgau. Seite 31-52.

Sellien R / Sellien H (Hrsg.) (1975): Wirtschaftslexikon. Zweiter Band L-Z. Soziologie. 9. Aufl. Wiesbaden

Grams, Wolfram (2000): Sozialarbeit als Ware oder: Das Soziale zu Markte tragen. In: Wilken, Udo (Hrsg.): Soziale Arbeit zwischen Ethik und Ökonomie. Freiburg im Breisgau. Seite 77 - 98.

Georg Simmel (1908): Soziologie. Berlin

„Geldsachen“ und soziale Problemdimensionen

Michael Klassen; Studiengangsleiter der FH für Soziale Arbeit am MCI

In Anlehnung an Silvia Staub-Bernasconi¹ kann Soziale Arbeit – etwas vereinfacht formuliert – als professionelle Lösung von Sozialen Problemen verstanden werden.

Dabei unterscheidet Staub-Bernasconi (ebenda) folgende soziale Problemdimensionen:

- a) Ausstattungsprobleme,
- b) Austauschprobleme,
- c) Machtproblematiken,
- d) vergesellschaftete Werte - Kriterienprobleme.

Bei allen diesen Dimensionen geht es in erster Linie um die KlientInnen der Sozialen Arbeit, aber auch um „Geldsachen“. Die folgende Darstellung hat zum Ziel, das oft in der Theorie der Sozialen Arbeit vernachlässigte Konzept der Finanzen und Finanzierbarkeit in Anlehnung an die obigen Problemdimensionen zu erläutern.

a) Ausstattungsebene: Hierbei spielt neben der körperlichen, der sozialökologischen und anderen Ausstattungsarten insbesondere die sozioökonomische Ausstattung eine wesentliche Rolle. Hierbei geht es um quantitative Ausstattungsdefizite bzw. -überschüsse, primär von Individuen, sekundär von sozialen Systemen. Der Defizitbegriff bezieht sich dabei auf das Problem beeinträchtigter Bedürfniserfüllung (individueller Aspekt) und auf das damit zusammenhängende Problem ungleich verteilter Ressourcen (gesellschaftlicher Aspekt im Hinblick auf eine bestimmte Güterverteilung).

Interessant hierbei ist, dass es nicht nur um Ausstattungsdefizite, sondern auch um Ausstattungsüberschüsse geht. Viele Soziale Probleme entstehen nicht dadurch, dass die einen zu wenig haben, sondern auch weil die anderen zu viel haben. Dies gilt auch für soziale Systeme – man denke nur an die Ausstattung der Bauvorhaben im Land Tirol und die Ausstattung der sozialen Einrichtungen, wobei die Ressourcen knapp sind und nicht zweimal verteilt werden können.

b) Austauschenebene: Hierbei geht es um Probleme des asymmetrischen Gebens und Nehmens und somit insbesondere um (neben emotionaler oder moralischer) finanzielle Ausbeutung.

Auf dieser Ebene ist sowohl der Austausch zwischen den Personen unter die Lupe zu nehmen, als auch der Austausch zwischen sozialen Systemen. Dabei kann in finanzieller Hinsicht durchaus eine Beziehung des asymmetrischen Gebens und Nehmens zwischen einzelnen Institutionen bestehen (z. B. finanzielle Kürzungen im Bereich der sozialen Einrichtungen durch das soziale System der Politik). Eine mögliche Lösung dazu im Rahmen des obigen Konzeptes ist, darauf zu achten, dass keine Kontroll- und Entscheidungsinstanzen

insbesondere über fachliche Fragen der Sozialen Arbeit außerhalb von sozialen Einrichtungen aufgebaut werden.

c) Machtproblematiken: Individuen stehen auch innerhalb eines sozialen Systems in vertikalen bzw. hierarchischen Beziehungen. So repräsentieren die Führungs- und Leitungskräfte einer sozialen Einrichtung eine Kontroll- und Entscheidungsinstanz. Dies ist nicht per se problematisch. Dennoch braucht eine Organisation – unbeachtet dessen ob Non- oder For-Profit – bestimmte *Regeln*, mit denen Ressourcen/Güter, Menschen/Positionen, Ideen/Werte sowie Erzwungungsmittel (Belohnung und Bestrafung) miteinander verknüpft und kontrolliert werden.

Die Notwendigkeit von solchen Regeln wird jedoch gerade im sozialen Bereich oft übersehen bzw. die Bedeutung dieser unterschätzt. Nicht selten werden diese Regeln fälschlicherweise als Einschränkung des „sozialen“, „demokratischen“ Charakters der Organisation interpretiert und von vorne herein abgelehnt.

Dabei handelt es sich um notwendige *Begrenzungsregeln im Zusammenhang mit der Verteilung von sozialen Positionen*. In einer Gesellschaft, aber auch in einer sozialen Einrichtung wie auch im System der Familie, bedarf es gewisser Begrenzungsregeln die verhindern, dass finanziell oder anderweitig inattraktive Aufgaben in sozialen Systemen konstant die gleichen Personen übernehmen.

Auch *Begrenzungsregeln im Zusammenhang mit „obersten Ideen“ oder Werten zur Legitimation von Schichtung, Arbeitsteilung und Kontrollhierarchie* sind im Lichte der „Geldsachen“ bedeutsam. Insbesondere sind in einer sozialen Organisation bestimmte – aufgrund ihres sozialen Nutzens wertvolle – menschliche Leistungen hervorzuheben, stehen doch in einer Non-Profit-Einrichtung gerade diese im Dienste der Missionserfüllung, die im Gegensatz zur Gewinnmaximierung der For-Profit-Unternehmen das Legitimationskriterium der Sozialen Arbeit ist.

Problematisch dabei ist die Messung oder objektivierbare Erfassung von solchen Leistungen: Die zusätzlichen finanziellen Belohnungen (also soziale Ungleichheit) sind nur dann gerechtfertigt, wenn diese aufgrund von den, für alle nachvollziehbaren, Kriterien bewertet werden. Im Falle der finanziell relevanten Erfolge können diese relativ leicht quantitativ gemessen werden. Im Falle der sozialen Leistungen ist es schwieriger, obgleich nicht unmöglich. Die Ansätze aus den USA (insbesondere das Outcome-Measurment-Modell) zeigen, dass solche Faktoren durchaus durch die Wahl der

angemessenen Indikatoren messbar und somit auch finanziell bewertbar sind.

d) Vergesellschaftete Werte - Kriterienprobleme: In jeder sozialen Einrichtung gibt es eine Fülle von latenten und expliziten Werten – auch in Bezug auf Geld und Finanzen. Im Sozial- und Führungsmanagement geht es unter anderem darum, diese in der Einrichtung zu thematisieren, um sich dann gemeinsam mit den MitarbeiterInnen auf bestimmte Werte als Mission und Vision der Organisation zu einigen. Dieser Strategieprozess – wenn er fortgeführt wird – hat nicht nur den Vorteil, dass die (hoffentlich geteilten) Werte einer Einrichtung klar und für alle nachvollziehbar gemacht werden, sondern auch den Vorteil einer operativen mittel- und kurzfristigen Zielausrichtung, die ausgehend von der Frage „Was wollen wir eigentlich?“ auch *finanzielle* Mittel und geeignete Wege zur Erreichung dieser Ziele aufzeigen kann.

Die Werte von einer sozialen Einrichtung in Bezug auf ihre MitarbeiterInnen können in finanzieller Hinsicht sein:

- (a) „leistungsgerechte Teilhabe am (sozialen) Erfolg der Einrichtung“ bezüglich der Verfügung über Ressourcen sozioökonomischer Art,
- (b) „Austauschgerechtigkeit“ und „Vertragsfreiheit“ bezüglich des Dienstverhältnisses, der Beförderung etc.

Diese Werte sind natürlich beispielhaft. Auch hier gibt es keinen gültigen, oberen Wert, obgleich auch eine völlige Beliebigkeit der Werte ausgeschlossen bleibt.

Michael Klassen
Studiengangsleiter der FH
für Soziale Arbeit am MCI

¹ Staub-Bernasconi, S. (1995). *Systemtheorie, Soziale Probleme und Soziale Arbeit: lokal, national, international oder: vom Ende der Bescheidenheit*. Bern: Haupt.

Das Wort **Sit** bedeutet:

- **Sit** (auch **Ssit**) ist ein Nebenfluss der **Mologa** in **Russland**; er ist historisch bekannt durch die **Tatarenschlacht** im Jahre **1238**, nach welcher die **Tataren**, ohne weiter nach Norden vorzudringen, von Russland Besitz nahmen.
- **.sit** Endung des Dateiarchivs, welches mit **Stuffit** (MAC/WIN/LINUX) gepackt wurde. Am weitesten verbreitet ist das **.sit** Format auf der Macintosh Plattform. siehe auch: [Liste_der_Datenkompressionsprogramme](#) und/oder [Liste der Dateierendungen](#)
- **SIT** (Spezifische Immuntherapie)
- **Sterile-Insekten-Technik** (SIT) meint eine **Schädlingskontrolle** durch **Sterilisation**
- Die Abkürzung für die slowenische Währungseinheit, den **Tolar** (SIT)

Aus <http://de.wikipedia.org/wiki/Hauptseite> 26.2.2006

- **SIT** Sozialarbeit in Tirol die Zeitung des obds - Landesgruppe Tirol



Tiroler „Grundsicherungsgesetz“ ...

Sozialpolitischer Meilenstein oder Etikettenschwindel?

Max Preglau; Institut für Soziologie, LFU Innsbruck

Gesellschaftliche Ausgangslage: Markanter Strukturbruch

Unsere Gesellschaft wird seit den 1970er-Jahren durch einen markanten Strukturbruch in ihren tragenden Fundamenten erschüttert:

Im Zuge des Übergangs zur Wissensökonomie und der Flexibilisierung geht das Arbeitsvolumen zurück und werden „Normalarbeit“ (= arbeitsrechtlich und tarifvertraglich geregelte und sozialrechtlich abgesicherte Ganztagsarbeit) und Vollbeschäftigung durch „atypische Beschäftigung“ (geringfügige Beschäftigung, „freie“ Dienstverhältnisse, neue Selbständigkeit etc.), flexible Unterbeschäftigung (Teilzeitarbeit, befristete Projektarbeit etc.) und strukturelle Arbeitslosigkeit ersetzt.

Wertwandel und zunehmende Bildungs- und Erwerbsbeteiligung von Frauen unterminieren zunehmend die bürgerliche „Normalfamilie“, die auf einer Arbeitsteilung zwischen dem Mann als außerhalb häuslichem „Bredwinner“ und der Frau im häuslichen Innendienst sowie auf der religiös legitimeren und staatlich geschützten Institution der „Versorgungsehe“ beruht: Die Scheidungsraten steigen, unkonventionelle Partnerschafts- und Familienformen - Ehen ohne Trauschein, Ein-Elternfamilien, homosexuelle Partnerschaften - und Single-Existenzen nehmen zu.

Die Globalisierung hat weltweit nicht nur Kapital sondern auch Menschen in Bewegung gebracht – und damit die vormals kulturell homogene nationale StaatsbürgerInnengesellschaft in multikulturelle Einwanderungsgesellschaften mit einem zunehmenden Anteil von Nicht-StaatsbürgerInnen verwandelt.

Krise des Sozialsystems als Folge des Strukturbruchs

Diese brüchig gewordenen Fundamente unserer Gesellschaft – Erwerbsarbeit, Familie, Staatsbürgerschaft – waren und sind aber auch bis heute die Basis unseres Sozialsystems: Arbeitslosen-, Gesundheits- und Pensionsversicherung beruhen hinsichtlich Finanzierung und Anspruchsberechtigung auf Erwerbsarbeit, die nichterwerbstätigen Teile der Bevölkerung (Hausfrauen, Kinder) waren und sind über den staatlichen und privaten Familientransfer (Unterhalt, Mitversicherung) abgesichert, und für alle damit nicht geschützten StaatsbürgerInnen war und ist das zweite soziale Netz staatlicher Hilfe zuständig. Und dieses System ist in den letzten Jahren naturgemäß im Gleichschritt mit der Erosion seiner Fundamente seinerseits ins Wanken geraten – das ist der Hintergrund der vielbeschworenen aktuellen Krise unseres sozialen Systems.

Grundsicherung als möglicher Ausweg

In dieser Situation bietet sich als möglicher Ausweg an, soziale Sicherheit von Erwerbsarbeit, Familienzugehörigkeit und Staatsbürgerschaft abzukoppeln und dadurch an die neue gesellschaftliche Situation anzupassen. Damit sind die verschiedenen Modelle einer von Erwerbstätigkeit, aber auch vom Familienstatus und StaatsbürgerInnen-schaft unabhängigen Grundsicherung angesprochen, wie sie mittlerweile in unterschiedlichen Varianten der Finanzierung (Wertschöpfungsabgabe, „Reichensteuer“, Massensteuern) und Leistung (nur individuell-monetäre oder auch institutionelle Grundsicherung; unbedingte oder bedarfsorientierte Grundsicherung) von TheoretikerInnen und PraktikerInnen der Sozialpolitik aus allen gesellschaftspolitischen Lagern diskutiert wird.

Die österreichische Lösung: Augen zu und krank sparen

An der Sozialpolitik Österreichs sind jene Diskussionen bisher allerdings spurlos vorübergegangen. Statt das System umzustellen wird, in den eingefahrenen Bahnen des alten Systems, ein brutaler Sozialsparkurs gefahren: Der Zugang zu Leistungen wird erschwert (z. B. verschärfte Zumutbarkeitsbestimmungen in der Arbeitslosenversicherung), Leistungen werden gekürzt (Pensionsreform), Gebühren und Selbstbehalte werden eingeführt (z. B. Ambulanz- und Studiengebühren), und Teile des Systems werden privatisiert (Privatvorsorge) – bis zu dem Punkt, wo weder die Sozialleistung noch die verfügbaren Eigenmittel ausreichen. Frauen werden in die Falle einer immer brüchigeren häuslichen Existenz gelockt („Stilllegungsprämie“ Kindergeld), und statt MigrantInnen sozialpolitisch gleichzustellen wird neuerdings über die Möglichkeit ihre Abschiebung bei Arbeitslosigkeit diskutiert.

Tiroler „Grundsicherung“ – Aufbruch in sozialpolitisches Neuland oder Etikettenschwindel?

In dieser Situation lässt Tirol mit dem Entwurf eines „Grundsicherungsgesetzes“ aufhorchen, das das alte Sozialhilfegesetz aus dem Jahr 1973 ersetzen soll. Gehen in Tirol die Uhren anders? Wird hier die Debatte über Grundsicherung aufgegriffen? Ein Blick in den Text der Gesetzesvorlage (TGSG) und dessen Erläuternde Bemerkungen (EBTGSG) ernüchert jedoch: Es wird hier nämlich nur „das Wort Sozialhilfe durch den moderneren Ausdruck ‚Grundsicherung‘ ersetzt“, in der Substanz baut das Gesetz aber „in seiner Struktur wie auch in seinen Zielen und Grundsätzen auf das

Tiroler Sozialhilfegesetz auf und entwickelt dieses fort“ (EBTGSG: 1).

Auch die nunmehr in „Grundsicherung“ umbenannte Tiroler Sozialhilfe geht nach wie vor auf die traditionelle Armenhilfe zurück (vgl. zum Folgenden Pfeil, Walter (2001), Vergleich der Sozialhilfesysteme der österreichischen Bundesländer. Rechtswissenschaftliche Studie im Auftrag des BMSG. Wien). Die Hilfestellung bleibt weitgehend dem Ermessen der Behörde überlassen. Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft oder „rechtmäßigen Aufenthalt“, aber auch Personen mit legalem und bereits „verfestigtem“ Aufenthalt, deren Bemühen, ihren Unterhalt aus eigenen Kräften zu sichern, „aussichtslos“ erscheint, haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe. Über den evtl. Gnadenakt der Zuerkennung von Teilleistungen an solche Fremde soll „im Verwaltungsweg entschieden werden“, und bei ordnungswidrigen Verhalten können die Leistungen noch weiter eingeschränkt werden. Nicht mehr in den Bereich der Grundsicherung, sondern in den Bereich der zwischen Bund und Ländern paktierten „Grundversorgung“ fallen nunmehr auch Flüchtlinge und AsylwerberInnen (TGSG § 4).

Als Formen der Grundsicherung sind vorgesehen (a) die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts, (b) die Hilfe in besonderen Lebenslagen, nunmehr erweitert um die Erstellung eines „Hilfeplans“ zur Festlegung konkreter Lösungsschritte, um die Situation der Hilfsbedürftigkeit zu überwinden, um die „persönliche Hilfe“ und um die sachliche und finanzielle „Zusatzhilfe“ (TGSG § 7). Weitere Formen sind (c) die Übernahme der Bestattungskosten und – neu im Programm – (d) die Hilfe zur Arbeit (TGSG § 5). Hilfe zur Arbeit wird in Form einer Unterstützung von bis zu 20 % der Lohnkosten der ArbeitgeberInnen und eines Freibetrag von bis zu 50 % des Grundsicherungs-Richtsatzes für die LeistungsbezieherInnen geleistet und zielt ab auf die (Wieder-) Eingliederung von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt (TGSG § 9). Damit wird auch hierzulande ein Niedriglohnsektor und die Gefahr

einer Verdrängung von nicht subventionierten durch subventionierte LohnempfängerInnen eröffnet.

Die Zuerkennung einer allfälligen Unterstützung bleibt abhängig von einer „hochnotpeinlichen“ Bedarfsprüfung – eine Hürde, die vor allem in ländlichen Gebieten für geschätzte 60.000-120.000 Bedürftige in Österreich aus Angst vor Stigmatisierung unüberwindlich ist. Kommt es dann zur Leistung, dann ist diese angesichts der bescheidenen Richtsätze auch und gerade in Tirol nicht existenzsichernd.

Die Leistung erfolgt zudem „unter Berücksichtigung eines zumutbaren Einsatzes der eigenen Kräfte“ und kann bei „nicht sparsamen Umgang mit den zur Verfügung gestellten Mitteln“ genauso auf das „unerlässliche Mindestmaß“ herabgesetzt werden wie im Falle einer schuldhaft oder grob fahrlässig herbeigeführten Notlage (TGSG § 5) .

Die Behörde ist überdies berechtigt, allfällige Leistungen auf dem Regressweg bei den EmpfängerInnen (TGSG § 10) oder deren unterhaltspflichtigen Verwandten (TGSG § 11) im Nachhinein zurückzufordern, was die nachhaltige Überwindung von Armut erschwert.

Das neue Tiroler „Grundsicherungsgesetz“ bringt zwar einige Verbesserungen, es bewegt sich aber im Rahmen des herkömmlichen österreichischen sozialpolitischen Mainstreams. Es zielt nach wie vor vom Ansatz darauf ab, die Armen ins immer engere Korsett der Erwerbsarbeit zu zwingen, es greift weiter in familistischer Weise auf die Familie als Ausfallhaftung zurück, und es behandelt Inländerinnen und AusländerInnen ungleich – es bleibt also arbeits-, familien- und inländerzentriert. Seine Bezeichnung erweist sich so gesehen als Etikettenschwindel.

Max Preglau

Institut für Soziologie
Fakultät für Politikwissenschaft und Soziologie an
der Universität Innsbruck
Universitätsstrasse 15, A-6020 Innsbruck

Was passiert, wenn wir über Armut reden?

Thomas Böhler

Diese Frage beschäftigt mich schon lange. Sie stellt sich heute insofern in besonderem Maße, als dass „Armut“ „in aller Munde“ ist; fast schon ein Modethema. Regierungen, Unternehmen, Vereine und Privatpersonen äußern häufig die Absicht, Armut „bekämpfen“ zu wollen. Nicht nur im öffentlichen Diskurs, auch im privaten Raum haben viele Menschen eine klare Meinung über Armut, die sich im Handeln häufig bemerkbar macht. Das Spektrum reicht von Mitleid und Anteilnahme und die Ermahnung zur Eigenverantwortung und mehr Strebsamkeit bis zur aufrichtigen Unterstützung betroffener und in Not geratener Menschen.

Auch in Tirol ist die Debatte allgegenwärtig: Ist Tirol ein armes Land? Überwiegt bei uns Hilfsbereitschaft oder Gleichgültigkeit? Wie wird Armut bei uns überhaupt konkret verursacht und welche Auswege erscheinen am sinnvollsten? Es stellen sich viele Fragen um das mysteriöse Phänomen, das so beständig ist.

Im folgenden Text möchte ich verdeutlichen, dass Armut nicht nur subjektiv empfunden, sondern auch von außen erzeugt wird; sozial produziert durch den Diskurs über Armut, durch dahinter stehende Interessen und das Ausblenden wesentlicher Zusammenhänge.



Als ich im letzten Frühjahr im New Yorker Guggenheimmuseum plötzlich vor dem Bild „Das arme Land Tirol (1913)“ von Franz Marc stand und mir anschließend Interpretationen durchlas, wonach Tirol eine verwundbare und trostlose Provinz gewesen sei, schwankte meine Gefühlslage zwischen Unverständnis (durch Unkenntnis) der damaligen Zeit, den zwiespältigen Folgen des wirtschaftlichen Fortschritts der letzten hundert Jahre und der Unsicherheit, ob sich denn nicht die Geschichte wiederholen würde.

Das Gemälde mit seiner Dynamik, Natur- und Farbenpracht und der Präsenz der Zivilisation veranlasste mich dazu, über mein Verhältnis zur Heimat nachzudenken, was ja bekanntlich recht gut funktioniert, wenn man nur weit genug davon entfernt ist. Die Gefahr, Tirol *nur* als schön, erfolgreich und kraftvoll weich zu zeichnen, die Tücke der Schönfärberei, wie sie häufig von Medien und Politik betrieben wird, stieg in mir hoch. Das Unbehagen über diese Naivität und die Zweifel an der Gültigkeit meiner subjektiven Erfahrungen wurde mir klar, gerade wenn ich an KlientInnen von Sozialeinrichtungen, die „Armutsmaschinerie“ in der Sozialpolitik, aber auch an die versteckte und nicht erreichte Gruppe von Betroffenen dachte, die es heute wohl noch genauso gibt wie früher.

Als Armutsforscher verfolgt mich die These, dass Armut erzeugt wird. Gerade durch das Verheimlichen und Vertuschen von Lebenslagen, durch die Verdrängung und durch das Abgewöhnen des Blicks auf Subtiles, Stilles und den fehlenden Umgang mit „Anderen“ passiert viel mehr als eine Schwerpunktsetzung: Es entstehen Muster, Normalitätsfolien, die als Beurteilungsschemata oft unbewusst angewendet werden – mit hegemonialer Macht, etwa als Basis zur Reproduktion von Scham und Eingeschüchtertsein. Wie wir Armut sehen, etwa als finanzielle Notlage, und darüber sprechen, beeinflusst das, was Armut schlussendlich ist, und wie wir gedenken dagegen vorzugehen.¹ Es gibt Interessen, Armut auf die eine und nicht auf die andere Art darzustellen.

Einige Anmerkungen dazu:

1. Ein Argument für die Eröffnung des Sozialmarkt Tirol zielt auf dessen Bedarf ab:² „Jeder fünfte Pensionist ist Mindestrentner, lebt also von rund 650 Euro pro Monat, rund 18.000 Menschen sind arbeitslos, knapp 3.000 Tiroler müssen von der Notstandshilfe leben. Es wird geschätzt, dass in der Region Innsbruck 8.000 bis 9.000 Menschen armutsgefährdet sind bzw. in Haushalten leben, die über ein geringes Einkommen verfügen. Allein in Innsbruck leben 825 Kinder in Haushalten, die Sozialhilfe in Anspruch nehmen.“ Laut jüngstem Sozialbericht des BMSG³ lebt knapp eine Million Menschen in Österreich unter der (politisch festgesetzten) Armutsschwelle von monatlich netto 785 Euro im Einpersonenhaushalt und von 1.021 Euro im AlleinerzieherInnenhaushalt mit einem Kind. Statistiken dieser Art untermauern politische Argumente. Deren Verbreitung sind wir gewöhnt, sie beeinflussen uns kaum noch bewusst. Dennoch legt die Armutsberichterstattung den Grundstein für die Aufrechterhaltung von Armut in unserer Gesell-

schaft: Selbst wenn die Datenqualität hoch wäre,⁴ fehlt es an einer kontinuierlichen Diskussion darüber, welche Daten überhaupt aussagekräftig und wichtig sind. Vorüberlegungen darüber, was Armut eigentlich heißen kann, werden in der bürokratischen Welt der Armutsdokumentation und -verwaltung ausgeklammert. Der klare Argumentationsstrang, was Armut ausmacht, mündet in bestimmte Diskurse. So wird häufig von „den Armen“ gesprochen – diejenigen unter der (willkürlich festgesetzten) Armutsgrenze. Dadurch schwingt oft fälschlicherweise mit, dass es sich a) um eine homogene Gruppe handelt, b) die Eigenschaften dieser Gruppe hinlänglich bekannt seien und c) damit auch klar ist, wie dieser Gruppe zu helfen sei. Gleichzeitig besteht die Tendenz, sich abzugrenzen. Und eine Form dieser Abgrenzung ist die aktive Definition („definire“, lat. abgrenzen, „finis“, lat. Grenze) von Armen, also nicht primär deren Identifikation, sondern die Abgrenzung von ihnen. Während die Identifikation von Menschen, die Armut erfahren in Ländern mit sozialen Unterstützungssystemen die Grundvoraussetzung für eine Basisversorgung darstellt, deutet die Willkür in der Festsetzung der Armutsgrenzen und deren Relativität⁵ auf den Willen zur Abgrenzung hin.

Robert Chambers weist darauf hin, dass der Armutsdiskurs und die Armutsbekämpfungsstrategien ausnahmslos von „Outsiders“⁶ verwaltet werden und Menschen, die Armut erfahren (haben), selten eine Chance auf Mitbestimmung sehen, obwohl sie die eigentlichen ExpertInnen in diesem Diskurs wären. Daran ändert auch die Ausweitung des Diskurses von Armut auf „soziale Exklusion“ nichts, wie sie auf europäischer Ebene eingeführt wurde.

Das obige Beispiel ist harmlos und gleichzeitig doch nicht. Es zeigt auf, wie Diskurse denk- und handlungsanleitend sein können und die (Re-)Produktion von Armut auf subtile Weise mitbestimmen. Die Frage, was passiert, wenn über Armut gesprochen wird, sollte handlungsanleitend sein, wenn man sich ernsthaft der Untersuchung von Armutsursachen widmen möchte. Und dabei darf die Definitions- und Diskursmacht, die in diesen Prozess eingebettet ist, nicht ignoriert werden. Armutsforschung ist nicht eine neutrale Betrachtung von Lebenslagen, sondern unterliegt vorgefertigten Definitionen und Annahmen, die jemanden auch arm machen können.

2. Neben dieser Diskurssensibilität erscheint mir die Frage wichtig, warum Armutsbekämpfung ein Thema ist, das sich so viele Einrichtungen auf die Fahnen schreiben, seit „poverty reduction“ zum Leitthema der Weltbank und anderer internationaler Organisationen emporgehoben wurde. Gerade der Gesichtspunkt, dass sich trotz vieler Bemühungen an der Situation vieler Menschen, die Armut erleben, nichts geändert hat, erscheint zentral.

Somit stellt sich durchaus auch die Frage, ob die „Armutindustrie“ selbst Teil des Armut reproduzierenden Systems ist, indem sie etwa bestimmte (Tabu-)Themen nicht anspricht, bestimmte arme Gruppen ignoriert oder Entwicklungen, die zur Aufrechterhaltung des gesellschaftlichen Status Quo führen, akzeptiert. „Armut trotz Erwerbsarbeit“ (working poor) war ein Schock, der lange von der Forschung ignoriert wurde. Auch das Mehrfachrisiko von Armut (etwa „AsylwerberIn“ und „Geschlecht“ oder „Alter“ und „Behinderung“) ist bei weitem zu wenig erforscht und in der Praxis beachtet.

Der Armutsdiskurs kann Armut festigen und möglicherweise auch – über Mythen und Stereotypenbildung – (re-)produzieren; die Armutindustrie selbst sorgt dafür, dass sie gebraucht wird und bekämpft mehr Symptome als Ursachen.⁷

In diesem Zusammenhang sei auf eine Perspektive in der Armutdebatte hingewiesen, die mir als Ökonom in meinem Unbehagen über den Zusammenhang von Armutsursachen und dem marktwirtschaftlichen System, aber auch in Hinblick auf soziokulturelle Phänomene sehr ermutigend und bekräftigend entgegenkam: Else Øyen vom Comparative Research Programme on Poverty (CROP) in Bergen, Norwegen, untersucht erstmals systematisch armutsproduzierende Prozesse und betont die Notwendigkeit, diese aufzuzeigen.⁸ „Poverty production“, also die Identifikation von armutserzeugenden Prozessen und Interessensgruppen, welche die momentane Macht- und Vermögensverteilung beibehalten wollen, bedeutet für die Armutsforschung Neuland. Dieser Ansatz untersucht Konflikte zwischen Reich und Arm und den jeweils vielfältigen Konnotationen; es geht nicht um Armutsminderung, sondern zunächst darum aufzuzeigen, warum Armut sich eigentlich so hartnäckig hält.

Die klaffende Schere zwischen reich und arm ist zwar bekannt, die Herstellung einer Verbindung dieser beiden Prozesse und der damit verbundenen Machtkonstellationen erfolgt in der Forschung aber erst schleichend. So gibt es erst seit 2001 in Deutschland und seit 2004 in Österreich die ersten Armuts- und Reichtumsberichte, die allerdings beide Phänomene parallel analysieren und noch zu wenig miteinander in Beziehung setzen.⁹ Armutsforschung müsste eigentlich Wohlforschung heißen.

Einen guten Ansatzpunkt für „poverty production“ lieferte bereits 1973 der amerikanische Soziologe Herbert J. Gans, der Armut als ein funktionelles Phänomen identifiziert hat, welches für Nicht-Arme wirtschaftliche, soziale, politische und kulturelle Vorteile, „positive functions“, schafft.¹⁰ Arme verrichten schmutzige und unwürdige Arbeit zu gerin-

gen Löhnen, sie stellen einen eigenen Billigmarkt dar, der von der Wirtschaft bedient wird. Zudem sind Arme meist stigmatisiert und Vorurteilen ausgesetzt, obwohl sie – gerade wirtschaftlich – Stützen dieser Gesellschaften sind. Auch in der Politik spielen Arme eine wichtige Rolle, sei es als WählerInnenzielgruppe oder als Sündenbock.

3. In diesen oft verschwiegenen Funktionen von Armut liegen viele Armutsursachen, die auch bei uns für die wachsende Kluft zwischen Wohlstand und Armut sorgen. Eine Diskussion über diese Ursachen zeigt schnell auf, dass die Armutsdebatte wieder durch eine sozialpolitische Debatte abgelöst werden muss, um von der Zeigefinger-Mentalität zu einer gemeinschaftlichen Erarbeitung von Abfederungsmodellen zu gelangen.

Im Mittelpunkt des Diskurses stehen die Grotesken des Wirtschaftssystems, die gerade ArbeitnehmerInnen häufig durch Kürzungen, Kündigungen und Unternehmensabwanderungen zu spüren bekommen, obwohl die Wirtschaft wächst, immer höhere Unternehmensgewinne abgeschöpft werden und Managementgehälter explodieren. Ich-AGs, neue Selbständige, Ein-Euro-Jobs, TeilzeitarbeiterInnen und Flexworkers ohne Kündigungsschutz sind neue Realitäten in Europa, welche die Funktionalisierung des Individuums als Humanresource für das angestrebte Wirtschaftswachstum verkörpern. Der Umkehrschluss, Wirtschaftswachstum fördere Armutsminderung, erweist sich als bittere Hypothese, deren Preis für breite Mittelschichten zusehends absehbar wird. Dem Wunsch auf Selbstbestimmung und Freiraum für persönliche Entfaltung in der Berufswelt wird mit euphemistischen Ausdrücken wie „Flexibilität in der Arbeitswelt“ oder „Selbstbestimmung“ begegnet, welche die steigende Prekarisierung der Arbeits- und Lebensverhältnisse für den/die Einzelne/n verdeckt: Bei steigender Leistung und sinkenden Gehältern, bei fehlender Grundsicherung und der vermehrten Übernahme von Verantwortungen durch das Individuum im Unternehmen mit unwürdigen Arbeitsbedingungen, sowie durch die enorme, insbesondere steuerliche Belastung des Faktors „Arbeit“ gegenüber dem Faktor „Kapital“ (und dessen Akkumulation), nimmt die Anzahl der prekär Beschäftigten zu.

Diese zeichnen sich hauptsächlich durch die Unmöglichkeit aus, ihr eigenes Leben mittel- und langfristige zu planen; nicht durch selbst verschuldetes Unvermögen, sondern durch deren Eingebundenheit in ein System der Zwänge. Diese Eigenschaft hat große Auswirkungen sowohl auf das Kauf- und Investitionsverhalten, als auch auf die persönliche Lage, denn Desillusionierung, Vereinsamung und Überforderung erscheinen als logische und

durchaus auch messbare Dimensionen dieser Form der Arbeitsgesellschaft.

Eine wichtige weitere Ursache von Armut steckt hinter der Rolle der Frauen, die übermäßig häufig in prekären Beschäftigungsverhältnissen stehen und den Großteil der unbezahlten Haus-, Familien- und Pflegearbeit übernehmen, gerade auch in Österreich. Frauen verdienen weniger als Männer und haben damit weniger Ansprüche auf Sozialleistungen, weil das Sozialsystem – wenn vorhanden – vor allem über den Arbeitsmarkt geregelt ist. In klassischen Familienstrukturen bestimmen meist die männlichen Versorger über die Verteilung des verfügbaren Einkommens, obwohl gerade in Entwicklungsländern Frauen einen Großteil der physischen Arbeit verrichten. In der Armutsforschung und auch in der Politik wird aber nach wie vor von einer Gleichverteilung des Einkommens innerhalb des Haushalts ausgegangen. Die Benachteiligung beginnt also schon bei der Messung von Armutsgefährdung.

Schließlich bedeutet Armut keineswegs nur einen Mangel an Geld, wie er in der Armutsforschung – trotz gegensätzlicher Beteuerungen – nach wie vor vorrangig ist. Armut hat viel mit Geld zu tun, betrifft aber hauptsächlich den Mangel an Informationen und an Möglichkeiten, diese zu nutzen. Es fehlen Freiräume für die individuelle Entwicklung und, wie der Nobelpreisträger Amartya Sen betont, Wahlmöglichkeiten, die eigenen Fähigkeiten zu entwickeln. In Armut leben heißt ausgeschlossen sein, keinen Zugang haben zu elementaren Gütern oder zu standardisierten kulturellen Aktivitäten. Es bedeutet auch die Unmöglichkeit, bestehende Subsistenzwirtschaft aufrecht zu erhalten und den Zwang sich dem modernisierten Wirtschaftstreiben anschließen zu müssen.

Diese wenigen Auszüge aus dem komplexen Feld der Armutsforschung zeigen auf, dass Armut ein dynamisches Phänomen ist, dem kein klares Bild zuordenbar ist. Armut hat unterschiedliche Gesichter und Geschichten, oft aber gleiche Ursachen – bei uns genauso wie in Entwicklungsländern. Armut steht im Kontext mit den Fragen nach sozialer Verantwortung, nach Solidarität, nach Repolitisierung des Sozialbereichs und nach erhöhter Sensibilität für die Auseinandersetzung mit diesem Thema. Wahrscheinlich gefällt mir Franz Marcs Darstellung von 1913 deshalb so gut, weil ich viele dieser Komplexitäten und Zusammenhänge in seinem Gemälde wiederfinde.

¹ Als Beispiel: Wirtschaftswachstum oder das Ansteigen des BIP pro Kopf eines Landes bedeutet noch gar nichts für die Situation von Menschen, die Armut erleben.

² Aus einem Artikel auf der Homepage der AK Tirol vom 13. Mai 2005: „Erster Sozialmarkt in Tirol: ‚Versteckte Not braucht offene Türen‘“, siehe: <http://www.ak-tirol.com/www-398-IP-21841-IPS-4.html> am 2. Februar 2006.

³ Bericht über die soziale Lage in Österreich 2003-2004: siehe: http://www.bmsg.gv.at/cms/site/attachments/9/2/3/CH0338/CM_S1064227005975/bericht_ueber_die_soziale_lage_2003_-_2004.pdf am 10. Dezember 2005.

⁴ Die Erhebung von Armutsdaten für Tirol ist insofern ein empirisches Problem, als dass Statistik Austria nur nationale Daten zur Verfügung stellt und Informationen aus Berichten wie der 2003 erschienen Tiroler Sozialbedarfserhebung (www.tirol.gv.at/downloads/sozialbedarfserhebung.pdf am 10. Dezember 2005) auf Basis eines Haushaltspanels (n=1000) durchgeführt wurden. Ähnliches gilt bei Reichtumsstudien. Auch im erwähnten BMSG-Bericht wird Armutsgefährdung nur national und im internationalen Vergleich angeführt.

⁵ Prozentsätze von Durchschnitts- oder Medianeinkommen der Gesamtbevölkerung haben relativen Charakter.

⁶ Chambers, R. (1997), *Whose Reality Counts? Putting the First Last*, London: Intermediate Technology.

⁷ Eine gute Übersicht zu ökonomischen Mythen bietet: BELGEWUM (Hrsg.), *Mythen der Ökonomie, Anleitung zur geistigen Selbstverteidigung in Wirtschaftsfragen*, VSA 2005.

⁸ Siehe dazu: www.crop.org/publications/files/report/Poverty_production.pdf am 10. Dezember 2005.

⁹ Für Österreich siehe ÖGPP (2004), *Armuts- und Reichtumsbericht*, in:

<http://www.politikberatung.or.at/documents/Armuts-%20und%20Reichtumsbericht.pdf>, am 10. Dezember 2005, für Deutschland: Werkstatt Ökonomie (Deutschland): *Reichtum und Armut als Herausforderung für kirchliches Handeln*, in: http://www.woek.de/reich-arm/dt/reichtum_und_armut.htm, am 10. Dezember 2005.

¹⁰ Gans, H. J. (1973), *The Positive Functions of Poverty*, in: *American Journal of Sociology*, Vol. 78, No. 2, 275-289.

Thomas Böhler

Ökonom und Armutsforscher, beschäftigt in einem FWF-Projekt www.sbg.ac.at/phi/projects/start und Mitarbeiter im Haus der Begegnung in Innsbruck (armutsforschung@dioezese-innsbruck.at)



Geldgeschichten in eigener Sache

Wir haben für das Jahr 2005 noch ca. 45 offene Beiträge zu verzeichnen. Einzelne Rückstände reichen sogar bis 2003 zurück. Die Mitglieder mit Rückstand für 2005 erhielten im Jänner von uns eine Mahnung mit Zahlschein zugesandt. Jede Landesgruppe zahlt an den obds 1/4-jährlich die vorgeschriebenen Beiträge. Das sind derzeit: Vollmitglied im Jahr 60.-. Für Studierende bzw. Mitglieder in Karenz im Jahr 29,50 (unabhängig davon, ob unsere Mitglieder die Beiträge tatsächlich eingezahlt haben).

Zusätzlich kommen noch ca. 3.- für Porto SIO und anteilige Server- und Domaingebühren

Wie bereits im letzten SIT 69 angekündigt, brauchen wir für eine solide Kassaführung in Hinkunft eure Jahresbeiträge bereits jeweils bis **31.03. des laufenden Jahres**. Also bitte die Jahresbeiträge 2006 einzahlen.

Dem SIT 70 liegt ein Zahlschein bei - bitte verwenden!

Vielen Dank!

Die KassierInnen des obds - Landesgruppe Tirol

Mitgliedsbeiträge

Bei einem Nettogehalt bis €1.000.-

jährlich €65.-

Bei einem Nettogehalt von €1.001.- bis €1.400.-

jährlich €85.-

Bei einem Nettogehalt von über €1.401.-

jährlich €95.-

Studierende Mitglieder/ Karenz

jährlich €29.-

obds - Landesgruppe Tirol BLZ: 20503 (Tiroler Sparkasse) Kt.Nr. 18259

Steuern gegen Frauenarmut

Geschlechtergerechte Armutspolitik

Sybille Pirklbauer; AK Wien, Abt. Frauen - Familie

Einige Eckdaten:

Für die meisten Menschen ist nach wie vor der Erwerb die wichtigste – oft auch einzige – Form, zu einem Einkommen zu gelangen. Dennoch hat die Bedeutung von Besitzeinkommen in den letzten Jahren enorm zugenommen. So haben sich die **Gewinneinkommen** zwischen 1964 und 1997 **verachtacht**, die **Besitzeinkommen** (inklusive Vermietung und Verpachtung) im gleichen Zeitraum **verfünzigfach**!¹

Einkommen aus Vermögen verteilen sich wesentlich ungleicher als Erwerbseinkommen, weil nur relativ hohe Einkommen die Möglichkeit haben, relevante Ersparnisse anzulegen. Frauen sind aber bei diesen hohen Einkommen deutlich unterrepräsentiert. Die Einkommenssteuerstatistik zeigt, dass sich unter den **60.000 am besten Verdienenden nur 13 % Frauen** finden, von den obersten 600.000 sind 22 % weiblich. Es ist daher davon auszugehen, dass die Unterschiede zwischen den Geschlechtern bei Besitz- und Vermögenseinkommen die bei den Erwerbseinkommen noch deutlich übersteigen.

Andererseits hat sich der **Anteil von Steuern auf Gewinn und Vermögen** am gesamten Steueraufkommen in den letzten 20 Jahren stark verringert: Anteil an Bundessteuern in %

	1985	2005
Umsatzsteuer	37,0 %	34,0 %
Lohnsteuer	27,0 %	30,0 %
Gewinnsteuern	15,0 %	12,0 %
Vermögenssteuern ...	1,2 %	0,3 %
Sonst. Steuern	19,8 %	23,7 %

Die **Besteuerung der Unternehmensgewinne** in Österreich liegt deutlich unter dem EU-Schnitt (4,9% des Abgabenaufkommens gegenüber 8,9% in der EU-15), Vermögenssteuern (Vermögens-, Erbschafts-, Grundsteuern) tragen in Österreich mit 1,3% den geringsten Anteil zum Steueraufkommen von allen OECD- Ländern bei.

Würden die Vermögens- und Gewinnsteuern nur so viel zur Staatsfinanzierung beitragen wie im EU-Durchschnitt, hätte Österreich in den letzten Jahren rund 7 Milliarden Euro pro Jahr mehr eingenommen und damit beispielsweise 2004 einen Budgetüberschuss von 3 Mrd. Euro gehabt (Defizit 2004: 4 Mrd. Euro).

Steuerarten:

Es wird grundsätzliche in direkte und indirekte Steuern unterschieden. In ihrer Wirkung können Steuern progressiv oder regressiv sein.

Direkte Steuern

Direkte Steuern sind solche, wo jene/r der die Steuern bezahlt, auch tatsächlich die Last trägt. Direkte Steuern können also nicht „überwälzt“ werden. Zu den direkten Steuern gehören die Einkommens- und Lohnsteuer sowie die Gewinn- und Vermögenssteuern.

Indirekte Steuern

Hier zahlt jemand die Steuern, der aber nicht die tatsächliche Last trägt, sondern diese zur Gänze weitergeben kann. Das ist die Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) sowie andere Verbrauchssteuern (z. B. Tabaksteuer, Mineralölsteuer...)

Progressive Steuern

Grundsätzlich sollen Steuern nach der Leistungsfähigkeit einer Person gezahlt werden, das heißt, jemand der mehr Einkommen hat, soll auch mehr Steuern bezahlen. Dieser Grundsatz ist in der progressiven Lohn- und Einkommenssteuer umgesetzt: Jemand mit einem geringen Einkommen zahlt einen geringeren Prozentsatz an Steuern als jemand mit einem sehr hohen Einkommen.

Regressive Steuern

Hier verhält es sich umgekehrt: Je niedriger das Einkommen ist, umso größer ist der Anteil, der für Steuern aufgewendet werden muss. Dieser Effekt ist zwar nicht beabsichtigt, aber ergibt sich vor allem bei der Umsatzsteuer, weil niedrige Einkommen kaum etwas sparen können und fast alles ausgeben müssen.

Beispiel: Eine Arbeiterin verdient 800 Euro netto im Monat, sie muss das gesamte Geld ausgeben, um die Lebenshaltungskosten für sich und ihren Sohn abdecken zu können. Im Schnitt sind diese Ausgaben mit 20 % Umsatzsteuer belegt, da sie ihr gesamten Einkommen konsumieren muss, macht die Steuer 20 % ihres Einkommens aus.

Ein höherer Angestellter bezieht ein Einkommen von netto 3000 Euro monatlich, davon kann er relativ leicht 500 Euro sparen. Die restlichen 2500 Euro gibt er aus, wobei er ebenfalls im Schnitt 20 % Umsatzsteuer zahlt. Damit hat er 500 Euro Steuern gezahlt, was nur knapp 17 % seines Nettoeinkommens entspricht. Der gesparte Teil bleibt steuerfrei.

1. Einkommens- und Lohnsteuer

Lohnsteuer zahlen alle unselbstständig Beschäftigten und PensionistInnen. Die Einkommenssteuer zahlen Selbstständige. Die Lohnsteuer ist eine **direkte** und **progressive** Steuer, d. h. besser Verdienende zahlen eine höhere Steuer. Einkommen bis rund 1.100 Euro brutto im Monat zahlen keine Lohnsteuer (und profitieren daher nicht von Steuererleichterungen).

Die Steuerstufen liegen bei 23 %, 33,5 % und 50 %. Zahlreiche Ausnahmen bewirken, dass die tatsächliche gezahlte Steuer deutlich unter diesen Prozentsätzen liegt. Hier einige wichtige:

- die **Sozialversicherungsbeiträge** und alle **beruflichen Aufwendungen** (Arbeitskleidung, Kosten für Pendeln, Fortbildung, usw.) gelten nicht als Einkommen und werden daher nicht besteuert
- bei Unselbstständigen wird das **13. und 14. Monatsgehalt** fix mit 6 % versteuert, egal wie hoch das Einkommen ist
- der **Alleinverdienerabsetzbetrag** steht zu, wenn der/die EhepartnerIn nichts oder wenig verdient. Er beträgt zumindest 364 Euro im Jahr und wird höher, je mehr Kinder vorhanden sind

Begünstigungen im Bereich der Einkommensteuer kommen – wie selbst vom Finanzministerium argumentiert wird – überwiegend den männlichen Steuerzahlern zugute.

Alle Einkommen – auch steuerfreie – zahlen zudem Beiträge zur **Sozialversicherung** in der Höhe von rund 18 % (ab 333,16 Euro Monateinkommen). Um diese zu entlasten wurde die so genannte **Negativsteuer** eingeführt: 10 % der Beiträge, maximal aber 110 Euro im Jahr werden zurückgezahlt, wenn das Einkommen so niedrig ist, dass keine Lohnsteuer bezahlt wird. Dafür muss eine **ArbeitnehmerInnenveranlagung** (vulgo Jahresausgleich) beim Finanzamt gemacht werden, was nur rund die Hälfte aller ArbeitnehmerInnen auch tut. Die Lohnsteuer macht mit 17 Mrd. Euro rund **ein Drittel des gesamten Steueraufkommens** aus.

2. Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer)

Jeder Kauf einer Ware oder Dienstleistung ist mit der Umsatzsteuer belegt. Diese beträgt üblicherweise 20 % des Verkaufspreises, für bestimmte Güter und Leistungen (Miete, Lebensmittel, Bücher) ist er auf 10 % ermäßigt. Die Umsatzsteuer ist eine **indirekte Steuer**, die **regressiv** wirkt. Niedrigere Einkommen zahlen also mehr als höhere. Die Umsatzsteuer ist eine der wenigen Bereiche, in denen es eine **EU-weite Harmonisierung** gibt. Es gibt eine einheitliche Art der Berechnung (einheitliche Bemessungsgrundlage) sowie ein Mindestsatz von 15 %. Zudem sind ein bis zwei ermäßigte Sätze für bestimmte Güter möglich, die mindestens 5 % betragen müssen. Die Umsatzsteuer macht mit 16,5 Mrd. Euro rund **ein Drittel des gesamten Steueraufkommens** aus. Das bedeutet, auch eine nur relativ geringe Senkung dieser Steuer hätte massive Einnahmeausfälle für den Staat zur Folge.

3. Gewinnsteuern

Bei kleineren Unternehmen (Personengesellschaften) ist Gewinn automatisch zugleich das Einkommen der Personen, denen das Unternehmen gehört und unterliegt daher der Einkommenssteuer.

Wenn von Gewinnbesteuerung die Rede ist, geht es vor allem um größere Unternehmen. Diese sind zumeist als **Kapitalgesellschaften** organisiert, das heißt sie sind eigene „Rechtspersönlichkeiten“ (juristische Personen). Bei Kapitalgesellschaften kann der Gewinn nicht bestimmten Personen zugeordnet werden und wird daher als gesamt auf der Ebene des Unternehmens besteuert. Diese Steuer nennt sich „**Körperschaftsteuer**“ (KöSt).

In Österreich sind nur rund ein Viertel der Unternehmen KöSt-pflichtig, der Rest der zumeist kleinen Unternehmen zahlt Einkommenssteuer. Allerdings zahlen selbst von den KöSt-pflichtigen Unternehmen **zwei von drei mangels ausreichenden Gewinns keine Steuer!** Darunter sind auch prominente Großunternehmen, die die Möglichkeiten des Steuersystems, Steuerzahlungen zu reduzieren, voll ausschöpfen. Gerade für international tätige Unternehmen ist es relativ leicht, zumindest einen Teil der erzielten Gewinne in Ländern mit extrem niedrigen Gewinnssteuern („Steuerparadiesen“) zu verschieben, auch wenn dort gar keine tatsächliche Produktion erfolgt.

Obwohl die Unternehmensgewinne steigen, sinkt ihr Beitrag zum Steueraufkommen laufend. Neben den Möglichkeiten zum Steuersparen ist der Grund dafür der so genannte „Steuerwettbewerb“. Die einzelnen Länder versuchen Unternehmen durch besonders niedrige Gewinnsteuern anzulocken und unterbieten sich dabei laufend. Auch in Österreich wurden die Konzerne durch die Absenkung des Körperschaftsteuersatzes von 34 % auf 25 % entlastet.

Die Körperschaftsteuer trug 2001 noch 6,2 Mrd. Euro zum Steueraufkommen bei, 2005 werden es voraussichtlich nur mehr 3,6 Mrd. Euro sein. Das ist ein **Rückgang von 42 %** in nur vier Jahren.

4. Vermögenssteuern

Eine „echte“ Vermögenssteuer auf Besitz gibt es in Österreich seit 1993 nicht mehr, jedoch zählen auch **Grund- Erbschafts- und Schenkungssteuern** dazu. Diese Steuern werden zum Teil auf Basis der **Einheitswerte** berechnet, das sind fix festgelegte Werte für Grundstücke und Immobilien, die seit 1983 nicht mehr angepasst wurden und somit im Schnitt nur mehr ein Zehntel des tatsächlichen Marktwertes ausmachen. Dementsprechend ist auch die Steuerleistung sehr niedrig. Eine Änderung der Einheitswerte würde eine Umverteilung innerhalb der in der Landwirtschaft Tätigen zur Folge haben. Größere landwirtschaftliche Betriebe wären davon betroffen, KleinbäuerInnen zahlen ohnehin (fast) keine Steuern.

Die Rechtsform der eigennützigen **Privatstiftung** ermöglicht es, dass in Österreich ausgerechnet die Reichsten die geringsten Steuersätze auf ihre Kapitaleinkommen zahlen. Während etwa die kleinen SparerInnen 25 % Kapitalertragssteuer auf ihre Zinserträge zahlen müssen, ist der Steuersatz in einer Privatstiftung mit 12,5 % nur halb so hoch.²

Der Beitrag von Steuern auf Vermögen zur Staatsfinanzierung hat sich in den letzten 30 Jahren um **zwei Drittel verringert, obwohl die Vermögen stark angewachsen sind**. Damit tragen Steuern auf Vermögen in Österreich **nur 1,2 % des gesamten Abgabenaufkommens** bei – der niedrigste Wert von allen Industrieländern (OECD 2003).

5. Wertschöpfungsabgabe

Derzeit ist der **Faktor Arbeit** extrem stark mit Abgaben (Sozialversicherungsbeiträge, Lohnsummensteuern, Lohnsteuer) belastet. Das Nettoeinkommen der ArbeitnehmerInnen beträgt nur rund 60% der Arbeitskosten der ArbeitgeberInnen. Eine Wertschöpfungsabgabe würde ermöglichen, die Grundlage für die Abgaben zu verbreitern und auch andere Faktoren einzubeziehen. Gründe für eine solche Änderung sind:

- **breitere Finanzierungsquellen** für die **Sozialversicherung**
- **Hohe Abgabenlast auf Arbeit** hemmt Beschäftigung
- **Sinkende Beschäftigung** durch technologischen Fortschritt und **Rationalisierung**
- **Einkommen aus Besitz und Vermögen** sind weit **überproportional gestiegen**

Die Einführung der Wertschöpfungsabgabe würde dazu führen, dass **arbeitsintensive Betriebe entlastet** werden. Der Dienstleistungsbereich, und damit die vielen Frauen, die in diesem Sektor arbeiten, könnten davon profitieren. Allerdings werden dadurch auch **Investitionen** teurer, was zu weniger **Beschäftigung** führen kann. Allerdings sind Investitionen auch von vielen anderen Faktoren (Höhe der Zinsen, Erwartungen über die Nachfrage und Kaufkraft usw.) abhängig, sodass eine nicht zu hohe Wertschöpfungsabgabe keine Auswirkung haben muss.

Daraus ergeben sich für das **Netzwerk Frauen und Armut** folgende mögliche Forderungen:

- Schaffung eines **transparenten Gehaltssystems** ohne steuerliche Begünstigungen und diverse Zulagen (z. B. Umwandlung der Pendlerpauschale in einen auszahlenden Fixbetrag)³
- **Erhöhung der Negativsteuer** auf 240 Euro im Jahr, Einführung eines Anspruchs für PensionistInnen darauf
- **Automatische ArbeitnehmerInnen-Veranlagung** zur Sicherung des Anspruchs auf Negativsteuer
- **Abschaffung des Alleinverdiener-Absetzbetrages**, Beibehaltung des Absetzbetrages für AlleinerzieherInnen³
- Erhöhung der Umsatz-Steuer für Luxusgüter und niedrigere Steuersätze für Verbrauchsgüter des täglichen Bedarfs und Steuer-Rückerstattung der Mehrwertsteuer für niedrige Einkommen

- **EU-weite Mindestbesteuerung**: Eine einheitliche Bemessungsgrundlage und einheitliche Gewinnsteuersätze auf hohem Niveau (35 - 40%) sollten eingeführt werden.
- Erhöhung des Steueraufkommens auf Basis von **Vermögen, Erbschaft und Schenkung** das könnte erfolgen durch:
 - Wiedereinführung einer **Vermögenssteuer** mit hohen Freibeträgen (die nicht der Steuer unterliegen) und progressivem Verlauf des Steuersatzes
 - Deutliche Anhebung der **Einheitswerte**
 - Abschaffung der Steuerprivilegien der eigen-nützigen **Privatstiftungen**
- Einführung einer **Wertschöpfungsabgabe** zur Entlastung des Faktors Arbeit.

Informationen zum Netzwerk unter:

www.frauenarmut.at

Informationen zur Attac-Kampagne über Steuergerechtigkeit unter:

www.fairsteuern.at

Sybillie Pirklbauer

AK-Wien, Abt. Frauen und Familie

Gekürztes und überarbeitetes Referat aus der:
Frauen-VOR!-Konferenz am 18 Oktober 2005,
Salzburg

¹ Guger/Marterbauer: Die langfristige Einkommensverteilung in Österreich; WIFO; publiziert im Sozialbericht 2003/04

² Ab ein bis zwei Millionen Euro wird von FinanzberaterInnen die Einrichtung einer Privatstiftung empfohlen. In Österreich gibt es rund 2.500 [eigennützige] Privatstiftungen, darunter Prominenz wie Karl Wlaschek, Martin Bartenstein oder Thomas Prinzhorn.

³ kein Konsens

Gehaltkonto für JedeN!

Thomas Pachl; Schuldnerberatung Tirol

1. Leider Nein! In Tirol wie in ganz Österreich haben insbesondere Überschuldete und Eingetragene in die Warnlisten der Banken und/oder des KSV ein Problem, ein neues Girokonto zu erhalten. Erklärung dazu: Bei jedem Antrag auf ein neues Gehaltkonto wird die Bank prüfen, ob ein Vermerk in der so genannten „**Negativliste der Banken**“ besteht. Dies ist eine interne Liste, in die nur Banken Einsicht haben. Mit der Unterschrift z. B. auf einem Kreditvertrag erklärt sich der/ die KundIn einverstanden, in diese Evidenz eingetragen zu werden. Somit werden Problemfälle rechtlich einwandfrei dort eingemeldet und können – wie eben bei neuen Anträgen auf Gehaltkonten – herausgefiltert werden. Darüber hinaus kann mit KundInneneinverständnis (z. B. durch Kleingedrucktes im Kontoantrag) in die **Evidenz des Kreditschutzverbandes** Einsicht genommen werden, wo nicht nur Bankverbindlichkeiten und deren Befindlichkeiten sondern auch andere Schulden (z. B. Versandhäuser, Kreditkarten...) eingemeldet sind. Damit fällt es der Bank leicht, die „schwarzen Schafe“ zu finden und eine neue Kontoverbindung abzulehnen. Dies wird auch von den meisten Banken so gehandhabt, wer also auf den Listen steht, bekommt ganz einfach kein neues Gehaltkonto. Lobenswerte Ausnahmen davon sind in einigen Fällen die Bank Austria, die Raiffeisen Landesbank, sowie regionale Sparkassen und Raiffeisen Banken, die auch SchuldnerInnen **ein Konto auf Haben-Basis**, also ohne Überziehungsmöglichkeit, gewähren. Allerdings gibt es dafür keine fixe Regel oder Verpflichtung irgendeiner Bank, die Eröffnung einer Kontoverbindung wird also im Einzelfall entschieden.

2. In Deutschland gab es vor einigen Jahren auf Druck von Politik und Sozialeinrichtungen ein „*Gentleman's Agreement*“ der Bankenwirtschaft, wonach eben solche Konten auf Haben-Basis bei jeder Bank ohne Rücksicht auf andere Schulden zu bekommen sein sollten. Diese Regelung hielt jedoch der Praxis nicht stand, die meisten Banken lehnen SchuldnerInnen nach wie vor ab. Entsprechend läuft in Deutschland derzeit auch eine Debatte über eine gesetzliche Verpflichtung für Banken, Gehaltkonten einzurichten.

3. Die Probleme für Menschen **ohne Gehaltkonto** liegen im modernen Leben auf der Hand: In jeder Firma wird nach der Bankverbindung gefragt, eine Barauszahlung oder Postanweisung des Gehaltes kommt nicht mehr in Frage, sodass ein Arbeitsplatz ernsthaft wackeln kann bzw. gar nicht erst zustande kommt. Die meist

quartalsmäßig verrechneten Kosten für ein Girokonto sind zwar auch zu berücksichtigen, allerdings kostet eine Überweisung ohne Konto bei Bareinzahlung des Betrages jedes Mal € 2,- und dies summiert sich monatlich. Ganz abgesehen vom Aufwand und der Unsicherheit der „Bargeldwirtschaft“ (mit Handkassa im Küchenkasten?).

4. Zur Verbesserung der Situation in Österreich hat die ASB (ARGE der Schuldnerberatungen, also der Dachverband der Schuldnerberatungen) für 2006 erklärt, ihre Öffentlichkeitsarbeit auf das Thema Gehaltkonten zu lenken: Das bedeutet als erstes eine Umfrage zur aktuellen Situation und Statistik dieser Fälle in Österreich zu machen, dann wird medial zum Thema zu berichten sein und auch bei Politik und Justiz werden Möglichkeiten der Veränderung einzufordern sein. Die Forderung nach einer **gesetzlichen Verpflichtung der Banken** zur Kontengewährung wird wahrscheinlich nicht durchsetzbar sein, da das Prinzip der Vertragsfreiheit im österreichischen Rechtswesen ein weitreichendes ist. Dieses Prinzip lässt eigentlich keine solche Einflussnahme des Staates zu. Sinnvoll scheint vielmehr, über **öffentlichen Druck** die Banken in die Lage zu bringen, dass sie aus ganz nüchternen geschäftlichen Überlegungen heraus Gehaltkonten auf Haben-Basis auch für „Problemfälle“ eröffnen. Dies könnte zum Beispiel mit der Einführung einer quartalsmäßig erscheinenden und zu verbreitenden „**Gegenliste**“, **also eine Aufzählung der „schwarzen Schafe“ unter den Banken, die nicht bereit sind die benötigten Konten zu eröffnen, gelingen. Andererseits könnten „sozial denkenden Banken“, die auch eine Anzahl solcher Kundenschaften mittragen, angeführt werden. Parallel dazu müssten genügend Leute mit sozialer Einstellung den Willen bekunden, ihre Bankgeschäfte ab sofort nur noch mit einer Bank zu führen, die eben nicht zu den „schwarzen Schafen“ gehören will.**

Dieser Vorschlag wird in der ASB zu besprechen sein. Wenn LeserInnen dazu ein Feedback oder eine fortführende Idee haben, freue ich mich über Ihr Mail an: thomas.pachl@sbtiroil.at

5. Warum sperren sich nun die Banken so vehement? Nur weil die paar (Problem)KundInnen nicht viel Geschäft versprechen wohl kaum. Vergleichen wir einmal Ambiente und Publikum verschiedener Banken: Nehmen wir einerseits die BTV mit vielen GeschäftskundInnen, aber dem

Privatkreditgeschäft sicher nicht abgeneigt: Fürchtet man etwa die „abgerissenen SchuldnerInnen“ oder SozialhilfeempfängerInnen als Störfaktor im geschäftstüchtigen Klima? Andererseits etwa die BAWAG, zu 100 % im Besitz der Gewerkschaften und ihrer Töchter: Ein Institut für unzählige Werk tätige, aber durchaus auch als *global player* bei wagemutigen Geschäftspartnern beliebt: Fürchtet man etwa, die gelisteten Habenichtse könnten als Kundschaften allzu proletarisch auftreten?

Ich persönlich glaube, dass solche (wenn auch überspitzt ausgedrückte) Überlegungen hauptsächlich die Ursache der Abweisung sind: **Man will sich den selbst verordneten TurboSpin des Erfolges nicht durch notorische Looser abbremsen lassen.**

Man könnte auch sagen „**Profit banking statt social banking**“ (aber das ist eine andere Geschichte).

Thomas Pachl
GF der SB-TIROL



Sammlung von möglichen Geldquellen

– abseits von Rechtsansprüchen aus der Sozialhilfe

Andrea Kofler,

Unterstützungsfonds der TGKK, Klara-Pölt-Weg, 6020 Innsbruck

(z.B. für Heilbehelfe, Transportkosten, Rechnungen, KH-Rechnungen – nach Vorlage der Rechnung. Wenn es nicht möglich ist, die Rechnung vorher zu zahlen, kann um Ausstellung eines Vorabbescheides angesucht werden.)

Formular im Internet www.tgkk.at 5916 -1009

Unterstützungsfonds der Pensionsversicherungsanstalt

Schusterbergweg 80, 6020 Innsbruck 050303 - 38410 oder 050303 - 38413

Diäten mit Mehraufwand, Rezeptgebühren, unvermeidbarer Wohnungswechsel, Katastrophenschäden, Heilbehelfe, kieferorthopäd. Behandlung der Kinder, festsitz. Zahnersatz aber auch für Betriebskosten, Strom, Reparaturen nach Vorlage einer (Ab)Rechnung (€70,- jährlich für alle AZL-BezieherInnen)

Formular im Internet www.pensionsversicherung.at

Familienhärteausgleichsfonds – Familienbeihilfe muss bezogen werden

Bundesministerium f. Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz,

Sektion V, Franz-Josefs-Kai 51, 1010 Wien www.bmsg.gv.at 0800 240 262

- AK-Härtefonds für Stromkunden** Maximilianstr. 7, 6020 Innsbruck 0800 - 22 55 22
Für offene Strom(ab)rechnungen, einmaliger Zuschuss €80,- möglich
- Aktion Leben**, Diözese, Riedgasse 9, IBK (für Kinder bis 3 J.) 2230 -507
- Amt der Tiroler Landesregierung, Grundsicherungsfonds** (früher SH-Fonds)
Ina-Maria Kathrein, Michael-Gaismair-Str. 1, 6020 Innsbruck 508-2619
(Unterstützung für Strom, Miete, Einrichtungen, Küchengeräte, Waschmaschine etc.)
- A.o. Unterstützung Vizebürgermeister Eugen Sprenger**
Herzog Friedrich Straße 21, 6020 Innsbruck 5360 - 1914
Frau Walter, nur für Menschen mit Meldeadresse in IBK, schriftliches Ansuchen Fax: 5360 - 1913
- Bahnhofsozialdienst der Caritas** Südbahnstrasse 1a (Hochhaus) 58 13 05
(zuständig für Menschen ohne fixem Wohnsitz)
- Caritas Beratungszentrum**, Heiliggeiststr. 16, 6020 Innsbruck 7270-15
(verwaltet auch Gelder der früheren außerordentlichen Sozialhilfe)
nur für Menschen mit festem Wohnsitz
- Ferdinand-Oberfeldner-Stiftung**, Harald Mimm 53 66 - 43 Fax: 53 66 - 44
- Frauen helfen Frauen**, Museumstr. 10, 6020 Innsbruck 58 0977 - 0
- Katastrophenhilfe Österr. Frauen**, Fr. Anna Steck
Auch Sachspenden im Lager Michael-Gaismair-Str. 1, 6020 Innsbruck Tel. und Fax: 26 61 19
(immer dienstagnachmittags)
- Landesunterstützungsfonds** für unverschuldet in Not geratene Menschen
Hr. Heel Kurt, Landhaus 508-2012
- Licht ins Dunkel**, Antragsformular unter <http://lichtinsdunkel.orf.at> 01/533 86 88-0
- Lions Club** Innsbruck, Romantikhof, Kaiserjägerstr. 2 6020 Innsbruck 58 71 09 oder 59 31 - 0
Lions Club, Hotel Europa, Südtiroler Platz 2, 6020 Innsbruck 58 71 09 oder 59 31 - 0
- Öster. Zivilinvalidenverband**, Anichstr. 24, 6020 Innsbruck 57 19 83
- Rotary-Club**, Hotel Europa, Bahnhofplatz 2, 6020 Innsbruck,
Meeting Di. 19.00 Uhr, schriftliche Ansuchen
- Stift Wilten**, Klostersgasse 7, 6020 Innsbruck 58 30 48-23 Fax: 58 30 48-22
- Rettet das Kind**, Krippengasse 4, 6020 Innsbruck
(Schulstart, Schulsachen, Unterstützungen, Lebensmittelgutscheine...) 20 24 13
- Tiroler Hilfswerk**, Ilse Fasching, Michael-Gaismair-Str. 1, 6020 Innsbruck 508-3692
Unterstützungen auch für Mietrückstand, Betriebskosten- und Stromnachzahlung sowie
Brennmittelzuschuss (Ansuchen für den jeweils kommenden Winter meist von Mai-August)
- Tiroler Kriegsoffer – und Behindertenfonds**, Herr Eller, Bürgerstrasse 12, 6020 Innsbruck .. 58 17 46
- Tiroler Kriegsofferverband**, Bürgerstr. 12 (im Hof), 6020 Innsbruck 59 8 04
- Vinzenzgemeinschaften** – je nach Wohnort..... http://vinzenzgemeinschaften-tirol.at/wo_sind_wir.htm

Die Sozialroutenplanerin

Thomas Böhler

Was heißt „Armut ist weiblich“? Wie sehen typische Armutserfahrungen bei uns aus? Was sind die Ursachen für prekäre Lebens- und Arbeitsverhältnisse von Frauen in Österreich? Diese und andere Fragen standen im Mittelpunkt eines dreitägigen Seminars „Heimat, bist du reicher Töchter? Wege aus der Frauenarmut in Österreich“ im März 2005 im Innsbrucker Haus der Begegnung – durchgeführt von Mitgliedern von unicum:mensch. Der wichtigste Aspekt des Seminars war jedoch nicht die Diskussion dieser Fragen allein, sondern vielmehr die Planung und Durchführung eines konkreten Projekts. So haben wir uns darauf geeinigt, die Lebensumstände von Frauen in Innsbruck näher zu beleuchten.

Die Absicht des Projekts ist es gewesen, Frauen, die Armut erfahren, als Expertinnen anzusehen und mit ihnen gemeinsam wichtige Einrichtungen und Lösungswege zu sammeln. Die vielen Spießrutläufe von A nach B, möglicherweise als Alleinerzieherin oder im Alter, schienen als die meistgenannte Schwierigkeit in Innsbruck auf. Frau würde vertröstet, verwiesen, weitergeleitet. Gleichzeitig bliebe Frau im Dunkeln was die eigenen Rechte anging. Zudem blieb sie Bittstellerin, obwohl ihr bestimmte Unterstützungen zustehen.

Aus einer Umfrage bei zehn verschiedenen Sozialeinrichtungen und einigen Tiefeninterviews mit Frauen aus verschiedenen soziokulturellen und familiären Hintergründen kamen viele Informationen zusammen: Einrichtungen, die gut funktionieren, andere die kritisiert werden; AnsprechpartnerInnen, die wichtig sind, Informationen, die sonst keiner hat. Besonders letzteres fließt während unserer Arbeit an der Sozialroutenplanerin in den Teil der Information über rechtliche Ansprüche, besonders im Falle von Krankheit und Arbeitslosigkeit (z. B. Sozialhilfe, AMS), bei Wohnungsschwierigkeiten und in Zusammenhang mit der Erziehung von Kindern. Neben diesen Rechtsansprüchen wird in einem zweiten Teil auf die Möglichkeiten einmaliger Unterstützungen in äußerst prekären Lebenslagen hingewiesen. Drittens sind 30 Beratungsstellen für Frauen nach mehreren Kriterien aufgelistet.

Es war wichtig, Informationen darüber zu verbreiten, was die rechtliche Grundlage für die Vergabe von Unterstützungsgeldern ist. Auch wenn sich diese Richtlinien doch immer rasch ändern, haben wir die zu einem Stichtag gültigen Regulierungen zusammengefasst. Die Tatsache, dass die Ausarbeitung dieser Informationen geradezu einer Wissen-

– Ein Projekt von Unicum : Mensch

schaft gleicht, ermöglichte uns die Vorstellung wie leicht man an derartigen Hürden verzweifeln kann.

Darum soll dieser Plan möglichst diejenige Personengruppe treffen, die noch nicht im Netzwerk vorhandener Sozialeinrichtungen in Innsbruck betreut wird. Sie sollen erfahren, wo ihnen wie geholfen werden kann, welche Dokumente dazu nötig sind, welche Voraussetzungen sie dafür erfüllen müssen und welche Fallen es möglicherweise gibt. Der Plan ist unterteilt in Rechtsansprüche, Notfallhilfe (als einmalige Stützung in äußerst prekären Situationen) und Beratungsstellen.

Leider war die Finanzierung des Plans sehr schwierig. Einen Großteil übernahm der Verein unicum:mensch (www.unicummensch.org), der nach dem Kurs „Heimat, bist du reicher Töchter? Prävention von Frauenarmut in Österreich“ eine Publikation mit dem selben Titel im Atelier menschen:werk (Langzeitarbeitslosenprojekt in Salzburg) herstellen ließ, wo sowohl Armutsforscherinnen, Sozialarbeiterinnen als auch Frauen, die Armut selbst erlebt haben, zu Wort kamen. Der Erlös des Buchs geht weiterhin ausnahmslos in dieses Projekt. Dennoch mussten wir private GroßspenderInnen anfragen, da von der öffentlichen Hand nur etwa 10 % der Gesamtkosten abgedeckt wurden (EUR 400,-). Gerne hätten wir das Projekt auch auf die Bezirke ausgeweitet oder in anderen Sprachen zugänglich gemacht, um hier den selektiven Zugang zu unterbinden. Wir hoffen auf NachahmerInnen bzw. eine verstärkte Vernetzung der Einrichtungen in deren Öffentlichkeitsarbeit.

Es kann der Eindruck entstehen, dass wir die Eigenständigkeit von Frauen durch die Herangehensweise in diesem Plan untergraben, indem wir Anweisungen darüber geben, was der „richtige Weg“ zu Unterstützung ist. Diese Informationen sind das Wissen von anderen Frauen verbunden mit der momentanen rechtlichen Lage. Die Sozialroutenplanerin und alle ihre MitarbeiterInnen haben im Rahmen dieses Projekts einmal mehr gelernt, wie groß die Zugangsbeschränkungen zu an sich öffentlichen Leistungen sind, oft verbunden mit der Tatsache, dass Frauen sich eher in Abhängigkeitsverhältnisse begeben als um Unterstützung anzusuchen. Die versteckte Lebenslage bei Frauen ist damit ein Grundargument für die Erarbeitung eines frauenspezifischen Stadtplans. Darüber hinaus geben auch die offiziellen Statistiken zur sozialen Lage in Österreich Aufschluss darüber, dass Frauen häufiger von Prekarität betroffen sind (z. B. in Form unsicherer und instabiler Arbeitsverhältnisse).

Es ist im Übrigen bezeichnend, dass bereits die Armutsmessung und die geschlechtsspezifische Armutsinzidenz in Österreich deswegen Frauen gegenüber diskriminierend ist, da – in klassischen Familienstrukturen – von einer Einkommensgleichverteilung innerhalb eines Haushalts (als Bemessungseinheit von Einkommensarmut) ausgegangen wird (siehe BMSG). De facto bleibt ein großer Anteil des Einkommens beim Mann, Frauen tragen jedoch häufig die Belastungen für Kindererziehung, Haushalt, Lebensmittel etc.

Die Sozialroutenplanerin ist bei vielen ÄrztInnen, in öffentlichen Kindergärten und Horten, bei ver-

schiedenen Einrichtungen im öffentlichen Raum, sowie auch im Foyer des Haus der Begegnung erhältlich.

Thomas Böhler
c/o Haus der Begegnung
Rennweg 12
6020 Innsbruck
Tel. 0512/587869-18.

armutsforschung@diocese-innsbruck.at

Der BAGS- Kollektivvertrag

Mögliche Auswirkungen auf das KIZ

Kathrin Käfer, Gotthard Bertsch; Betriebsrätin und Betriebsrat - KIZ

Der BAGS-KV ist der österreichische Kollektivvertrag für den privaten Gesundheits- und Sozialbereich, der von der „Berufsvereinigung von Arbeitgebern für Gesundheits- und Sozialberufe (BAGS)“ und den ArbeitnehmerInnenvertreterInnen (die Gewerkschaften: GPA, HTV, HYPD) verhandelt wurde. Der BAGS-KV wurde in der letzten SIT-Ausgabe bereits vorgestellt – in diesem Beitrag richten wir nun den Fokus auf die wesentlichsten Auswirkungen dieses Kollektivvertrags auf das KIZ.

Der BAGS-KV gilt ab Mai 2006 auch im Kriseninterventionszentrum für Kinder und Jugendliche (KIZ) in Innsbruck. Das KIZ bietet Kindern, Jugendlichen und deren Familien in Not rund um die Uhr kostenlos Hilfestellungen in Form von Beratungen und einer Notschlafstelle für Mädchen und Burschen an. Dies bedeutet, dass die ArbeitnehmerInnen des KIZ sowohl im Beratungs- als auch im Wohnbereich tätig sind. Im Kriseninterventionszentrum sind zehn hauptamtliche MitarbeiterInnen – inkl. Urlaubsvertretung - (je 30 Stunden/Woche) und zwölf geringfügig beschäftigte MitarbeiterInnen (v. a. Nachtdienste) mit der direkten KlientInnenarbeit befasst. Das KIZ wird zur Gänze vom Land Tirol, Abteilung Jugendwohlfahrt, finanziert.

Drei wesentliche Veränderungen im KIZ

1. Arbeitszeit:

Der BAGS-KV sieht eine Verkürzung der Normalarbeitszeit auf 38 Stunden vor. Dies hat eine Stundenreduktion bei gleicher Entgeltfortzahlung zur Folge, was prinzipiell eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die Angestellten darstellt. Damit das Angebot jedoch im selben Ausmaß bestehen bleiben kann, müsste diese Arbeitszeitver-

kürzung mit zusätzlichen Stunden abgegolten werden, wofür das KIZ vom Land Tirol als Subventionsgeber zusätzliche budgetäre Mittel benötigt.

2. Verwendungsgruppen:

Die Entlohnung der hauptamtlichen MitarbeiterInnen im KIZ erfolgt nach dem Vertragsbedienstetengesetz des Landes Tirol, Entlohnungsschema für Angestellte in der Gruppe B. Ausbildungszeiten werden bei der Einstufung in einem Ausmaß von max. 3 Jahren – entsprechend der Ausbildungszeiten der „Diplomierten SozialarbeiterInnen“ – berücksichtigt. Laut Kollektivvertrag werden nun die MitarbeiterInnen nach Verwendungsgruppen und nicht nach Ausbildungen eingestuft. Da unsere Kerntätigkeit – Krisenintervention, Beratungstätigkeit – im BAGS-KV mangelhaft bis gar nicht Berücksichtigung gefunden hat, wird die Einstufung maßgeblich von den Verhandlungen mit dem Subventionsgeber abhängig sein. Innerhalb von 6 Monaten können sich die MitarbeiterInnen entscheiden, ob sie im alten Schema bleiben möchten oder ob sie in das Gehaltsschema des KV optieren wollen. Neuanstellungen werden automatisch nach dem KV entlohnt, was ein Zweiklassensystem zur Folge haben wird. Der KV sieht nicht vor, dass sich das Gehalt an der Ausbildung orientiert, sondern nur an den Jahren, die der/die ArbeitnehmerIn gearbeitet hat – mit einer Obergrenze von 10 Jahren, was für einige ArbeitnehmerInnen eine Verbesserung für andere eine Verschlechterung bedeuten wird. Während die Anforderungen dem Arbeitsmarkt entsprechend an eine gut qualifizierte Person mit entsprechender Aus- und Weiterbildung heutzutage stetig steigen, scheint der BAGS-KV bezüglich der Entlohnung diesem Umstand keine Bedeutung beizumessen.

Wer beabsichtigt im alten System zu bleiben, muss damit rechnen, dass seine Gehaltskurve aufgrund der Bestimmungen des Kollektivvertrages flacher steigen wird, als dies ohne KV der Fall gewesen wäre, da die alte Gehaltstabelle „eingefroren“ wird und nur eine jährliche Ist-Gehaltserhöhung vorgenommen wird. Das bewirkt, dass Vorrückungen geringer ausfallen. Es ist das Ziel, dass im Laufe der Jahre alle Gehälter auf KV-Höhe (bzw. Tiefe) sind, also auch jene Gehälter von ArbeitnehmerInnen, die nicht optiert sind.

Es darf nicht sein, dass mit dem Kollektivvertrag (mit Hilfe der Gewerkschaften) ein Instrument zu Gehaltskürzungen im traditionell eher unterbezahlten Sozialbereich geschaffen wurde – die Gefahr besteht sowohl durch die recht willkürliche Einstufung in den Verwendungsgruppen als auch durch die Abflachung der Gehaltsentwicklung.

3. Geringfügig Beschäftigte (GFB):

Die (Nacht-)Dienste wurden bisher nach Vorgabe des Landes mit einer eher niedrigen Pauschale pro Dienst abgegolten.

Die größten Veränderungen bzw. Umstellungen ergeben sich daher bei der Berufsgruppe der geringfügig Beschäftigten. Auf den ersten Blick scheint es sich für die GFB um eine deutliche Verbesserung zu handeln, da diese nach dem KV-Gehaltsschema eingestuft werden müssen und somit dasselbe Entgelt bekommen wie Teilzeitanestellte. Das wird letztendlich in etwa zu einer Verdoppelung der Kosten und aus organisatorischen und fachlichen Gründen (geringere Kontinuität) zu einer Umstellung bis hin zur Auflösung (ca. in 3 Jahren) des GFB-Systems führen. Was wiederum bedeutet, dass das KIZ auf zusätzliche finanzielle Mittel vom Land Tirol als Subventionsgeber angewiesen ist. Im KV gibt es die Möglichkeit einer stufenweisen Heranführung vom Ist- an

das KV-Gehalt bis 2014. Dies bedeutet einerseits, dass sich die volle Höhe der Kosten für den Kollektivvertrag nicht sofort auswirken, andererseits ist es eine Novität, dass die Möglichkeit geschaffen wurde, „unter KV“ zu bezahlen.

Insgesamt ist ein Kollektivvertrag für den Sozialbereich sicherlich zu begrüßen. Dieser Kollektivvertrag enthält jedoch leider einige Schwachpunkte und es wird sich erst zeigen, in welchen Bereichen dieser KV auch tatsächlich Verbesserungen für die ArbeitnehmerInnen des KIZ (und anderer Betriebe) bringen wird. Vieles ist Verhandlungssache und damit maßgeblich davon abhängig, ob der Subventionsgeber, in unserem Fall das Land Tirol, die benötigten Mittel zur Verfügung stellt, damit die ArbeitgeberInnen die gesetzlichen Bestimmungen umsetzen können, und es zu keinen Einbußen für die ArbeitnehmerInnen und KlientInnen kommen wird. Sollten die Interessen der ArbeitnehmerInnen nicht gewahrt werden können, fordern wir die Unterstützung der Gewerkschaften auf rechtlicher und politischer Ebene!

Ebenso erwarten wir von diesen, dass sie sich bei den zukünftigen Verhandlungen für die Behebung der Schwachstellen im BAGS-KV einsetzen.

Kathrin Käfer, Gotthard Bertsch
Betriebsrätin und Betriebsrat des KIZ

Kriseninterventionszentrum für Kinder und
Jugendliche
Pradlerstrasse 75
A - 6020 Innsbruck
e-mail: info@kiz-tirol.at
<http://www.kiz-tirol.at>

Der BAGS- Kollektivvertrag

für den Sozialbereich gilt ab 1.Mai 2006 auch in Tirol!

Harald Schweighofer; Regionalsekretär der GPA Tirol, Wirtschaftsbereich Soziale Dienste

Der BAGS-Kollektivvertrag für den Sozialbereich gilt ab 1. Mai 2006 auch in Tirol!

Nach jahrelangen Verhandlungen wurde am 17. Dezember 2003 der BAGS-Kollektivvertrag (Berufsvereinigung von Arbeitgebern im Gesundheits- und Sozialbereich) abgeschlossen. Der Kollektivvertrag ist ein Anzeichen eines zunehmenden Professionalisierungsprozesses im Bereich der Gesundheits- und Sozialdienste und führt die ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen im Sozialbereich zu mehr Sicherheit.

Die lange Dauer der BAGS-Verhandlungen – sie erstreckten sich über mehr als sechs Jahre – wurde vor allem durch folgende Einflussfaktoren verursacht: Die ArbeitgeberInnen sind keine Pflichtmitglieder in der Wirtschaftskammer. Sie sind laut Arbeitsverfassungsgesetz Tendenzbetriebe und unterliegen nicht der Gewerbeordnung. Somit wird der Kollektivvertrag nicht zwischen der Gewerkschaft und der Wirtschaftskammer verhandelt, sondern mit einer freiwilligen ArbeitgeberInnenvereinigung, der BAGS.

Aufgrund der freiwilligen Mitgliedschaft der ArbeitgeberInnenverbänden war die Verhandlungsposition der Gewerkschaft stark geschwächt. ArbeitgeberInnen, die einen Kollektivvertrag zu den verhandelten Bedingungen nicht unterschreiben wollten, traten aus dem Kollektivvertrag aus.

Vor dem Abschluss dieses Kollektivvertrages ist zudem – als letztes und schwerstes Hindernis – die Zustimmung der Körperschaften öffentlichen Rechts notwendig, die einen großen Anteil der Finanzierung der freien Wohlfahrtsorganisationen übernehmen. Bund, Länder, Gemeinden, AMS, etc. sitzen nicht am Verhandlungstisch, diese müssen jedoch die in den Kollektivvertrag festgesetzten Vergütungen bezahlen.

Trotzdem ist es beim BAGS-KV Abschluss im Dezember 2003 gelungen, dass der KV für über 32.000 MitarbeiterInnen in 130 Sozialorganisationen österreichweit gilt.

Nachdem dies die Mehrheit der ArbeitnehmerInnen und Vereine darstellt, wurde vom Arbeitgeberverband und der Gewerkschaft gemeinsam ein Satzungsantrag beim Bundeseinigungsamt im Wirtschafts- und Arbeitsministerium im November 2004 eingebracht. Dieser Satzungsantrag ist am 17. Dezember 2005 positiv behandelt worden und somit wurde vom Ministerium die Gültigkeit des BAGS-Kollektivvertrag mit 1. Mai 2006 fixiert. Durch die Satzung gilt der Kollektivvertrag für fast alle Vereine in Österreich, mit folgenden Ausnahmen: öffentlich-rechtliche Einrichtungen, Heilbäder und Kuranstalten, Rettungsdienste, Privatkindergärten,

selbstorganisierte Kindergruppen und Tagesmütter/väter.

In Tirol sind ca. 150 Vereine vom BAGS-KV betroffen!

Der größte Vorteil für alle Beteiligten am Kollektivvertrag ist die Aufwertung der Sozial- und Gesundheitsberufe in österreichweiten Regelungen für alle Berufs- und Fachgruppen, womit der flexible Übergang der ArbeitnehmerInnen in verschiedenen Aufgaben oder von einem Betrieb zum anderen wesentlich erleichtert wird. Auch Dumpingangebote einzelner Anbieter auf Kosten der ArbeitnehmerInnen sind zukünftig nicht mehr möglich. Die Beschäftigten profitieren zudem von der Einführung von Sozialen Audits, einer Sabbaticalregelung sowie von verbesserten Urlaubsbestimmungen. Da die Mehrzahl der Beschäftigten Teilzeit arbeiten, gibt es erstmalig in Österreich eine entgegenkommende Lösung für Teilzeitbeschäftigten. Das bedeutet 25 Prozent Mehrarbeitszuschlag, wenn MitarbeiterInnen im Durchrechnungszeitraum mehr als fünf Stunden über der vereinbarten Wochenarbeitszeit arbeiten. Beschäftigte ohne vereinbarten Durchrechnungszeitraum müssen dafür mehr als zehn Stunden pro Woche zusätzlich tätig sein. Für alle ArbeitnehmerInnen, die ab 1. Mai 2006 ein Dienstverhältnis im Sozialbereich beginnen, gilt die neue Gehaltstafel mit 9 tätigkeitsbezogenen Beschäftigungsgruppen. Alle bisherigen MitarbeiterInnen müssen von ihrem Arbeitgeber ein Umstiegsangebot erhalten und sie können sich dann binnen 2 Monaten überlegen, ob sie in ihrem bisherigen Gehaltsschema verbleiben wollen, oder ob sie optieren.

Harald Schweighofer
Regionalsekretär der GPA-Tirol
Wirtschaftsbereich Soziale Dienste
Südtiroler Platz 14/1, 6020 Innsbruck
Tel. 050301/ 28110



lokale
agenda 21
tirol

**Gemeinwesenarbeit professionell gestalten! Wunder-wuzis werden gesucht!
Ein Lehrgang dazu wird angeboten.**

Lokale Agenda 21 zählt zu den innovativen Wegen der Zukunftsplanung. Mehr als 5000 Agenda-21 Gemeinden und Regionen in Europa haben diesen Weg beschritten. „Agenda“ bedeutet „was zu tun ist“, „21“ meint „für das 21. Jahrhundert“ und „Lokal“ bedeutet „vor Ort“. In einem Agenda 21-Prozess erarbeiten Gemeinden und Regionen mit den BürgerInnen, der Wirtschaft, der Landwirtschaft, den Vereinen und Institutionen einen eigenständigen Weg in Richtung Nachhaltigkeit und Lebensqualität. Wesentliche Voraussetzung für den Erfolg ist die kompetente Leitung und Steuerung des LA21-Prozesses und der Umsetzungsprojekte.

Der Lehrgang in 10 Modulen vermittelt Einstiegs- und Praxiswissen zu folgenden Fragen:

- Wie gehe ich mit verschiedenen Meinungen und Interessen um? Wie moderiere ich Gruppen?
- Wie entwickle ich ein visionäres Leitbild und innovative Projekte?
- Wie präsentiere ich kreativ?
- Wie vermittele ich Begriffe wie Nachhaltigkeit und Lebensqualität?
- Wie schaut Gemeinwesenarbeit in der Praxis (vor Ort) aus?

Für wen?

Der Lehrgang richtet sich an Sie, wenn Sie....

- im Gemeinderat, in der Gemeindeverwaltung, in regionalen Initiativen, in Pfarren, in Vereinen, Institutionen und Schulen das Thema „Nachhaltigkeit“ bearbeiten (wollen)
- in Umsetzungsprojekten leitend tätig sind
- am „nachhaltigen“ Entwicklungsprozessen in Gemeinde und Region mitarbeiten (wollen)
- im lokalen Agenda 21-Prozess eine verantwortliche Rolle einnehmen (wollen)
- SozialarbeiterIn oder JugendbetreuerIn sind

Was?

Sie lernen beim Lehrgang....

- Lokale Agenda 21 und ähnliche Prozesse zu initiieren und zu leiten
- Grundlagen und Inhalte einer „Nachhaltigen Entwicklung“ kennen und anzuwenden
- ökologische, wirtschaftliche und soziale Zukunftsthemen vernetzt zu bearbeiten
- vielfältige Methoden für Bürger/innenbeteiligung und Gruppenarbeit zu praktizieren
- ein Praxisprojekt zu entwickeln und umzusetzen
- die Projektarbeit kreativ zu präsentieren
- Kraftquellen für Ihr eigenes Engagement zu entdecken und zu festigen

Max. Anzahl der TeilnehmerInnen: 18

Dauer: 1 Jahr

Beginn: September 2006

Anmeldungen unter: Amt der Tiroler Landesregierung, Nachhaltigkeitskoordinator, Brixner Straße 2, 6020 Innsbruck

Weitere Informationen finden Sie unter www.agenda-tirol.at

bezahlte Anzeige

Unterbringung von AsylwerberInnen

am Beispiel des Flüchtlingsheimes Reichenau

Magdalena Melcher

Allgemeines

Das Flüchtlingsheim Reichenau in der Trientlgasse 2 in Innsbruck besteht aus zwei Häusern – wobei im Haus 2 ausschließlich Frauen und Kinder wohnen. Die Heimleiterin Lucija Geljic wird von einem Betreuer unterstützt, der seine Arbeitszeit zwischen den 2 Häusern in der Reichenau und dem Flüchtlingsheim in der Rossau teilt, er steht ca. 25 Stunden in der Woche zur Betreuung der AsylwerberInnen in der Reichenau zur Verfügung.

Insgesamt befinden sich derzeit ca. 149 Personen aus 10 verschiedenen Nationen in beiden Häusern. Im Haus 1 befindet sich auch ein Zimmer mit vier Notbetten – mehr dazu später. Im Haus 2 wohnen derzeit 22 Frauen und 27 Kinder. Das „Frauenhaus“ ist derzeit voll ausgelastet und es gäbe Bedarf für mehr Plätze.

Es gibt weder einen Nachtdienst noch eine Nachtbereitschaft. Eine Sicherheitsfirma (GFE) kontrolliert während der Nacht, dass keine Personen ohne Genehmigung im Haus schlafen. Dabei werden auch Zimmerkontrollen durchgeführt (nach Protesten seit kurzem ohne Hunde)!

Das Flüchtlingsheim Reichenau bietet Deutschkurse an, Frauen und Männer werden getrennt unterrichtet. Die Lehrenden unterrichten ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Kurse sind auch für AsylwerberInnen offen, die anderswo untergebracht sind. Für die Kinder gibt es eine Hausaufgabenbetreuung, welche von SchülerInnen übernommen wird. Die Kinder – vor allem jene, die in die Schule gehen – sprechen bereits gut deutsch und sind eine große Bereicherung und Unterstützung – auch in der Kommunikation mit den Eltern. Studierende des FH-Studiengangs Soziale Arbeit bieten derzeit zusätzlich ihre Unterstützung an: Kinderbetreuung, „Stadtführung“ für Frauen (alle wichtigen Ämter, Einrichtungen...), Computereinstieg für Frauen u.v.m. Ohne das Engagement von freiwilligen HelferInnen wäre dieses Angebot nicht möglich.

Die Mehrheit der AsylwerberInnen möchte arbeiten. Am freien Arbeitsmarkt gibt es jedoch kaum Möglichkeiten (siehe dazu auch SIT 67). Von der Stadt Innsbruck gibt es 35 Stellen für AsylwerberInnen im Rahmen von gemeinnütziger Arbeit, insgesamt halten sich jedoch über 200 AsylwerberInnen im Raum Innsbruck auf. Für diese Arbeiten erhalten die AsylwerberInnen lediglich €3,-/Stunde.

Haus 2

Im Haus 2 finden ausschließlich Frauen und ihre Kinder Aufnahme. Männern ist der Zutritt im Haus verboten. Derzeit wohnen, wie bereits erwähnt, 22 Frauen und 27 Kinder im Haus 2. Die Nachfrage nach Aufnahme in diesem Haus ist groß und es werden mehr Plätze benötigt. Die meisten Frauen kommen aus Tschetschenien, die anderen aus der Türkei, Albanien und Afrika.

Alle Bewohnerinnen würden gerne einer Beschäftigung nachgehen, aber auch für sie gilt, dass kaum Arbeitsmöglichkeiten bestehen. Ab 2006 hofft Lucija Geljic, dass für alle interessierten Frauen eine Beschäftigung gefunden und die dafür notwendige Kinderbetreuung angeboten werden kann. Diese soll im Rahmen von gemeinnütziger Arbeit von einer der Frauen übernommen werden.

Für Konzeptarbeit und intensivere Betreuung und Unterstützung bzw. zur Umsetzung von – bereits vorhandenen – Ideen in Haus 2 fehlt der Heimleiterin aufgrund der zusätzlichen Verantwortung für Haus 1 leider die Zeit. Deshalb ist es notwendig, dass das Haus 2 sehr selbstständig und eigenverantwortlich von den Frauen organisiert wird.

Die „Notbetten“

Im Haus 1 befindet sich ein Raum mit 4 Betten, die für Notaufnahmen verwendet werden. Gedacht sind die „Notbetten“ für AsylwerberInnen, die z. B. aus einem der Bezirke kommen und für das Interview im Bundesasylamt zeitig in der Früh einen Termin haben, zu dem sie anders nicht rechtzeitig erscheinen könnten. Oder auch für AsylwerberInnen, die aufgegriffen wurden und am nächsten Tag ins Erstaufnahmezentrum Thalham gebracht werden. Keinesfalls sind die „Notbetten“ für obdachlose AsylwerberInnen gedacht, die z. B. keine andere Unterbringung zugewiesen bekommen haben oder nutzen wollen oder die keinen Anspruch auf Grundversorgung haben. Voraussetzung für die Aufnahme in einem der „Notbetten“ ist in jedem Fall eine vorherige Genehmigung durch die Flüchtlingskoordination selber oder, außerhalb der Bürozeiten, eine Abklärung und Zuweisung durch den Bahnhofsozialdienst der Caritas (BSD).

Aufgaben der Heimleitung

Laut einem Betreuungsschlüssel der Flüchtlingskoordination des Landes Tirols hat ein/e HeimleiterIn 170 Personen bei einem vollen Beschäftigungsmaß zu betreuen. Die HeimleiterInnen kommen aus verschiedenen Bereichen – kaum eine/r hat eine einschlägige Ausbildung im psycho-

sozialen Bereich. Die HeimleiterInnen arbeiten sehr selbstständig und ohne regelmäßige Vernetzungstreffen. Supervision ist nicht vorgesehen und wird auch nicht bezahlt – selbst bei akuten Krisen ist diese nicht vorgesehen. Fortbildungen gibt es kaum.

Die HeimleiterInnen haben lediglich ein geringes Budget, mit dem sie planen und wirtschaften können. Daher sind sie für alle Aktivitäten sehr auf ihr eigenes Engagement und die ehrenamtliche Unterstützung von Außenstehenden angewiesen (z. B. Deutschkurse, Lernbetreuung...). Zu ihren Aufgaben gehören neben den verwaltungstechnischen Arbeiten und der Zusammenarbeit mit der Flüchtlingskoordination auch die Zusammenarbeit mit

Schulen und Kindergärten, die Suche nach und Zusammenarbeit mit potentiellen ArbeitgeberInnen, eine möglichst gute Außendarstellung, Organisation der Abläufe im Heim. Und daneben sollten alle Kompetenzen vorhanden sein, die benötigt werden, wenn eine große Zahl an Menschen auf engem Raum zusammen leben. Menschen, die nicht nur aus unterschiedlichen Nationen, Kulturen und Religionen kommen, sondern teilweise traumatische Erlebnisse zu verarbeiten haben. Auch psychiatrisch auffällige und chronisch kranke Personen sind dabei. Begleitungen zu Ämtern und in die Klinik gehören ebenso zum Arbeitsalltag wie Krisenintervention.

Magdalena Melcher

Anmerkungen des obds - Landesgruppe Tirol

Prinzipiell erachtet der Berufsverband für die Unterbringung von AsylwerberInnen kleinere Wohneinheiten bzw. private Wohnmöglichkeiten als bessere Alternative zu grossen Heimen. Vor allem die Praxis in Tirol, dass ausschliesslich der Landeskoordinator darüber entscheidet, ob AsylwerberInnen privat wohnen „dürfen“ ist schärfstens zu kritisieren. Für die Vielfalt an Aufgaben und notwendige Kompetenzen der HeimleiterInnen und BetreuerInnen wäre nach Ansicht des obds - Landesgruppe Tirol eine adäquate Grundausbildung im psychosozialen Bereich Grundvoraussetzung. Laufende Fortbildungsmöglichkeiten für die verschiedenen relevanten Thematiken wären notwendig (z. B. Umgang mit Menschen mit psychiatrischen Auffälligkeiten, Interkulturelle Kompetenzen, Krisenintervention...). Eine begleitende Supervision und laufende Vernetzung sind aus unserer Sicht ebenso unverzichtbar für professionelle Betreuung – insbesondere nach akuten Krisensituationen. Die HeimleiterInnen auf reine Verwaltungstätigkeiten zu beschränken ist, wie die Praxis zeigt, nicht möglich und wäre im Sinne einer guten Betreuung der asylsuchenden Menschen auch nicht zielführend. Nach wie vor werden in den Ausschreibungen des Landes aber hauptsächlich sprachliche und unterstützende Kompetenzen gefordert - eine Grundausbildung im psychosozialen Bereich ist nicht Bedingung.

Bei einem Betreuungsschlüssel von 1:170 kann in keiner Weise von Professionalität in der sozialpädagogischen Arbeit gesprochen werden. AsylwerberInnen sind kein Sicherheitsrisiko!!! Nacht- und Bereitschaftsdienste könnten die reinen Kontrollmaßnahmen der Sicherheitsfirma ersetzen und im Sinne der AsylwerberInnen deeskalierend wirken. In der Praxis bleibt den HeimleiterInnen keine Zeit für Konzeptarbeit (bzw. notwendige Vorarbeiten dafür), die im Sinne einer professionellen Arbeit aus unserer Sicht Voraussetzung ist. Fehlende Konzepte und Strukturen (die Schaffung solcher wäre eigentlich Aufgabe des Flüchtlingskoordinators) werden oftmals durch persönliches Mehrengagement kompensiert. Laut telefonischer Auskunft des Flüchtlingskoordinators im Jänner 2006 gibt es keine Aufgabenbeschreibung für HeimleiterInnen. Sinngemäß meinte er, dass diese schon wüssten, was sie zu tun hätten. Daher sieht er keine Notwendigkeit für eine Aufgabenbeschreibung.

Die Tatsache, dass eine Sicherheitsfirma als Anstellungsträger für die BetreuerInnen im Asylbereich fungiert wird vom Berufsverband nach wie vor als problematisch eingeschätzt. Mittlerweile hat auch der Landesrechnungshof unter anderem die Problematik dieser Anstellungsverhältnisse thematisiert und das Land für die Vorgehensweise rund um die Vergabe dieses Leasingvertrages kritisiert.

Weitere Kritikpunkte des Landesrechnungshofes (wie z. B. die Unterbringung im Bürglhof/Fieberbrunn oder die mangelnde Quotenerfüllung des Landes siehe unter

http://www.tirol.gv.at/landtag/landesrechnungshof/landesrechnungshof_berichte.shtml)

Asylrecht ist Menschenrecht -

und mehr als befristetes Bleiberecht

Oscar Thomas-Olalde, Haus der Begegnung

Die Einhaltung der grundlegenden Rechte aller Menschen ist nicht „gegeben“. Nicht in Österreich. Nirgendwo. Es ist notwendig, immer wieder die soziale Praxis und ihre gesetzlichen Grundlagen fernab von tagespolitischen Frontbildungen unter die Lupe zu nehmen. Neben Todesfällen von Asylwerbern und skandalösen Zuständen in manchen Betreuungseinrichtungen gibt es in Österreich Entwicklungen und Praktiken im sozialen Bereich, die als menschenrechtswidrig betrachtet werden können. Was verstehen wir aber unter „Menschenrechte“? Beschränken sich diese auf die allgemeine Erklärung von 1948?

Menschenrechte haben auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Dimensionen. 1976 trat der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte (WSK-Rechte) in Kraft und wurde von Österreich 1978 ratifiziert. Alle fünf Jahre muss Österreich dem zuständigen UN-Komitee über den Fortschritt bei der Umsetzung des Pakts berichten. 2004 reichte Österreich einen „Doppelbericht“ (das vorletzte wurde von der Bundesregierung nicht rechtzeitig abgegeben) ein. Auf diesen Bericht reagierten einige österreichische Nichtregierungsorganisationen und SozialwissenschaftlerInnen mit einem „Parallelbericht“, der auf die zunehmende Armut und Armutsgefährdung von Bevölkerungsgruppen wie Frauen, Kinder und Flüchtlingen und auf die Rückschritte im Sozial-, Gesundheits- und Pensionssystem hinweisen. Im Innsbrucker Haus der Begegnung fand im November letzten Jahres unter anderem eine Podiumsdiskussion zum Thema „Asyl und Menschenrechte in Österreich“ statt, bei der VerfasserInnen des Parallelberichtes, Organisationen und politisch Zuständige über die menschenrechtliche Situation von AsylwerberInnen in Tirol berichteten. Exemplarisch werden hier zwei Themen zusammengefasst, die auf einige der menschenrechtlichen Defizite im Sinne der WSK-Rechte hinweisen:

Grundversorgung: Die Unterstützung zum Lebensunterhalt für Asylsuchende wird durch das Bundesbetreuungsgesetz geregelt. 2004 wurden jedoch den Ländern eine Reihe von Kompetenzen übertragen. AsylwerberInnen haben einen wesentlich niedrigeren Anspruch aus der Grundversorgung als ÖsterreicherInnen aus der Sozialhilfe. In einem Vergleich zwischen privat wohnenden Asylsuchenden und ÖsterreicherInnen wird die Kluft deutlich. Einem/r TirolerIn stehen lt. Richtsatz des TGSG 2006 monatlich € 421,30 für den Lebensunterhalt zur Verfügung, während ein/e AsylwerberIn nur € 180,- erhält. Die Mietkosten eines/einer Asylsuchenden dürfen in Wien nur die Hälfte jener von

ÖsterreicherInnen ausmachen, in Tirol erhalten AsylwerberInnen, die privat untergebracht sind, nur € 110,- für Miete. In die Tiroler Grundversorgung werden darüber hinaus keine Fremden ohne Aufenthaltsrecht aufgenommen. Einige der Asylsuchenden fallen in diese Kategorie, sie sind aus rechtlichen bzw. tatsächlichen Gründen nicht abschickbar. Durch diese Praxis werden Menschen in die Illegalität und die Obdachlosigkeit entlassen.

Gesundheit: Was genau ist mit dem im WSK-Pakt geforderten Recht auf Gesundheit gemeint? Der Artikel 12 definiert es so: „jede/r hat ein Recht auf das für ihn/sie erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit“. In Tirol sind alle AsylwerberInnen krankenversichert. Das ist eine gute Voraussetzung. Es ist aber nicht genug. Wer nicht arbeiten darf, wird gehindert, sich geistig und körperlich frei zu entwickeln. Das gleiche gilt für die prekäre Wohnsituation von Asylsuchenden und für die Einschränkungen im Zugang zu Bildung. Notwendig ist es auch, reale Zugangsmöglichkeiten zu schaffen. Recht auf medizinische Behandlung ist nicht gleich gute Behandlung. Sprachschwierigkeiten verhindern eine adäquate medizinische Versorgung. Derzeit bestehen Dolmetschmöglichkeiten nur in Landeskrankenhäusern, nicht in Bezirkskrankenhäusern und nicht im niedergelassenen Bereich. Es gibt Fälle von AsylwerberInnen und MigrantInnen, die nach einer Operation nachfragen müssen, was ihnen „weg operiert“ wurde.

Die Themenliste könnte fortgesetzt werden: Entfall der Familienbeihilfe für Asylsuchende, extrem erschwerte Bedingungen für einen Zugang zum Arbeitsmarkt, Ausschluss aus geförderten beruflichen Bildungsmaßnahmen, De-facto-Ausschluss von Lehrlingsstellen, etc. Wenn es stimmt, dass das soziale Klima einer Gesellschaft daran gemessen werden kann, wie sie mit den Schwächsten umgeht, dann ist es in Österreich – schon allein aufgrund von rechtlichen Bestimmungen und Lücken – mehr als kühl.

Lesetipp und Download:

Louise Sperl / Karin Lukas / Helmut Sax, Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von AsylwerberInnen. Die Umsetzung internationaler Standards in Österreich. Verlag Österreich, 2004. Parallelbericht über die Lage von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten in Österreich: www.fian.at

Oscar Thomas-Olalde
Haus der Begegnung

arge-Schubhaft muss zusperrn. Und macht weiter.

Vorstand und MitarbeiterInnen des Vereins arge-Schubhaft

Seit acht Jahren nun betreut die *arge-Schubhaft* mit einem multiprofessionellen und multiethnischen Team Menschen in Schubhaft: Frauen, Männer und immer wieder auch Jugendliche, die aufgrund fehlender Aufenthaltspapiere und zur Sicherung einer Ausweisung, eines Aufenthaltsverbotes und/oder der Durchführung einer Rück- oder Abschiebung in Schubhaft gehalten werden. Sie unterstützte diese in der Verarbeitung ihrer Flucht- und Migrationsgeschichte, in der Versorgung mit dem Notwendigsten (Kleidung, Toilettenartikel, Lebensmittel, Zigaretten, Telefonwertkarten, Literatur und Beschäftigungsmaterialien), in der Hilfe bei der Herstellung des Kontakts aus der Haft nach außen, in der Aufklärung über den fremden- und/oder asylrechtlichen Verfahrensstand, in der Vermittlung von medizinisch/psychologischer Versorgung und rechtlicher Vertretung, wo diese notwendig und gewünscht war und schließlich durch das Angebot eines wöchentlichen, muttersprachlichen Besuchskontakts und einer professionellen Beziehung auf Augenhöhe. Neben dieser unmittelbar psychosozialen Betreuungsarbeit durch die *arge-Schubhaft*, dessen Rechtsgrundlage ein Betreuungsvertrag mit dem Bundesministerium für Inneres darstellt, verstand sich der Verein *arge-Schubhaft* immer auch als Mobilisator in menschenrechtlichen Fragen der Bereiche Flucht & Migration. Er trat für verbesserte Bedingungen und Existenzrechte von Flüchtlingen in Österreich ein – dazu gehörten auch der Einsatz für die Verbesserung der Haftbedingungen in Schubhaft und die Mahnung ihres menschenrechtspolitisch prekären Status.

All dies soll es mit dem Jahr 2006 nicht mehr, jedenfalls nicht mehr auf diese Weise, geben...

Obwohl die zuständige Fachabteilung im Innenministerium die ausdrückliche Empfehlung aussprach, mit dem Verein *arge-Schubhaft*, wie schon seit acht Jahren auch für das Jahr 2006, einen Fördervertrag abzuschließen, entschied sich das Kabinett der Ministerin gegen diese Empfehlung. Da diese Entscheidung also nicht auf inhaltlichen Vorbehalten gegenüber der *arge-Schubhaft* fußt, mussten schon ab dem Zeitpunkt, als die Nachricht bekannt wurde (übrigens ganze neun Tage vor der potentiellen Schließung des Projekts) und müssen bis heute – da bisher keine weiteren Argumente angeführt werden konnten – politische Gründe für die „Nichtverlängerung“ vermutet werden. Anstelle der *arge-Schubhaft* wurde mit 01. Jänner 2006 ein Verein mit der Schubhaftbetreuung in Tirol beauftragt, der bei weitem nicht über die Kontakte im sozialen und institutionellen Umfeld vor Ort verfügt, wie diese die *arge-Schubhaft* aufbauen konnte. Es ist der „Verein Menschenrechte

Österreich“ mit seinem Vereinsvorsitzenden Günter Ecker.

Ein Blick zurück in die Geschichte und ein erster Analyseversuch dessen, was sich hier zugetragen hat: Nach massiven Protesten von Menschenrechtsorganisationen wurden 1998 österreichweit Schubhaftbetreuungseinrichtungen installiert. Sie sollten eine gewisse Kontrollfunktion wahrnehmen und ein „kritisches“ Außen im „hermetischen“ Innen der Haft darstellen. Diese Absicht fand ihren Ausdruck u.a. darin, dass unabhängige und unterschiedliche in Österreich tätige NGOs (Zebra, SOS-Menschenrechte, Caritas, Diakonie, arge-Schubhaft) mit der Schubhaftbetreuung beauftragt wurden. Daran hat sich bis heute fast alles verändert. Nach Linz, Wien (2003) und nun auch Innsbruck (2006) liegen derzeit weit mehr als 50 % der Schubhaftbetreuungen in Händen eines einzigen, in der heutigen Form erst 2003 gegründeten, inzwischen österreichweit operierenden und vorzüglich in den Agenden der Rückkehrberatung ausgewiesenen Vereins, mit dem neuen Namen „Menschenrechte Österreich“.

Unabhängig davon, wie man die Arbeit des Vereins qualifizieren möchte und unabhängig davon, wie man den österreichweiten Ausschluss des Vereins aus allen NGO-Zusammenhängen der Flüchtlings- und Migrationsarbeit (SOS-Mitmensch, Asylkoordination, SOS-Menschenrechte/Linz, schließlich aus der Koordination der übrigen Schubhaftbetreuungseinrichtungen Österreichs) bewerten möchte, ist die mangelnde Vielfalt und die Konzentration auf einen Träger, der zudem als NGO-fern und behördennahe gilt, ein Indiz dafür, dass die aktuelle Regierung die ursprüngliche Intention der Einrichtung unabhängiger Schubhaftbetreuungen immer weniger verfolgt und den Druck auf die noch im Feld arbeitenden NGOs erhöht.

Selbstverständlich müssen wir schon im Sinne der in Schubhaft angehaltenen Menschen hoffen, dass sich die Arbeit des „Vereins Menschenrechte“ in Innsbruck anders und besser entwickeln wird als dies – nach Auskunft der vor Ort operierenden NGOs – in Linz (dort bewarb sich Günter Ecker gegen seinen Herkunftsverein unter Umgehung desselben und erhielt den Zuschlag) und in Wien (dort bewarb sich Ecker gegen den engagiert in der Schubhaftbetreuung arbeitenden Flüchtlingssozialdienst von Caritas & Volkshilfe – auch hier erhielt er den Zuschlag) der Fall war und ist.

Leider spricht wenig dafür und mehr dagegen, dass Innsbruck eine Ausnahme darstellen könnte. Schon die ersten Medienauftritte des Vereins in Person seines Obmanns und einzigen Sprechers Günter

Ecker, sowie die ersten Erfahrungen im Umgang mit anderen operierenden Projekten vor Ort am Beginn des Jahres 2006, insbesondere mit „Helping Hands Tirol“, einer ehrenamtlich in Innsbruck tätigen Rechtsvertretung für AsylwerberInnen und Menschen in Schubhaft, bestätigten die Befürchtungen mehr als sie diese zu zerstreuen vermögen. Günter Ecker liest die Verträge gut, den eigentlichen Auftrag der Sache schlecht: So sagte er beispielsweise gegenüber dem Standard, dass „die Sicherstellung von Rechtsvertretung für Schubhäftlinge nicht zu seinen Aufgaben gehöre“ (Standard, 24.01.06). Selbstverständlich lässt sich der Vertrag mit dem BMI (Rechtsgrundlage für alle Schubhaftbetreuungsstellen Österreichs) mehr im Sinne der vollziehenden Behörde oder mehr im Sinne des Anspruchs der Menschen in Schubhaft lesen. Fakt ist, dass — wie auch die „Asylkoordination Österreich“ in ihrer Stellungnahme an das BMI feststellte — „die Schubhaft eine menschenrechtlich äußerst sensible Situation darstellt, bei der die Gewährleistung internationaler Haftstandards eine Selbstverständlichkeit sein sollte. Dazu gehört auch, dass Schubhäftlinge nicht nur über ihre Haftgründe umfassend informiert werden, sondern dass sie auch in der Haft ihre Rechte wahren können. Dies betrifft sowohl laufende fremdenrechtliche als auch asylrechtliche Verfahren. Um diese Rechte wahrnehmen zu können, bedürfen nicht sprach- und rechtskundige Personen rechtlicher Unterstützung. Dies wurde in zahlreichen Entscheidungen des UBAS (Unabhängigen Bundesasylsenats) und des VfGH (Österreichischer Verfassungsgerichtshof) immer wieder bestätigt.“

Nachdem die Vereitelung, respektive Erschwerung des Zugangs von RechtsvertreterInnen im Innsbrucker Polizeigefängnis der Öffentlichkeit bekannt geworden ist (Standard, siehe oben), äußerte sich Günter Ecker ein zweites Mal in der Sache, diesmal in einer Pressemitteilung auf seiner Homepage: Der „Verein Menschenrechte“ bemühe sich „die rechtmäßige Durchführung der anhängigen asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren besonders aufmerksam zu beobachten und zu transparenten, rechtsstaatlich einwandfreien Verfahren und einer gesetzeskonformen Vollziehung des Fremdengesetzes beizutragen“. Wie anders als durch umfassende rechtliche Aufklärung der Betroffenen könnte dies geschehen und wie anders

als über Unterstützung in der Vermittlung von Rechtsbeiständen durch die Betreuungseinrichtung sollte dies gewährleistet werden? Der weitere Umgang hinsichtlich der Notwendigkeit rechtlicher Unterstützung von Schubhäftlingen im Vermittlungswege durch die Schubhaftbetreuungsstelle „Menschenrechte Österreich“ wird ebenso zu beobachten sein wie ihre Kooperationsbereitschaft mit den bisher im Feld tätigen Rechtshilfeeinrichtungen (z. B. Helping Hands Tirol, UNHCR-AnwältInnen). Das ist Aufgabe einer verantwortlichen Politik ebenso wie einer engagierten Zivilgesellschaft.

Dutzende ausführliche Stellungnahmen (von der Caritas, der Volkshilfe, Ankyra, der Superintendentur, den Altkatholiken, den UNHCR-AnwältInnen, von Helping-Hands, Lefö u. v. a.) und unzählige Protestbriefe (von Asylkoordination-Österreich, SOS-Mitmensch, Zebra, Asyl in Not, dem Tiroler SPAK, dem Berufsverband der SozialarbeiterInnen in Tirol, dem GLB u.v.a.) sowie hunderte Unterschriften von maßgeblichen Institutionen und Personen (darunter die Medizinische Psychologie der Klinik, das Psychiatrische Krankenhaus Hall, die Universitäten und die Betriebsräte von Tirols Sozialvereine etc.), die für den Erhalt der *arge-Schubhaft* und für eine unabhängige und qualitätsvolle Schubhaftbetreuung in Tirol eintraten, vermochten das Kabinett der Innenministerin Liese Prokop nicht umzustimmen. Auch die Proteste von Mitgliedern der Grünen und der SPÖ vermochten vorerst nichts mehr an der Kabinettsentscheidung zu ändern, die Beantwortung zweier parlamentarischer Anfragen allerdings steht noch aus. Der Verein *arge-Schubhaft* hat bis auf weiteres seine Rechtsgrundlage und seine Finanzmittel für die Schubhaftbetreuung in Tirol verloren, musste seine MitarbeiterInnen kündigen und seine ehrenamtlichen BetreuerInnen und DolmetscherInnen vorerst verabschieden. Der Verein aber wird seine Arbeit nicht einstellen, sondern auf neuer Ebene und in andere Form weitermachen. In Kürze hoffen wir mehr darüber sagen zu können.

Vorstand und MitarbeiterInnen des
Vereins *arge-Schubhaft*
Jahnstrasse 17
6020 Innsbruck
Tel. und Fax: 0512-581488
e-Mail: arge.schubhaft@inode.at

SOLIDARITÄTSAKTIE

arge-Schubhaft

Wie Ihnen/euch vielleicht bekannt ist, kann der Verein arge-Schubhaft nicht weiterhin Menschen in Schubhaft betreuen: Der Vertrag mit dem Bundesministerium für Inneres, der die rechtliche und finanzielle Grundlage für diese Arbeit darstellt, wurde im Jahr 2006 nicht mehr an uns – den Verein arge-Schubhaft – vergeben. Wir haben uns mit all unseren Kräften gegen diese Entscheidung gewehrt, konnten aber für dieses Jahr keine Rücknahme erwirken. Diesen Umstand bedauern wir; aber:

Wir sehen darin keinen Grund, nicht weiterhin für Flüchtlinge da zu sein! Und wir starten deshalb **mit einem neuen Projekt**:

In unserer 8-jährigen Tätigkeit konnten wir erfahren, worunter flüchtende Menschen besonders zu leiden haben:

- mangelnde ärztlicher Versorgung
- mangelnde Rechtsberatung und -vertretung
- keine oder erschwerte Zugangsmöglichkeiten zu Sozial- und Bildungseinrichtungen sowie zum Wohnungs- und Arbeitsmarkt
- fehlende Deckung der elementaren Grundbedürfnisse des täglichen Lebens
- Zwangsprostitution und Frauenhandel
- Menschenhandel und andere Zwangs- und Gewaltverhältnisse

In diesen Bereichen wollen wir vermittelnd, beratend und unterstützend tätig sein. Dabei werden wir uns nicht am Status der geflüchteten Männer, Frauen, Jugendlichen oder Kinder orientieren, sondern an der konkreten Notlage. Und wir werden weiterhin „Sprachrohr“ für sie sein.

Um dieses Projekt umsetzen zu können, müssen wir auf eine neue Finanzierungsform umstellen. Dabei sind wir auf Ihre/eure Unterstützung angewiesen. Das Projekt muss sich – zumindest auf absehbare Zeit – selbst tragen, auf der Basis einer Art „Selbstbesteuerung“:

Wir werden unsere Arbeitskraft dafür einsetzen. Für die Aufrechterhaltung der Struktur (Büro, Telefon, Hilfsgüter, Honorarnoten etc.) sind wir aber auf **Ihre/eure finanzielle Unterstützung** in Form einer „Solidaritätsaktie“ angewiesen:

Richten Sie einen monatlichen Dauerauftrag in der Höhe von € 10,- auf das Konto des Vereins arge-Schubhaft unter dem Verwendungszweck „Solidaritätsaktie“ ein oder beauftragen Sie/ihr uns mit einer Einziehungsermächtigung in der genannten Höhe. So können Sie/ihr dazu beitragen, dass unser neues Projekt eine materielle Basis bekommt, um starten zu können.

Wir danken ganz herzlich für Ihre/eure Unterstützung

Dauerauftrag „Solidaritätsaktie arge Schubhaft“:

€10,- monatlich an die **BAWAG**,
BLZ: 14000,
KtNr.: 68710367632

..... (hier abschneiden)

Einziehungsermächtigung „Solidaritätsaktie arge-Schubhaft“:

Ich ermächtige den Verein arge-Schubhaft, monatlich einen Betrag von € 10,- als Solidaritätsaktie von meinem Konto abzubuchen:

Vorname: Familienname

Anschrift:

Einziehung von meinem Konto mit der Nr.:

bei der, BLZ

Datum: Unterschrift

(Die ausgefüllte Einziehungsermächtigung bitte ausschneiden und an den Verein arge-Schubhaft, Jahnstr. 17, 6020 Innsbruck schicken; Danke)

Stellungnahme zum Entwurf zur Änderung der Suchtgiftverordnung

Ekkehard Madlung; PKH Hall, B3

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen plant eine Novellierung der Suchtgiftverordnung, d. h. die Abgabe von Substitutionsmedikation insbesondere von retardierten Morphinen (z. B. Substidol) neu zu regeln und defacto zu verschärfen. Der Novellierungsentwurf ist nachzulesen unter http://www.wko.at/wknoe/ind/begutachtungen/ewweiter_101.pdf. Sollte die Novellierung in dieser Form beschlossen werden, wird das nicht nur massive Auswirkungen für die Betroffenen sondern damit auch für die Arbeit der SozialarbeiterInnen in den relevanten Beratungsstellen und Einrichtungen haben.

Wir drucken hier mit Genehmigung von Dr. Madlung seine Stellungnahme an das Land Tirol ab – stellvertretend für eine von mehreren abgegebenen Stellungnahmen.

Zusammenfassung der Stellungnahme zum Entwurf zur Änderung der Suchtgiftverordnung

In Tirol hat sich in den letzten Jahren eine hohe Qualität der Substitutionsbehandlung entwickelt, gekennzeichnet durch großes Engagement und hervorragende Zusammenarbeit und Vernetzung von behandelnden Ärzten und den Sanitätsbehörden. Der vorliegende Entwurf der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur Änderung der Suchtgiftverordnung hat als Ziel formuliert: „Qualitätsverbesserung in der Behandlung und strengere Kontrollmechanismen“ (vgl. Erläuterungen, Vorblatt). Tatsächlich ist jedoch zu befürchten, dass bei Umsetzung dieses Entwurfes mit einem Qualitätsverlust in der Substitutionsbehandlung zu rechnen ist.

- Durch z. T. nicht nachvollziehbare Erschwernisse für PatientInnen (Verbot der retardierten Morphine, Zugangsbeschränkungen zur Substitutionsbehandlung, z. T. unpraktikable Mitgaberegulungen) ist mit vermehrten Behandlungsabbrüchen durch PatientInnen zu rechnen bzw. mit einer geringeren Bereitschaft, sich in Behandlung zu begeben.
- Durch Auflagen, juristische Vorgaben und Reglementierungen von medizinischen Aufgabenstellung sowie der umfassenden amtsärztlichen Kontrolle ist mit einer Verunsicherung der behandelnden Ärztinnen, mit der Gefahr von vermehrten Behandlungsabbrüchen durch ÄrztInnen bzw. einer geringeren Bereitschaft eine Substitutionsbehandlung überhaupt anzubieten, zu rechnen.

Aus Tiroler Sicht muss daher der vorliegende Entwurf als wenig hilfreich und in wesentlichen Punk-

ten sogar als kontraproduktiv für eine Qualitätsverbesserung von Substitutionsbehandlungen beurteilt werden.

§ 14 Nach wie vor ist ein großer Teil der Opiatabhängigen mit keinem Behandlungsangebot erreichbar. Erstes Ziel der Suchttherapie muss daher sein, illegal Opiatkonsumierende für irgendeine Form der Behandlung zu gewinnen. Weltweit wird nach Strategien und zusätzlichen Behandlungsangeboten gesucht, um diesem Ziel gerecht zu werden. Dabei ist unbestritten, dass eine „Diversifizierung“, also das Angebot von unterschiedlichen Substanzen und Behandlungssettings (in einigen Ländern auch unterschiedliche Applikationsformen der Substanzen) in der Substitutionsbehandlung ein richtiger Schritt in diese Richtung ist. Das Verbot von ret. Morphinen für diese Behandlung ist somit als großer Rückschritt für die Suchttherapie zu beurteilen. Damit wird in Kauf genommen, dass ein nicht unbeträchtlicher Teil von derzeit Substituierten wieder auf den Konsum von illegalen Drogen umsteigen wird und für eine (medizinische) Behandlung verloren geht. Das Anliegen, Schäden durch missbräuchliche Verwendung von Substanzen zu verhindern und dies durch Verbote lösen zu können, wird somit nur noch größere Schäden nach sich ziehen. Darüber hinaus liegen meines Wissens derzeit keinerlei medizinisch fundierten Erkenntnisse über schädliche Auswirkungen durch die Verwendung von ret. Morphinen in der Substitutionsbehandlung vor. Zu begrüßen ist allerdings eine Forschungsinitiative zur Evaluierung von Vor- und Nachteilen der Behandlung mit ret. Morphinen und der Vergleich mit anderen Substitutionsmitteln.

§ 23a (1) Substitutionsbehandlungen sollten allen Opiatabhängigen, unabhängig der Applikationsform der Opiode, zugänglich sein (nicht nur iv. Konsumierenden!). Realistische und sinnvolle Ziele einer medizinischen Behandlung ergeben sich aus dem individuellen Krankheitsverlauf und können nicht „per Verordnung“ bestimmt werden.

(2) Mehr als befremdlich mutet die Forderung an, dass „Richtlinien zum Stand der medizinischen Wissenschaft und ärztlichen Erfahrungen“ vom Bundesministerium genehmigt werden müssen.

(3 und 4) Indikationsstellungen für medizinische Behandlungen sind nicht nur für die Substitution sorgfältig zu prüfen. ÄrztInnen haben sich an dem aktuellen Stand der Wissenschaft zu orientieren, um die bestmögliche Behandlungsform für den individuellen Krankheitsverlauf zu finden. Dabei

muss (neben vielen anderen Kriterien) selbstverständlich auch das Alter und die Dauer der Abhängigkeit von PatientInnen berücksichtigt werden. Eine gesetzliche Festschreibung von zahlenmäßigen Indikationskriterien ist jedoch nicht nur nicht hilfreich sondern medizinisch unvertretbar.

Die Forderung nach verpflichtenden psychiatrischen Zweitgutachten wird (regional unterschiedlich) den Zugang zu einer Behandlung erschweren und ist ebenso abzulehnen.

§ 23b (2) Einige der hier formulierten Rahmenbedingungen (v.a. 1-4) sind für manche PatientInnen Therapieziele (sind also das Ergebnis einer erfolgreichen Behandlung) und dürfen nicht als Voraussetzung für den Beginn einer Substitutionsbehandlung definiert werden.

§ 23c „Mittel 1. und 2. Wahl“ sind medizinische Termini und beschreiben das Nutzen-Risiko-Verhältnis entsprechend den Kriterien von evidence based medicine. Dementsprechend sollte es den „Richtlinien zum Stand der medizinischen Wissenschaften“ (vgl. §23a 2) überlassen bleiben, solche Kriterien zu definieren und allenfalls Empfehlungen über den Einsatz der verschiedenen Substanzen abzugeben. Gesetzlich verordnete „Mittel der Wahl“ sind abzulehnen.

§ 23e (3) Die Festlegung auf „12 Wochen“ ist eine nicht nachvollziehbare Erschwernis für die soziale Rehabilitation (z. B. für PatientInnen, die sich eben deshalb in Substitutionsbehandlung begeben wollen, um ein konkretes Arbeitsangebot annehmen zu können).

(9) „Kurzfristige“ und „unvorhersehbare“ Gründe für Änderungen des Abgabemodus sind definitionsgemäß nicht planbar und erfordern meist rasche Lösungen. Ob in diesen Fällen eine Vidierung durch den/die Amstarzt/Amtsärztin praktikabel sein wird, muss bezweifelt werden. Jedenfalls aber wird diese Vidierungspflicht, unvorhersehbare Situationen sowohl für den Arzt als auch für den/die PatientIn weiter verkomplizieren.

§ 23g (1) Die umfassende Kontrolle der Behandlung (Indikation, Dosis, Substitutionsmittel, Abgabemodi, Qualifikation der behandelnden ÄrztInnen) und gegebenenfalls die Einmischung in eine Behandlung (bis zum Auftrag nach Beendigung einer Behandlung!) durch den/die Amstarzt/Amtsärztin, stellt für diese eine unzumutbare Aufgabe dar und

für die verschreibenden ÄrztInnen eine unzumutbare Entmündigung und Entwertung ihrer Arbeit. Der Verordnungsentwurf geht ernsthaft davon aus, dass AmtsärztInnen und behandelnde ÄrztInnen den selben Informationsstand über Therapieplan, Krankheitsverlauf, Lebenssituation, aktuelle Belastungen, Komorbidität u. a. des Patienten haben (vgl. Erläuterungen S. 13, Zitat: „Vielmehr kommen dem AA, der im Rahmen der Vidierung der Dauerverschreibungen... umfassende Kenntnisse des Behandlungsverlaufes und der Lebensumstände des Patienten hat, ...“). Dies entspricht einer völligen Ignoranz und einem Unwissen über medizinisch-therapeutische Arbeit. Austausch und Rückfragen zwischen AmtsärztInnen und behandelnden ÄrztInnen ist sinnvoll und notwendig. Die Aufgabe von AmtsärztInnen aber ist es, die Rechtmäßigkeit und formellen Kriterien zu überprüfen und nicht, sich in die therapeutische Arbeit einzumischen.

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Weiterbildung für ÄrztInnen für die Substitutionsbehandlung

- Substitutionsbehandlungen sollten allen Opiatabhängigen, unabhängig der Applikationsform der Opioide zugänglich sein (nicht nur iv. Konsumierenden).
- Es ist anzuerkennen, dass das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen Interesse an einer Verbesserung der ärztlichen Weiterbildung hat. Dass im Falle der Substitutionsbehandlung diese Weiterbildung mittels einer Verordnung geregelt werden soll und der Landeshauptmann über Qualifikation von Ärzten und Ärztinnen entscheiden muss, ist nicht nachvollziehbar und entspricht einer Bevormundung und Diskriminierung von substituierenden ÄrztInnen (oder ist eine ähnliche Verordnung auch für die Behandlung von Fettstoffwechselstörungen geplant?).
- Im Zusammenhang mit dem Entwurf zur Änderung der Suchtgiftverordnung soll den AmstarztInnen eine wesentliche Kontrollfunktion zukommen. Über deren Qualifikationsmaßnahmen finden sich keine Ausführungen in der Verordnung.

Ekkehard Madlung

Vorsitzender des Suchtbeirates des Landes Tirol
PKH Hall, B3
Thurnfeldgasse 14
6060 Hall

>>Es wäre wünschenswert, dass sich die Politik in Sachen Substitutionstherapie ausschließlich an wissenschaftliche Kriterien und Fakten hielte. Vorurteile sind kontraproduktiv und kosten Menschenleben.<<

Dr. Karl Nemec, niedergelassener Arzt in Tirol und Delegierter der Ärztekammer Tirol.

Einladung

zur ordentlichen Generalversammlung des obds – Landesgruppe Tirol

am 22.5.2006 19.⁰⁰ Uhr im Veranstaltungszentrum SINNE
Landhausplatz 6020 Innsbruck

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung 2005
4. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
5. Kassabericht, Bericht der RechnungsprüferInnen, Entlastung der KassierInnen und des Vorstandes
6. Vorlage des Budgets 2006
7. Anträge und Resolutionen
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Neuwahl des Vorstandes
8. Allfälliges

Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 2 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzubringen (Statuten des TBDS, § 9, Abs. 4).

Helga Oberarzbacher

Vorsitzende

Andrea Kofler

Schriftführerin

ISFW - Friend Programm

Andrea Trenkwalder-Egger

Der Internationale Berufsverband der SozialarbeiterInnen IFSW feiert heuer sein 50-jähriges Jubiläum. Seine Ursprünge gehen aber noch weiter zurück. 1928 Jahr gab es in Paris zum ersten Mal ein internationales Büro der Sozialen Arbeit, das aber vor dem zweiten Weltkrieg geschlossen wurde.

Die Aufgaben des IFSW sind vielfältig, wie etwa die Organisation von Weltkongressen, die alle zwei Jahre abgehalten werden. Der nächste findet Ende Juli in München statt (www.socialwork2006.de). Auch internationale Kongresse werden vom IFSW organisiert, wie etwa der Europäische Kongress, der 2007 in Parma besucht werden kann.

Ein weiterer Aufgabenbereich umfasst die Entwicklung von Richtlinien und Manifesten, wie etwa die Erarbeitung von Strategiepapieren, von Grundsatzpapieren zu den Menschenrechten; der internationalen Definition der Sozialen Arbeit oder auch von ethischen Richtlinien. Unter www.ifs.org im Bereich

der Publikationen finden sich die so genannten „policy papers“, die als Strategiepapiere verstanden werden und sich mit verschiedenen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit auseinander setzen.

Weiters hat der IFSW beratende Funktion bei der UNO. Nicht zu vergessen ist auch seine unterstützende Funktion beim Aufbau der nationalen Berufsverbände. Der Aufbau nationaler Berufsverbände ist nicht nur in so genannten Entwicklungsländern aktuell, sondern zur Zeit auch in den Ländern Osteuropas im Laufen.

Die Arbeit des IFSW wird prinzipiell durch die nationalen Berufsverbände finanziert. Es können aber auch Einzelpersonen und Organisationen den IFSW unterstützen. Zu diesem Zweck wurde das „IFSW Friend Programm“ ins Leben gerufen. Zum Einen sollen damit finanzielle Mittel für den vielfältigen Aufgabenbereich des IFSW geschaffen werden, zum Anderen dient das Friend Programm

dazu, interessierten SozialarbeiterInnen die Möglichkeit einer weltweiten Vernetzung zu eröffnen. Mit einer Zahlung von jährlich 50 Dollar bzw. 25 Dollar für Studierende erhalten die FreundInnen des IFSW eine von der Präsidentin Imelda Dodds unterzeichnete Anerkennung und eine IFSW-friend Anstecknadel.

FreundInnen des IFSW erhalten auch einen günstigeren Tarif für die Teilnahme am Weltkongress und am Europäischen Kongress der SozialarbeiterInnen sowie Vergünstigungen für die vom IFSW publizierten Bücher. An den Kongressen finden spezielle Treffen der FreundInnen des IFSW statt. Diese Treffen bieten die Gelegenheit über den nationalen Tellerrand zu blicken und sich bei KollegInnen über deren aktuelle Situation zu informieren und die eine oder andere Anregung zu holen.

Die globale Vernetzung sollte nicht allein dem Finanzkapital überlassen werden. Das IFSW Friend Programm bietet die Möglichkeit ein Stückchen internationale Solidarität zu erleben - was vielleicht altmodisch klingt, sicher aber noch immer wirksam ist.

InteressentInnen, die sowohl den IFSW unterstützen möchten als auch neugierig auf internationale Kontakte sind, können sich direkt an mich wenden, da ich seit September 2005 die neue Koordinatorin des IFSW Friend Programm bin.

Andrea Trenkwald-Egger
e-mail: trenkwald-egger@tele2.at

Nachlese 20 Jahre NEUSTART

Haftentlassenenhilfe Innsbruck

Magdalena Melcher

20 Jahre Hilfe für Haftentlassene waren der Anlass am 8. und 9.11.05, einen Festakt gemeinsam mit dem MCI (Management Center Innsbruck, Träger des Fachhochschulstudienganges Soziale Arbeit) zu organisieren. Das Programm war vielfältig, anspruchsvoll, interessant, aber auch lustig.

Den Beginn machte am 8.11.2005 eine Podiumsdiskussion in den Räumlichkeiten des MCI mit dem Titel „Mehr Sicherheit durch weniger Haft“. Am Podium diskutierten mit den zahlreich erschienenen Gästen Marko Rosenberg, (Geschäftsführer des Verein NEUSTART), Dr. Walter Pilgermair (Präsident des OLG Innsbruck), Ao. Univ.-Prof. Dr. Andreas Venier (Institut für Strafrecht Innsbruck) und Univ.-Doz. Dr. Arno Pilgram (Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Wien).

Im Publikum waren neben interessierten Studierenden auch VertreterInnen von KooperationspartnerInnen wie z. B. Gericht, Justizanstalt, AMS, SozialarbeiterInnen verschiedenster Einrichtungen und andere Gäste wie Herr Oskar Gallop (Landespolizeikommandant), Dr. Stefan Fuchs (Leiter der JA Innsbruck), HR Dr. Manfred Weber (Leiter Jugendwohlfahrt Land Tirol).

Zu Beginn wurde festgehalten, dass die Gefangenzahlen in Österreich in den letzten drei Jahren von 7.000 auf 9.000 Strafgefangene gestiegen sind. Einhelligkeit am Podium herrschte darüber, dass nach Möglichkeiten gesucht werden muss, die Häftlingszahlen wieder zu senken. Zumal die Zahl der verhängten Freiheitsstrafen im europäischen Vergleich unverhältnismäßig hoch ist.

Laut Arno Pilgram zeigt die Statistik der Rückfallsgefährdung eindeutig auf, dass bedingte Strafen im Vergleich zu den verhängten unbedingten Freiheitsstrafen keinen Einfluss auf die Rückfallsquote haben. Im OLG-Sprengel Innsbruck werden markant weniger unbedingte Strafen ausgesprochen als im OLG-Sprengel Wien, die Rückfallsrate bei Erwachsenen in beiden Gerichtssprengeln ist gleich hoch (38 %).

Ein Kernproblem von Haftstrafen ist auch nach Meinung von Andreas Venier, dass diese Rückfälle keineswegs vermeiden können, ganz im Gegenteil. Er betonte, dass vor allem der Zweck und die Verhältnismäßigkeit der Strafe zu beachten seien. Weiters werde der generalpräventive Aspekt der unbedingten Freiheitsstrafe überschätzt, was auch mit wissenschaftlichen Untersuchungen belegt sei. Nach seiner Meinung haben ein rasches Eingreifen der Exekutive und eine hohe Aufklärungsquote einen wesentlich größeren generalpräventiven Effekt als eine Freiheitsstrafe. Daher forderte er dringend auf, Alternativen zur Freiheitsstrafe zu suchen. „In Österreich gibt es eine ausgeprägte Haftkultur, aber eine geringe Resozialisierungskultur.“ So sollte auch vermehrt von der Möglichkeit der bedingten Entlassung Gebrauch gemacht werden. Derzeit werden nur 17 % der Strafgefangenen in Österreich bedingt entlassen. Auch die Verhängung der U-Haft sollte dringend reduziert werden.

Walter Pilgermair betonte die Bedeutung der Haftentlassenenhilfe als wichtiges Standbein im Netzwerk zur Resozialisierung Strafgefangener. Eine gute Nachbetreuung von Haftentlassenen sei für ihn von äußerster Wichtigkeit. Bei den Alternativen zum

Strafvollzug erwarte er eine konstruktive Zusammenarbeit mit dem Verein NEUSTART. Er forderte zu einer differenzierten Betrachtung der Kriminalitätsstatistik auf und plädierte für eine Verbesserung des Strafvollzuges.

Marko Rosenberg betonte, dass sowohl Erfahrungen der PraktikerInnen als auch wissenschaftliche Untersuchungen zeigten, dass ein mehr an Haft keinesfalls ein mehr an Sicherheit bedeute. Im Gegenteil, Straftat bedeute eine Verschlechterung der Möglichkeiten für eine Integration straffällig gewordener Menschen und somit müsse die Freiheitsstrafe in Österreich zurückgedrängt und weiter nach Alternativen gesucht werden. Mögliche Alternativen wären bedingte Verurteilungen bzw. Entlassungen (bei Bedarf auch mit Anordnung von Bewährungshilfe), Geldstrafen oder verschiedene diversionelle Maßnahmen.

Eine Möglichkeit für Menschen, die bereits zu einer unbedingten Haft verurteilt wurden, ist die Nutzung des Strafaufschubes (für max. 18 Monate) nach dem Budgetbegleitgesetz und in Folge eine mögliche nachträgliche Strafmilderung (§ 31 StGB). Diese Möglichkeit hat sich bereits in der Praxis der Haftentlassenenhilfe mehrfach bewährt. Durch diese Aussicht auf eine möglichen Strafmilderung ergeben sich Perspektiven für die Betroffenen und ermöglichen mit einer sozialarbeiterischen Begleitung eine nachhaltige Resozialisierung.

Am 9.11.2005 fanden unter dem Titel „Exkursionen zwischen Normalität und Abweichung – eine etwas andere Lehrveranstaltung“ am MCI verschiedenste Programmpunkte statt, die lebhaftes Interesse fanden:

- „Recht anschaulich“ mit Ao. Univ.-Prof. Dr. Andreas Venier,
- „Rebellen – Klienten – Kunden – Täterbilder im Wandel“ mit Mag. Michael Klingseis, NEUSTART
- „Highlights der Kriminalsoziologie“ mit Univ. Doz. Dr. Arno Pilgram.

Am Nachmittag führte eine „Expedition nach Aburdistan“. Unter dem Titel „Drunten, wo das Leben konkret wird“ erfuhren Interessierte von Schwierigkeiten aus dem Alltag haftentlassener Personen. Die TeilnehmerInnen bekamen Entlassungspapiere und konnten mittels „Ereigniskarten“ auf spielerische Weise erfahren, mit wie vielen Schwierigkeiten Haftentlassene konfrontiert sind. Die MitarbeiterInnen von **NEUSTART** standen dabei wie in der Realität mit Rat und Tat zur Seite. Ebenso konnte während des ganzen Tages die **NEUSTART**-Informationsecke besucht, mittels einer DVD einer Ausstellung in der Schweiz an etlichen PC-Stationen zum Thema „Strafen“ nachgedacht oder über einem, von einem Mitarbeiter der Haftentlassenenhilfe eigens erstellten, Kreuzworträtsel „Um die Zelle gedacht – ein Gitterrätsel“ gebrütet werden.

Den Höhepunkt des Nachmittags bildete dann der exemplarische Schauprozess „Max und Moritz“. Dabei wurde das wohl allseits bekannte Kapitel mit Onkel Fritz und den Maikäfern aus strafrechtlicher Sicht betrachtet. Hilfreich dabei war Dr. Peter Kaufmann, der nicht nur in diesem Prozess sondern auch am BG Innsbruck Recht spricht. Als weitere Mitglieder des Ensembles brillierten zwei Sachbearbeiter des Sozialamtes Innsbruck und MitarbeiterInnen des Vereins NEUSTART. Doch auch das zahlreiche Publikum wurde in die Entscheidungsfindung miteinbezogen.

Den Festakt beendete schließlich das „Fest im Basislager“ in den NEUSTART-Räumlichkeiten in der Andreas-Hofer-Straße 46, wo bis in die Nacht auf den 20. Geburtstag angestoßen wurde.

Besonders anlässlich 20 Jahre Haftentlassenenhilfe möchte ich festhalten und hinweisen, dass es trotz Alternativen zur Haft mit richterlicher Anordnung (z. B. Bewährungshilfe) immer die Notwendigkeit eines freiwilligen Beratungs- und Betreuungsangebotes für Haftentlassene gegeben hat und auch in Zukunft verstärkt geben wird.

Dieses Angebot muss dabei auf die Bedürfnisse der KlientInnen abgestimmt sein, auf die sich ständig verschlechternden sozialen Rahmenbedingungen reagieren und im Sinne der Möglichkeit einer nachhaltigen Unterstützung für die Betroffenen auch eine längerfristige Begleitung gewährleisten.

Magdalena Melcher

Positionspapier des Arbeitskreis Wohnen

Der Arbeitskreis Wohnen, ein **Gremium von politisch unabhängigen Sozialvereinen die in der Wohnungslosenhilfe tätig** sind¹, beschäftigt sich seit Ende 1991 mit den Standards in der Wohnungslosenhilfe.

Er versteht sich als **eine Plattform**, in der alle Punkte im Zusammenhang mit Wohnen bzw. dem Nicht-Wohnen aufgegriffen und unter fachlichen Gesichtspunkten analysiert werden können.

Wir versuchen **auf sozialpolitischer Ebene** möglichst schnell, solidarisch und gemeinsam zu reagieren und auf Missstände hinzuweisen, sowie durch Mitarbeit und Vorbereitung/Einbringung relevanter Themen in diversen Gremien die (Lebens)Umstände unserer Klientinnen und Klienten zu verbessern.

Ziel ist, mit den Mitteln der Recherche, der Öffentlichkeitsarbeit und der Politikberatung **Verbesserungen der Versorgung** von wohnungslosen oder von Wohnungslosigkeit bedrohten Frauen, Kindern und Männern in Tirol herbeizuführen und **Verschlechterungen zu verhindern**.

Wir treffen uns regelmäßig 12 Mal im Jahr, bzw. anlassbezogen bei Bedarf auch öfters.

Ein Schwerpunktthema 2005 war die tirolweite Mietzinsbeihilfe.

Der Arbeitskreis Wohnen hat im Sommer 2005 dazu eine Umfrage in allen 279 tiroler Gemeinden durchgeführt.

Die Auswertung der Rückmeldungen brachte eine unüberschaubare Bandbreite an Zulassungs- und Entscheidungskriterien zu Tage, bis hin zur grundsätzlichen Ablehnung einzelner Gemeinden, Mietzinsbeihilfe anzubieten.

In einer Pressekonferenz wurde dieses Ergebnis präsentiert, mit der Forderung einer tirolweiten, einheitlichen Richtlinie zur Bewilligung und Berechnung der Mietzinsbeihilfe.

**AK-Wohnen Kontaktadresse:
Arbeitskreis.Wohnen@gmx.at
Stand Jänner 2006**

1 DOWAS für Frauen, Verein zur Förderung der DOWAS, Verein NeuSTART, Verein IWO

Mietzinsbeihilfe - keine Landesweite Umsetzung in allen Gemeinden

Peter Grüner und Barbara Bloch

Die Mietzinsbeihilfe ist eine Mietzinsförderung für nicht wohnbauförderte Wohnungen, wobei das Land Tirol 70 % und die Gemeinde 30 % der Kosten trägt.

Im Jahr 2003 formulierte die Regierungskoalition von VP und SP das Ziel, Mietzinsbeihilfe in allen Tiroler Gemeinden anzubieten. Zu dieser Zeit nahmen 119 von 279 Gemeinden Tirols an der Aktion teil. Im Dezember 2004 kündigte LH Herwig van Staa gemeinsam mit dem Präsidenten des Tiroler Gemeindeverbandes Hubert Rauch an, dass bis Mitte 2005 das Koalitionsversprechen eingelöst sein werde.

Da es jedoch Mitte 2005 über den Stand der Umsetzung der Mietzinsbeihilfe in Tirol keine Informationen gab, startete der Arbeitskreis Wohnen von **Juli bis August 2005** eine tirolweite Umfrage, um endlich Licht in das Dunkel der Mietzinsbeihilfenpraxis zu bringen. Es wurde an alle 279 Gemeinden Tirols ein Fragebogen verschickt und ersucht,

diesen beantwortet zu retournieren. Die Auswertung wurde in einer Pressekonferenz des Arbeitskreis Wohnen im Oktober 05 präsentiert.

Abgefragt wurden

1. Die Anzahl der Mietwohnungen in der Gemeinde
2. Ob Mietzinsbeihilfe gewährt wird
3. Wenn ja: Wie viele Menschen aktuell Mietzinsbeihilfe beziehen
4. Die Kriterien (Richtlinien) zur Gewährung
5. Wenn Nein: ist für 2005 eine Installierung vorgesehen

Die Auswertung der zahlreichen Rückmeldungen ergab eklatante Unterschiede sowohl die Anspruchsvoraussetzungen, als auch die Berechnung der Mietzinsbeihilfe betreffend. **Das Ergebnis der Umfrage legt offen**, dass das Ziel der Gewährung der Mietzinsbeihilfe, nämlich die finanzielle Entlastung von einkommensschwachen Menschen, in vielen Fällen nicht verfolgt wird. Dies zeigt

sich vor allem an der restriktiven Gestaltung der Anspruchsvoraussetzungen.

Es gibt gravierende Unterschiede in der Bewertung der:

- **Wartefristen:** Bei Antragstellung müssen hauptwohnsitzliche Meldungen von 0 bis 10 Jahre vorliegen.
- **Staatszugehörigkeit:** Einige Gemeinden orientieren sich an der Richtlinie des Landes*, andere schließen Nicht-EU-Bürger/innen von der MZBH aus. In einigen Gemeinden werden auch EU-Bürger/innen von der Anspruchsgruppe ausgeschlossen.
- **„sozialen Bedürftigkeit“:** Einige Gemeinden geben an, die soziale Bedürftigkeit der Beihilfenwerberinnen und -werber in jedem Einzelfall im Gemeinderat zu beurteilen. Transparenz darüber gibt es keine. Eine Gemeinde gewährt eine MZBH nur bei einer Einkommensgrenze, die unter dem geltenden Sozialhilferichtsatz liegt (2006 für Alleinstehende € 421,30).
- **Höhe der Leistung:** Die Höhe der Leistung errechnet sich in den Gemeinden, die sich an den Richtlinien des Landes orientieren, aus der Zumutbarkeitstabelle, in der der Wohnungsaufwand dem Einkommen gegenübergestellt wird. Einige Gemeinden ziehen eine Deckelung von € 100,- ein.

Die Forderungen des Arbeitskreis Wohnen:

Die Mietzinsbeihilfe muss in allen Tiroler Gemeinden einheitlich geregelt werden.

Als **Modell sei auf die Stadt Innsbruck verwiesen**, das auf der Grundlage der allgemeinen Richtlinien über die Gewährung von Mietzins- und Annuitätenbeihilfen des Landes Tirol basiert und **sich seit Jahren bewährt**.

Die Mietzinsbeihilfe muss zu einem treffsicheren Instrument der Armutsbekämpfung werden. Dafür sind folgende **Mindeststandards** Voraussetzung:

- Gewährung der MZBH nach dem bestehenden Modell der Stadt Innsbruck in allen Tiroler Gemeinden
- Wohnen ist ein Grundrecht und muss leistbar sein, daher sind auch die exorbitant gestiegenen Betriebskosten bei der Berechnung des Anspruches auf MZBH zu berücksichtigen.
- Die Wartefrist für nicht EU-Bürger/innen von 5 Jahren muss ersatzlos gestrichen werden

Stand der Umsetzung am 1.1.2006 und Ausblick:

Da es keine landesgesetzliche Verpflichtung gibt, Mietzinsbeihilfe anzubieten, verweigerten viele Gemeinden die Einführung einer Beihilfe. Dem erhöhten politischen Druck von Seiten des Landes beugten sich **Ende 2005** einige Gemeinden und fassten im Gemeinderat einen entsprechenden Beschluss, Mietzinsbeihilfe anzubieten.

Mit **Stichtag 1.1.2006** haben sich laut einer Anfragebeantwortung der zuständigen Landesrätin Elisabeth Zanon im Landtag 206 Gemeinden der Ak-

tion angeschlossen, 51 Gemeinden hätten die Absicht, in der ersten Jahreshälfte 2006 einen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss zu fassen. 22 Tiroler Gemeinden haben bislang keine Bereitschaft gezeigt, Mietzinsbeihilfe anzubieten.

Diese quantitative Mehrbeteiligung sollte jedoch nicht über die massiven qualitativen Mängel hinweg täuschen.

Seit kurzem ist weiters bekannt, dass die Abteilung Wohnbauförderung mit dem Gemeindeverband eine **Mustervereinbarung** erarbeitet hat, welche es den restlichen Gemeinden erleichtern soll, Mietzinsbeihilfe nach deren Richtlinien anzubieten.

Diese Mustervereinbarung **verstärkt die vielerorts praktizierte Ungleichbehandlung** noch und schließt beispielsweise **Nicht-EU-Bürger/innen und anerkannte Flüchtlinge** definitiv aus.

Dazu sei bemerkt, dass

- **nach Artikel 23 der Genfer Flüchtlingskonvention**, welche auch Österreich unterzeichnet hat, „Flüchtlingen, die sich erlaubterweise auf ihrem Gebiete aufhalten, die gleiche Behandlung in der öffentlichen Unterstützung und Hilfeleistung zu gewähren ist, wie sie ihren eigenen Staatsbürgern zuteil wird“, und
- **nach der EU-Vorgabe 2003/109 EG**, welche im Jänner 06 in Kraft getreten ist, langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatenangehörige den gleichen Zugang zu Waren und Dienstleistungen und zu Verfahren für den Erhalt von Wohnraum erhalten wie Staatsangehörige.

Weiters sind wieder keine einheitlichen Regelungen bezüglich der **Wartezeit (= vorzuweisende Meldezeiten)** sowie der **Höhe der Leistungen** vorgesehen.

Es wird also in keiner Weise zu einer Verbesserung der Situation von einkommensschwachen Frauen, Männern und Kindern kommen. Durch dieses Papier wird vielmehr krampfhaft versucht, ein Koalitionsversprechen nach mehreren gescheiterten Versuchen einzulösen und somit alle noch nicht „überzeugten“ Gemeinden zu veranlassen, eine Proforma-Beihilfe einzuführen. Dass sich an der Situation der Betroffenen nichts ändern wird, scheint dabei nicht wichtig.

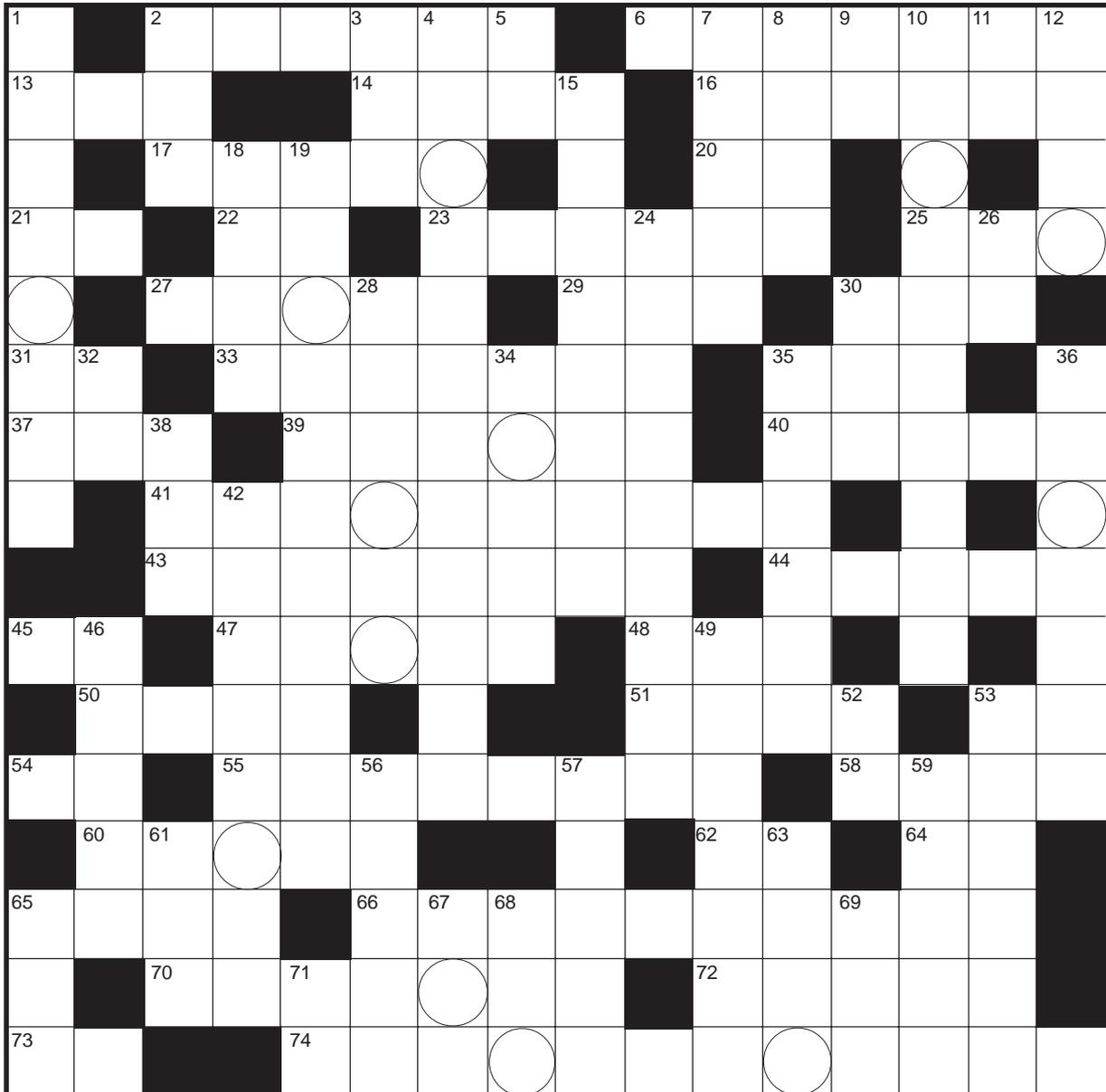
Wir als Arbeitskreis Wohnen bleiben daher bei unseren Forderungen und werden auf die Missstände auch weiter hinweisen und deren Verhinderung aktiv verfolgen.

Peter Grüner und Barbara Bloch

* Eine Mietzins- oder Annuitätenbeihilfe wird nur an österreichische Staatsbürger sowie an im Sinne des §17 Abs. 6 des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 gleichgestellte Personen (z.B. EU-BürgerInnen, die sich im Rahmen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer oder der Niederlassungsfreiheit in Tirol aufhalten) als Wohnungsinhaber gewährt. An andere natürliche Personen wird eine Mietzinsbeihilfe nur dann gewährt, wenn sie seit mindestens 5 Jahren in Tirol den Hauptwohnsitz haben

Um die Zelle gedacht – Rätsel hinter Gittern

Josef Zangerl, Haftentlassenenhilfe, Verein Neustart



Gesucht wird ein Lösungswort das aus den Buchstaben der runden Felder zusammengesetzt ist. Inhaltlich bedeutet das Lösungswort folgendes: „Regional-typische Speise oder behördliche Instanz? Zu tiefer Griff in den Schmalztopf verursacht in beiden Fällen Magenverstimmung“



Das Rätsel wurde uns von Dr. Josef Zangerl, Mitarbeiter der Haftentlassenenhilfe Innsbruck, Verein Neustart, zur Verfügung gestellt – vielen Dank!!! Er hat dieses Rätsel anlässlich der Feier zum 20 jährigen Bestehen der Haftentlassenenhilfe kreiert. Viel Spaß beim Lösen! (Auflösung auf der Homepage des obds - Landesgruppe Tirol, <http://www.tirol-sozialarbeit.at/>)

Waagrecht

2) Als filmische Wiederholungstat nicht weiter strafbar (englisch). **6)** Verschlossene Räume sind für diese Veranstaltung wesentlich; trotzdem kein Einbrecherseminar. **13)** Trägt der Baske eine Maske und ist er Attentäter, gehört er sicherlich zur ...

14) Gruppenvergnügen: nicht nur bei englischen Lords geschätzt, sondern auch bei unseren Klienten. **16)** Es macht den Inuit nicht froh, nennt ihn der Fremde ... **17)** Zum Steinerweichen fromme Darstellung. **20)** Dieser Pass wird aus gesundheitlichen Gründen niemals entzogen. **21)** Alte Verhörweisheit auf italienisch: Resti qui, se dici ... **22)** NGO zum Schutz der Menschenrechte Gefangener (Abk.). **23)** Geschützt verpennt im Felsquartier den Winter jedes ... tier. **25)** Blühender Zweig in unserem Vereinsbukett (Abk.) **27)** Ist ein Fluss am Sand, schafft er mit diesem neues Land. **29)** Mixgetränk – schmeckt oft königlich. **30)** Was ihr entsprach, war für Römer legal. **31)** Was zwei mörderische Tanten mit Spitzenhäubchen klug verbanden (chem. Zeichen). **33)** So sollte Urteilsbegründung keinesfalls sein. **35)** Kreditkarte oder solches Geld braucht es in dieser. **37)** Ehemaliger deutscher Bundespräsident klang gröber als er war. **39)** Als Qual wird die im Knast empfunden, durch welche wir auf Kur gesunden. **40)** Ist nur bei wärmeren Temperaturen auf Achse. **41)** Als Bindemittel wohl kaum geeignet zur Lösung des Problems allzu langer Freiheitsstrafen. **43)** Ohne Angst vor hohen Wänden, lässt sich die Haftzeit so beenden. **44)** Verurteilt werden kann man nie, beweist man schlüssig sein ... **45)** Legt's der Kuckuck ist es meistens faul. **47)** Wer dauernd solche dreht, irgendwann ins Kittchen geht. **48)** Wer das ist, hat ein Recht auf Hilfe. **50)** Vornehm ausgedrückt heißt ein solcher „Kleptomane“. **51)** Gehört auf einen groben Klotz. **53)** Begehrt wer neben IHM auf SIE, dann ist er sexuell wohl ... **54)** Wenn wer wen im Ring verhaut, führt das meistens zum ... (Abk.) **55)** Verhinderte Zivildienst? **58)** Zweckmäßige Arbeitsstruktur, nichts für Autokraten und Egomane. **60)** Italienische Bezeichnung für 50) waagrecht. **62)** Abk. für unser Angebot in der Justizanstalt. **64)** Zweite verbesserte Auflage eines alten Bestsellers (Abk.) **65)** Einspruchsrecht römischer Volkstribunen. **66)** Letzte Ruhestätte für Informationen (EKIS ist z.B. so eine). **70)** Man muss kein Agent sein, um so zu handeln. **72)** Römischer Marktpolizist, manchmal auch Bademeister. **73)** Sozialpartnerschaftspartnerin (Abk.) **74)** Können auch nach Absurdistan führen.

Senkrecht

1) Ausweg aus schwieriger Lage; gleichnamiger Verein kann dabei helfen. **2)** Letzte Hürde für künftige Rechtsanwälte; gleichnamiger Hip-Hop-Sprechgesang wäre dabei eher störend. **3)** Geschlechtlich meistens angenehm, gerichtlich eher unbequem. **4)** Dick war eine und Doof war eine

und beide hatten eine. **5)** Keimte als EKS, blühte als EWG und trägt als solche saure Früchte.

7) Besser solcher Käse als solcher Tran. **8)** Flüchtlingen mehr schlecht als recht eingeräumt. **9)** Nicht ganz korrekte Abkürzung für Königreich, solange eine Queen regiert. **10)** Wird nicht durch mehr, sondern durch weniger Haft erreicht. **11)** Solche Stände sollten bei Urteilsfindung näher beachtet werden. **12)** Als Eugen heiter, als Gerhard experimentell, als Josef kapuzinergruftig, allesamt aber schriftstellerisch tätig. **15)** Zielobjekt von Einbrechern, sofern nicht auf hoher See schwimmend. **18)** Friedensnobelpreisträgerin 2005. **19)** Gefängnisinterne geheime Expressbotschaft. **24)** Hyperwörtliche Übersetzung von Kilometerschlange ins Englische. **26)** Wenig liebevolle Kurzbezeichnung für einstmals Angehimmelte/n. **28)** Hatte man bei Tatbegehung nicht alle im Schrank, folgt statt Strafe eher eine Maßnahme. **30)** Gleich wie Genf am See, liegt Genève an diesem. **32)** Dieses Kürzel verteuert Klagebegehren meist erheblich. **34)** Ihr Gleichgewicht wird ausgewogen auf der Couch des Psychologen. **35)** Ein schöner Freund und dazu noch Franzose! **36)** Nicht alles was legal ist, ist auch dies und vice versa; uneheliches Kind wird es erst durch Anerkennung. **38)** Was diese filmte, war weniger gut, darum zog die Marlene nach Hollywood. **42)** Trotz ihres Namens keine kurzbeinige Hunderrasse. „You should stick with them, anyway!“ meint jedenfalls Noam Chomsky. **46)** Diese Vorbilder können letztlich auch Trugbilder sein. **49)** Wer seinen Glauben verloren hat, ist katholisch gesprochen ein ... **52)** Beschließt in Österreich z. B. Sozialhilfe aber auch Betteleiverbot (Abk.) **53)** Eine solche fand 1066 bei Hastings statt. **56)** Enthält alles, was Recht ist. **57)** Wenn jeder nur mehr dem nachrennt, wird zum Herdentrieb der ... **59)** „Endlich!“ meint Strafgefangener nach Entlassung und „...!“ meint auch sein französischer Kollege. **61)** Wie zur Morgana auch die Fata, gehört zur Diversion der ... **63)** Als Speise in Justizanstalten ist oft nur der im Napf enthalten. **65)** Mala oder dolorosa? **67)** Er ist und bleibt ein großer Künstler, auch wenn er nicht mehr da(da) ist. **68)** Muss ziehen und zieht auch manchmal als Zug durchs Land. **69)** Der eine wollte vornämlich mit Honi rocken, der andere ist gleich vornämlich eher ein Sahnefetischist. **71)** So ist es meint Lateiner abgekürzt.

Josef Zangerl

Haftentlassenenhilfe, VereinNeustart
6020 Innsbruck

SATZUNGEN des Österreichischen Berufsverbandes der SozialarbeiterInnen Landesgruppe Tirol

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Österreichischer Berufsverband der SozialarbeiterInnen - Landesgruppe Tirol“, kurz „obds-Landesgruppe Tirol“ genannt. Er hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Tirol.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt den Zusammenschluss der AbsolventInnen oder Studierenden einer qualifizierten Ausbildung für SozialarbeiterInnen (in der jeweils gültigen Rechtsform) in Tirol, sowie die Wahrung und Förderung deren Berufs- und Standesinteressen. Der Verein ist überkonfessionell und verfolgt keine parteipolitischen Ziele.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Erörterung von Standesinteressen und Berufsproblemen in Arbeitskreisen;
 - b) Abhalten von Versammlungen und Arbeitstagungen, sowie Bildung von Interessensgruppen;
 - c) Erarbeitung von Veröffentlichungen, Eingaben und Stellungnahmen;
 - d) Vorschläge zur einschlägigen Gesetzgebung und Verwaltung;
 - e) Öffentlichkeitsarbeit;
 - f) Förderung des fachlichen Ausbildungs- und Fortbildungswesens;
 - g) Herausgabe und Vermittlung von Informationen;
 - h) Zusammenarbeit mit Verbänden und Organisationen im In- und Ausland;
- (3) Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beiträge der Mitglieder;
 - b) Subventionen;
 - c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
 - d) Erträge aus Veranstaltungen, Veröffentlichungen und vereinseigenen Unternehmungen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, studierende, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können AbsolventInnen oder Studierende einer qualifizierten Ausbildung für SozialarbeiterInnen (in der jeweils gültigen Rechtsform) werden. Ferner können Tiroler Vereine oder Arbeitsgemeinschaften ordentliche Mitglieder werden, die ihrerseits die im ersten Satz genannten Bedingungen für eine Mitgliedschaft verlangen.
- (3) Studierende Mitglieder können natürliche Personen sein, die in staatlich an-

erkannter Ausbildung für SozialarbeiterInnen stehen.

- (4) Außerordentliche Mitglieder können alle Personen sein, die in der öffentlichen oder privaten sozialen Arbeit tätig sind oder dies bis zur Versetzung in den Ruhestand waren und deren ordentliche Mitgliedschaft nach Abs. 2 nicht möglich ist, ferner Tiroler Vereine oder Arbeitsgemeinschaften, die in der sozialen Arbeit tätig sind und deren ordentliche Mitgliedschaft nach Abs. 2 nicht möglich ist.
- (5) Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich um die Förderung des Berufsstandes besondere Verdienste erworben haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als ordentliches oder studierendes Mitglied erfolgt durch eine schriftliche Beitrittsklärung der/des Aufnahmewerber/in/s an den Vorstand. Die Aufnahme kann bei Vorliegen der Voraussetzung nach § 4 (2,3) nicht verweigert werden.
- (2) Die außerordentliche Mitgliedschaft kann über Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben werden. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich, aber es besteht kein Recht darauf, dass bereits einbezahlte Mitgliedsbeiträge zurückgezahlt werden müssen.
- (3) Der Vorstand kann die Streichung eines Mitgliedes vornehmen, wenn dieses mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und bereits zweimal erfolglos gemahnt wurde. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung und insbesondere das aktive und passive Wahlrecht steht allen natürlichen Personen, die ordentliches Mitglied sind und natürlichen

Personen als Mitgliedern von Vereinigungen, die ordentliches Mitglied sind, in gleicher Weise zu. Studierenden Mitgliedern stehen das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht zu.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu Unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen, studierenden und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die RechnungsprüferInnen und das Schiedsgericht.

§ 9 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.
- (2) Die außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen sechs Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Aufnahme eines Tagesordnungspunktes der Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jede natürliche Person, die ordentliches oder studierendes Mitglied ist, hat eine Stimme. Ferner hat jede natürliche Person, die die Voraussetzungen nach § 4 (2), erster Satz, oder § 4 (3) erfüllt, als Mitglied einer Vereinigung, die ordentliches Mitglied ist, eine Stimme. Eine natürliche Person kann jedoch nur eine Stimme haben. Bei der Ausübung des Stimmrechtes kann sich eine verhinderte stimmberechtigte Person durch eine andere stimmberechtigte Person mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.
- (6) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder Beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht Beschlussfähig, so findet die Generalversammlung dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Dann ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen Beschlussfähig.
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehr-

heit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

(8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung ihr/e/sein/e StellvertreterIn. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen;
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung der Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und ihrer/m/seiner/m StellvertreterIn, der/dem SchriftführerIn und ihrer/m/seiner/m StellvertreterIn, der/dem KassierIn sowie drei BeirätInnen

(2) Der Vorstand hat das Recht, ein wählbares Mitglied nach einstimmigem Beschluss zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

(3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt und zwar in folgender Weise; Zunächst werden die/der Vorsitzende, ihr/e/sein/e StellvertreterIn, die/der SchriftführerIn, ihr/e/sein/e StellvertreterIn und die/der KassierIn in einzelnen Wahlvorgängen gewählt und anschließend alle BeirätInnen einem einzigen Wahlvorgang, in welchem jeder Stimmberechtigte jedoch nur für eine/n einzige/n BeirätIn stimmen kann; als BeirätIn gewählt gelten jene, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können.

(4) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

(5) Der Vorstand wird von der /vom Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von deren/dessen StellvertreterIn, schriftlich oder mündlich einberufen.

(6) Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden

und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende, bei Verhinderung ihr/e/sein/e StellvertreterIn. Ist auch diese/dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(9) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion des Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

(10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

(11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung einer/s NachfolgerIn/s wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme von außerordentlichen Vereinsmitgliedern; Ausschluss und Streichung von ordentlichen, studierenden und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Die/der Vorsitzende ist der höchste VereinsfunktionärIn. Ihr/ ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Sie/ er führt den Vorsitz In der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist sie/er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, bei eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(2) Die/der SchriftführerIn hat die/den Vorsitzende/n bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr/ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

(3) Der/die KassierIn ist für die ordnungs-

gemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

(4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind von der/ vom Vorsitzenden und der/dem SchriftführerIn, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, von der /dem Vorsitzenden und von der/ dem KassierIn gemeinsam zu unterfertigen.

(5) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle der/des Vorsitzenden ihr/e/sein/e StellvertreterIn und an die Stelle der SchriftführerIn/ des Schriftführers deren/ dessen StellvertreterIn.

§ 14 Die RechnungsprüferInnen

(1) Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

(2) Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(3) Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 9, 10 und 11 sinngemäß.

§ 15 Das Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheide! das Schiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von acht Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine/einen Vorsitzende/n des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu entscheiden. Insbesondere hat sie eine/einen LiquidatorIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer nicht auf Gewinn gerichteten Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

Das Letzte für SIT 70

Zum Abschluss...

... ein paar Gedanken, die mir in Zusammenhang mit der Arbeit an dieser Ausgabe eingefallen sind.

„Die Tiroler Zukunftsstiftung hat aus ihrem Vermögen bis zum 20. Dezember 2005 den Betrag von 28.000.000,- Euro an das Land Tirol zu überweisen.“ (aus: Landesgesetzblatt für Tirol Nr. 93, Artikel II, herausgegeben und versendet am 15.12.2005)

„Peanuts“ zu solchen Summen erscheinen die fehlenden Subventionen im Sozialbereich. Bemerkenswert erscheint mir, dass dieses – jetzt zurückgeforderte - Vermögen gebildet wurde aus zuviel gezahlten Subventionen der öffentlichen Hand. Unvorstellbar für alle, die in Sozialvereinen mit Budgets befasst sind und Jahr für Jahr um eine ausreichende Finanzierung kämpfen müssen, die z. T. Rücklagen auflösen mussten, um den laufenden Betrieb aufrecht erhalten zu können bzw. die das Angebot aufgrund mangelnder Finanzierung einschränken mussten. LHStv. Hannes Gschwentner sagte bei der 30-Jahr-Feier des DOWAS im Feber 06 zumindest die für den JUWO-Bereich fehlenden Gelder zu, trotzdem sollte eine Regelung gefunden werden, bei der die Vereine nicht Jahr für Jahr um Subventionen kämpfen müssen.

„Peanuts“ für den Staat sind wohl auch die Summen, die er aufgrund der Arbeitnehmerveranlagung an die einzelnen AntragstellerInnen zurückzahlen muss – im Gegensatz zu den Summen die der Staat verliert, wenn große Firmen und Stiftungen mit Hilfe von gut ausgebildeten SteuerberaterInnen bestehende Gesetze besser nutzen und Gesetzeslücken schneller finden können („legaler Steuerbetrug“?). Eine Aufgabe von SozialarbeiterInnen ist es, alle KlientInnen, die die Möglichkeit einer Arbeitnehmerveranlagung haben, immer wieder auf diese aufmerksam zu machen!

Die Auswirkungen des neuen TGSG, welches mit 1. März 06 gültig sein soll, werden noch in der Praxis zu beobachten sein. Ein ausführlicher Artikel dazu konnte nicht mehr rechtzeitig fertiggestellt werden, da die aktuelle Verordnung nicht rechtzeitig ausgeschickt wurde. Lediglich ein Begutachtungsentwurf liegt derzeit vor, und ein erster Blick darauf lässt in Kombination mit dem TGSG eindeutige Verschlechterungen für SH-BezieherInnen befürchten. Als Beispiele seien erwähnt:

- Erfüllung einer 3monatigen durchgehenden Anwartschaft als Voraussetzung für den Bezug der Sonderzahlung
- Verschärfung des Kostenersatzes
- m² - Deckelung von Wohnflächen und die mögliche Auslegung in Härtefällen

Weiters wollen wir über die Auswirkungen des BAGS auf die Einrichtungen berichten - Beiträge sind erwünscht! Verweisen möchte ich in diesem Zusammenhang auch auf das SIT 69 und die dortige kritische Zusammenfassung.

Ebenso beobachtet werden muss – sofern der Entwurf zur Umsetzung kommt – auch die geplante Novellierung der Suchtgiftverordnung und ihre Auswirkungen auf KlientInnen und die Arbeit mit ihnen.

Auch für die nächste Nummer sind wieder alle, die Beiträge für das SIT schreiben möchten oder Ideen dazu haben aufgerufen, sich unter tirol@sozialarbeit.at zu melden. Vor allem betreffend Entwicklungen in den Bezirken sind wir auf Artikel und Informationen von Personen vor Ort angewiesen. Vielleicht lassen sich auch im Rahmen der Generalversammlung und der anstehenden Neuwahl des Vorstandes Interessierte gewinnen.

Zum Abschluss möchte ich noch die Gelegenheit nutzen, allen LeserInnen die Festschrift zu „30 Jahre DOWAS“ zu empfehlen und dem DOWAS für die gelungene Festveranstaltung noch einmal zu gratulieren!

Magdalena Melcher

Geplantes Thema für die nächste Ausgabe: ? für Vorschläge sind wir offen !

Beiträge willkommen - auch LeserInnenbriefe, Buchrezensionen, Seminararbeiten

Für die namentlich gekennzeichneten Beiträge sind die AutorInnen verantwortlich. Diese Beiträge decken sich nicht unbedingt mit der Meinung des obds - Landesgruppe Tirol. Die AutorInnen und Einreichenden, soweit sie Rechte an den Beiträgen haben, stimmen einer möglichen Weiterveröffentlichung durch den obds - Landesgruppe Tirol mit Nennung der Quellen zu.

Die Übernahme von Artikeln usw. aus dem SIT in andere Zeitschriften, Bücher und sonstige Publikationen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch den Herausgeber und der Zusendung eines Belegexemplares.